

Das

k. k. Civil-Mädchen-Pensionat

in Wien.

Eine Denkschrift zur Säcularfeier

der im

Jahre 1786 von Kaiser Josef II. zur Heranbildung von
Lehrerinnen und Erzieherinnen gegründeten Bildungsstätte.

Verfaßt

von

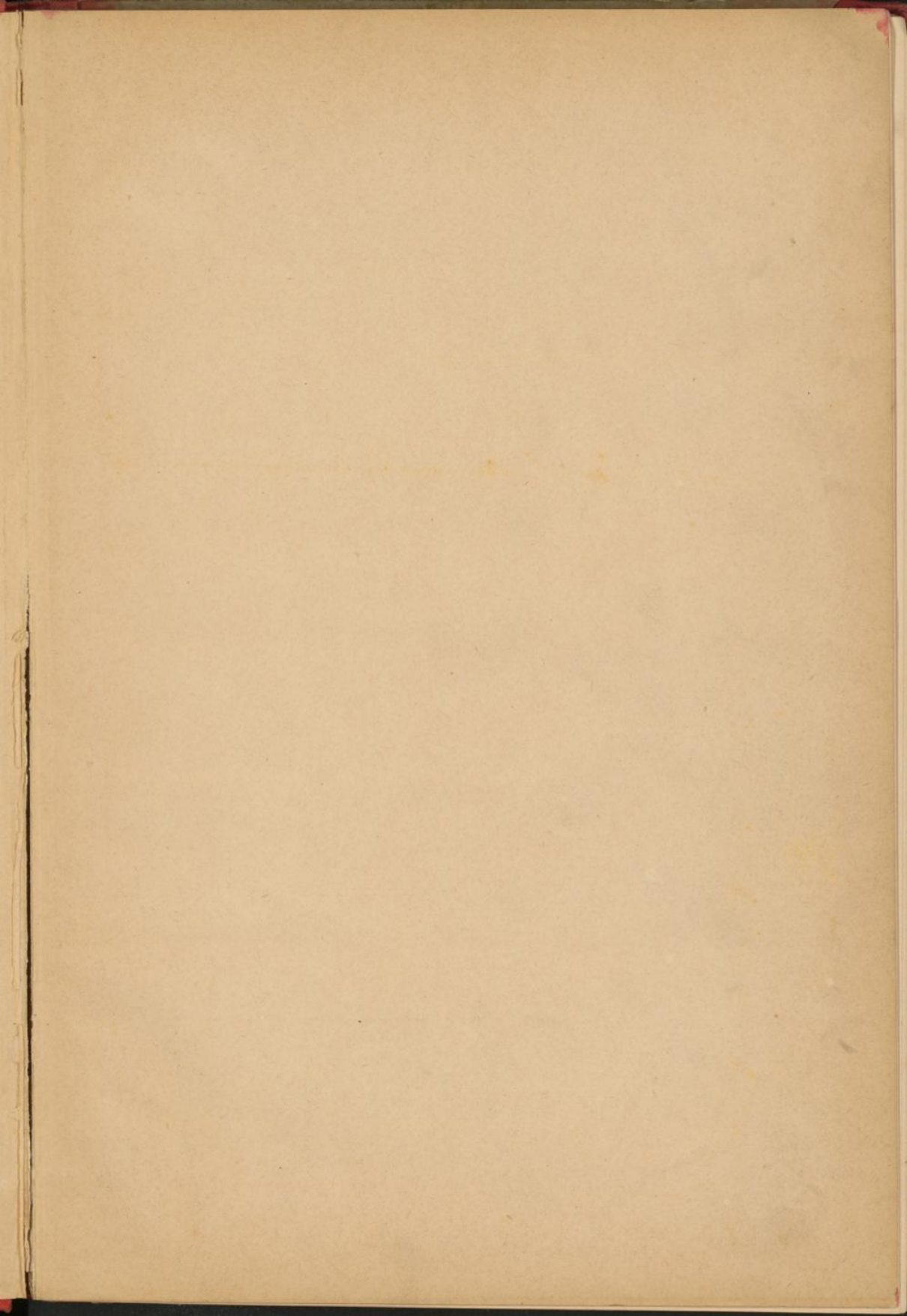
Franz Branky,

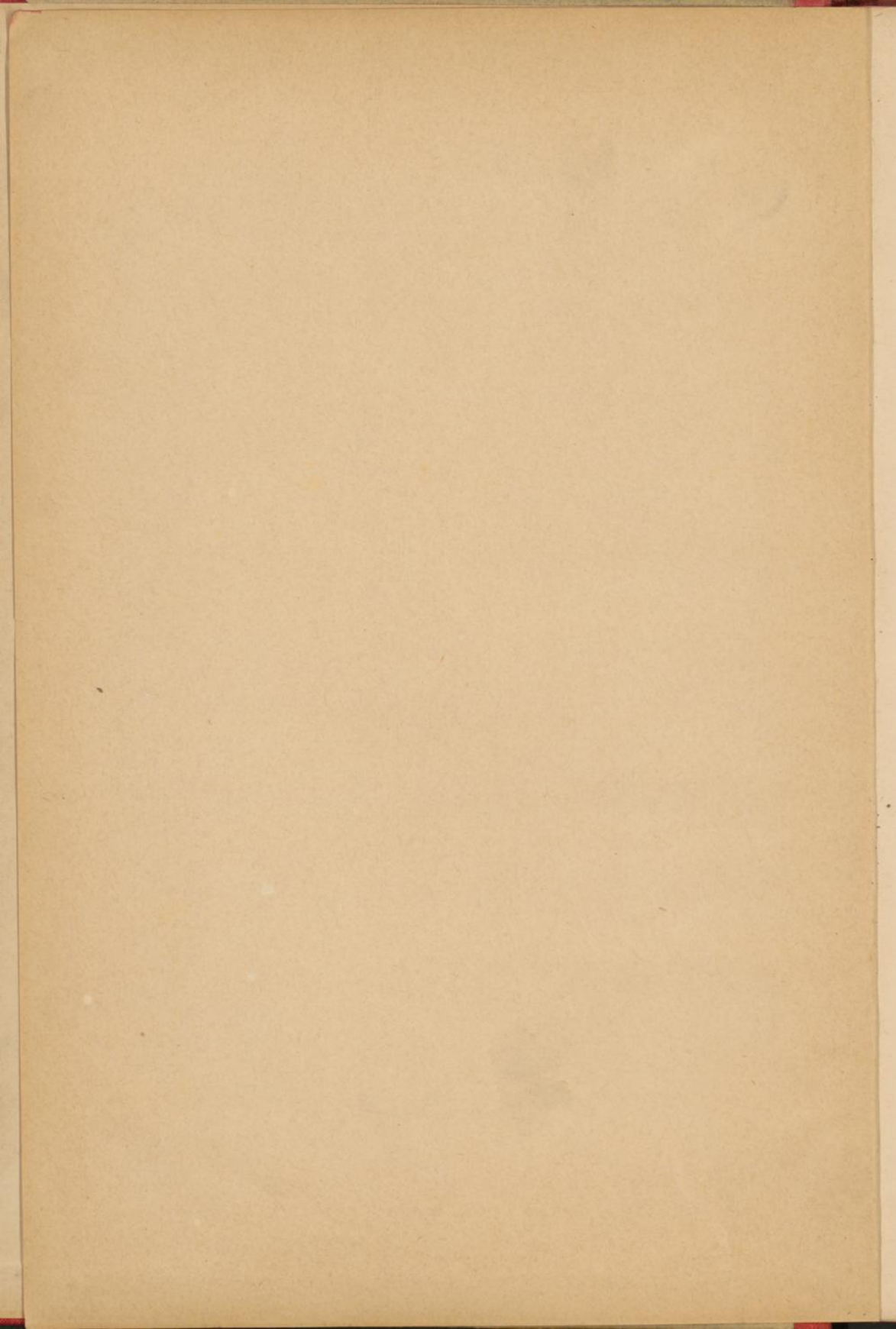
Professor an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt im Civil-Mädchen-
Pensionate.

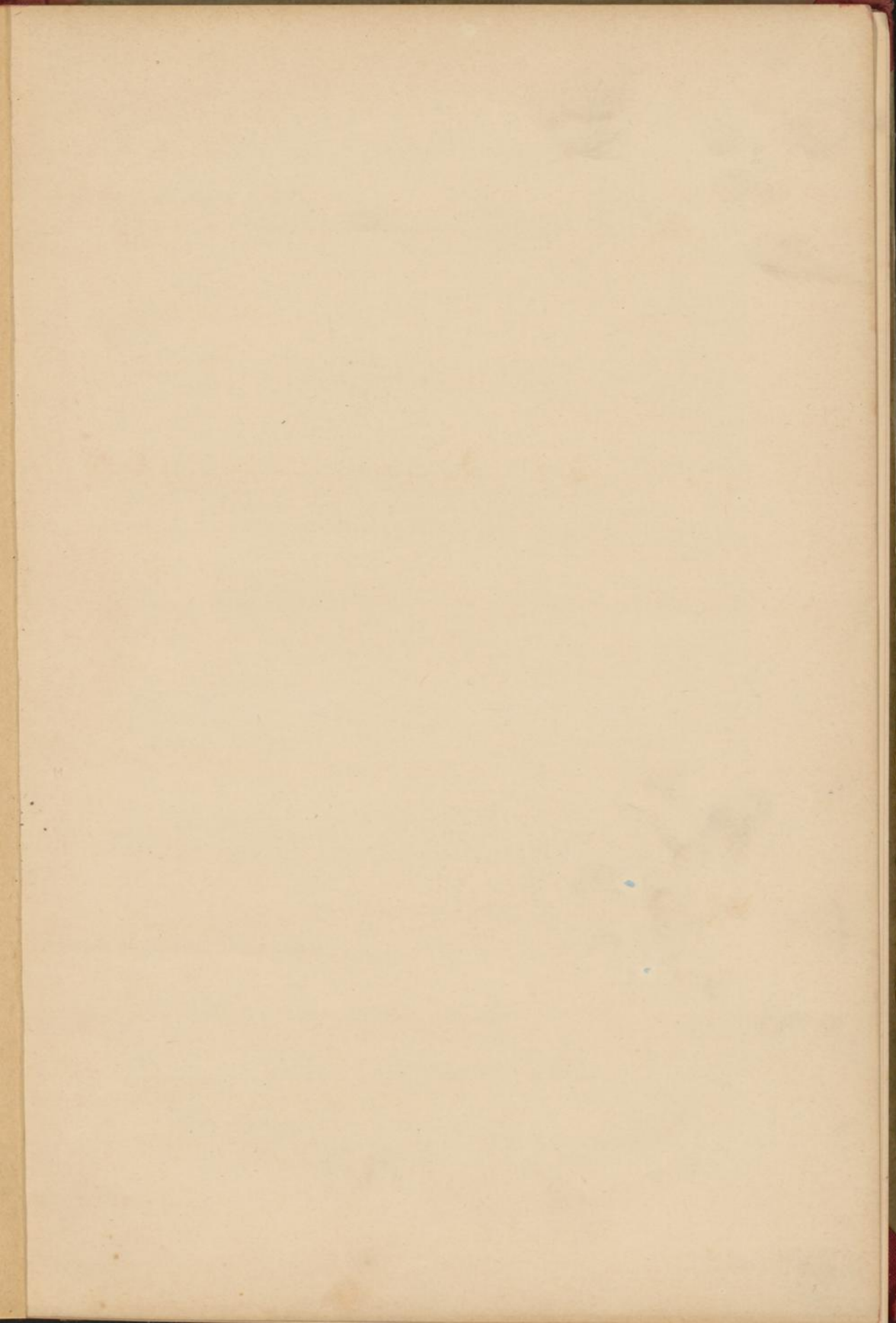
Wien, 1886.

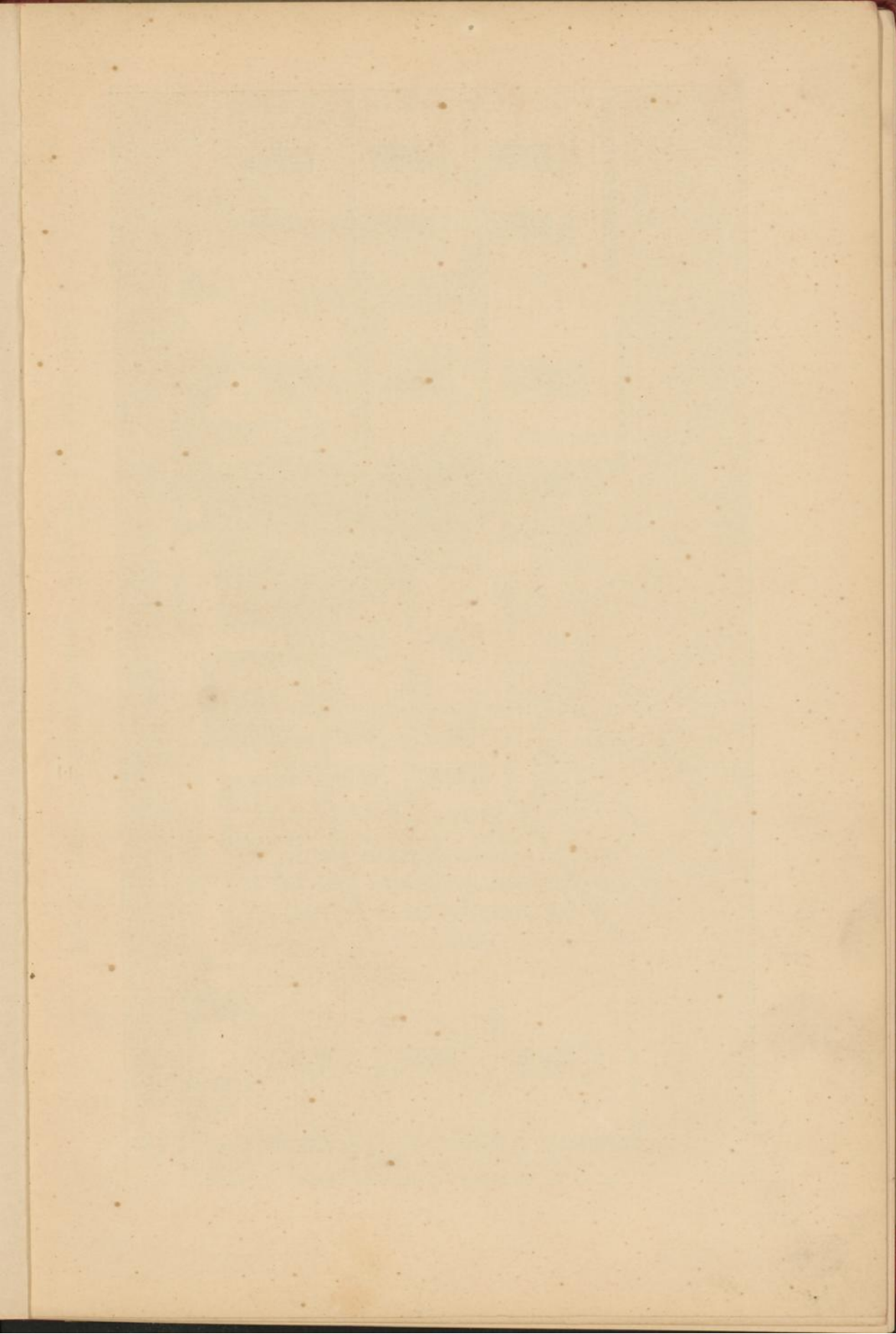
Im Selbstverlage des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates.

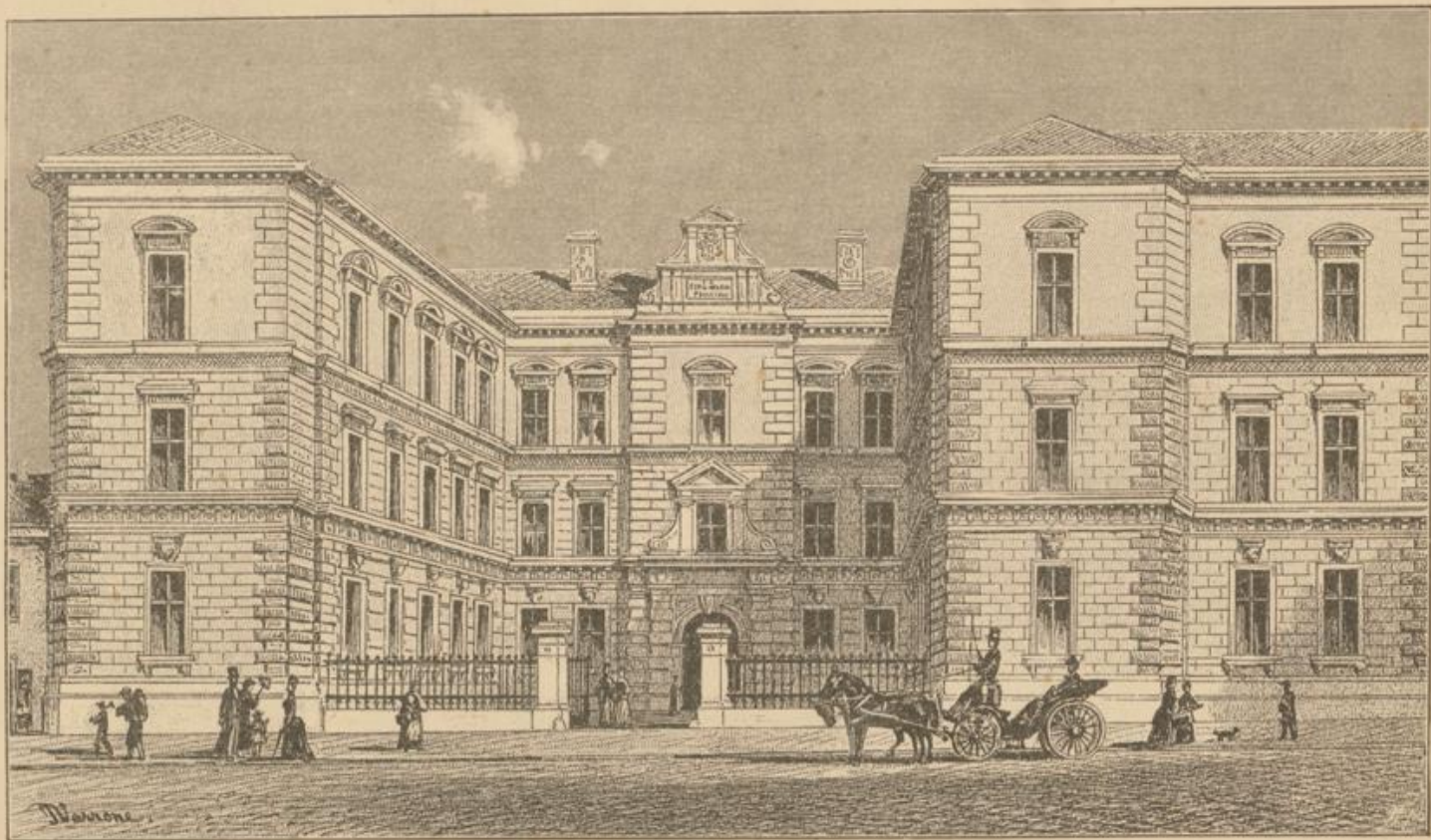
Druck von Rudolf Bryzowsky & Söhne.











Das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat (Zubau aus dem Jahre 1878).

Das

k. k. Civil-Mädchen-Pensionat

in Wien.

Eine Denkschrift zur Säcularfeier

der im

Jahre 1786 von Kaiser Josef II. zur Heranbildung von
Lehrerinnen und Erzieherinnen gegründeten Bildungsstätte.

Verfaßt

von

Franz Branky,

Professor an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt im Civil-Mädchen-Pensionate.



Wien, 1886.

Im Selbstverlage des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates.

Druck von Rudolf Bezjowshy & Söhne.

Die Kunst der Buchdruckerei

in Wien

von Dr. Theodor von Soden

Das Buch ist ein wertvolles Handbuch für die Buchdruckerei in Wien. Es enthält alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein Buchdrucker in Wien haben muss. Das Buch ist in drei Bänden unterteilt: Band I: Die Grundlagen der Buchdruckerei, Band II: Die Technik der Buchdruckerei, Band III: Die Kunst der Buchdruckerei.

Erster Band

Das Buch ist ein wertvolles Handbuch für die Buchdruckerei in Wien. Es enthält alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein Buchdrucker in Wien haben muss. Das Buch ist in drei Bänden unterteilt: Band I: Die Grundlagen der Buchdruckerei, Band II: Die Technik der Buchdruckerei, Band III: Die Kunst der Buchdruckerei.

Wien, 1891

Verlag von Dr. Theodor von Soden, Wien, 1891. Preis 10 Schilling. Das Buch ist ein wertvolles Handbuch für die Buchdruckerei in Wien. Es enthält alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein Buchdrucker in Wien haben muss. Das Buch ist in drei Bänden unterteilt: Band I: Die Grundlagen der Buchdruckerei, Band II: Die Technik der Buchdruckerei, Band III: Die Kunst der Buchdruckerei.

Das Buch ist ein wertvolles Handbuch für die Buchdruckerei in Wien.

Vorwort.

Der hundertjährige Bestand des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates gab die Veranlassung, über das Werden und allmähliche Wachsen dieser vaterländischen Bildungsstätte, die sich stets der Fürsorge der höchsten Kreise zu erfreuen hatte, näheren Bescheid zu geben.

Eine menschliche Schöpfung, die ein Jahrhundert überdauert, muss schon in den Tagen ihres Entstehens den Keim der Lebensfähigkeit in sich gehabt haben; aus diesem Grunde verdient sie auch, dass jeder Schul- und Menschenfreund sie näherer Beachtung wert halte. Das Interesse, welches eine solche Bildungsanstalt zu erregen vermag, liegt in ihrem Werden und Reifen selbst, in ihrer Entwicklung und Vervollkommnung und in der beharrlichen Bekämpfung alles dessen, was dabei mangelhaft ist und sich nicht bewährt.

Diese Denkschrift, welche hiemit den Freunden des Schulwesens vorgelegt wird, ist aus authentischen Quellen geschöpft: aus den Acten des kaiserlichen Archives, aus denen der Studienhof-Commission, beziehungsweise des h. Ministeriums für Cultus und Unterricht, aus den Acten der k. k. n.-ö. Statthalterei und denen der Anstalt selbst. In kurzen Zügen ein lebensvolles und anschauliches Bild über die Entstehung und Entwicklung dieser

Erziehungsanstalt aus den auf sie Bezug nehmenden Vorträgen, Vorschlägen, Resolutionen, Anträgen, Handschreiben, Berichten, Decreten, Gutachten, Voten, u. dgl. zu entwerfen, das war die Absicht und der Plan des Verfassers. Wie weit er dieser Aufgabe gerecht geworden ist, möge die bessere Einsicht und freundliche Nachsicht der Leser selbst entscheiden. Mit freudevollem Herzen erfüllt er noch die angenehme Pflicht, all denjenigen Personen, die durch Rath und That diese Denkschrift gefördert haben, namentlich der Frau Obervorsteherin Helene Freiin von Rodiczky, dem Herrn Sectionschef des Unterrichtsministeriums Ritter von Hermann, dem Herrn Hofrathe Dr. Georg Ritter von Ulrich, dem kürzlich verstorbenen Director des kaiserlichen Archives, Herrn Regierungsrathe Josef Fischer und den Herren Beamten in den Registraturen des Unterrichtsministeriums und der k. k. Statthalterei, den ihnen gebührenden Dank öffentlich abzustatten.

Wien, am 24. März 1886.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Vorwort.	
I. Die Gründung des Pensionats	1
II. Die Wohnungsverhältnisse des Pensionats	27
III. Die Haus- und Tagesordnung	36
IV. Die Gründung der Stiftplätze	43
V. Die Entwicklung und Organisation des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats	
A. Reformversuche. — Die näheren Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Schulenaufsichters in Pensionatsangelegenheiten (1803—1806)	49
B. Von dem Aufschwunge, den das Pensionat genommen hat (1806—1841)	57
a) Die Anlage der Pensionatsbibliothek	58
b) Die Einführung des Clavierunterrichtes	59
C. Der neue Lehrplan und sein Einfluss auf die Organisation der Anstalt (1841—1869)	61
a) Die Abänderung der bisher üblichen Conduite-Classification	62
b) Die Regelung der religiösen Übungen	62
c) Die Reform des Lehrplanes	65
d) Von der Anstellung einer eigenen Übungsmeisterin für den Unterricht in der französischen Sprache	73
e) Die endgiltige Feststellung des Lehrplanes	76
f) Von der Hausordnung	79
g) Von den Instructionen	82
h) Von der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung	82
i) Von der Schülerinnen-Aufnahme	83
k) Von der Einführung des Unterrichtes in der englischen Sprache	83
D. Die Organisation des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats auf Grund des Reichs-Volkschul-Gesetzes (1869—1886).	
a) Von den Reformen	84
b) Das Statut des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats	92

	Seite
VI. Von den Unterrichtsgegenständen und ihrer Behandlung	107
VII. Das Erziehungs- und Lehrpersonal	
a) Die Obervorsteherinnen	134
b) Die Untervorsteherinnen	136
c) Die Lehrer und Hauptlehrer	138
d) Die Katecheten	140
e) Die Übungsschullehrer, die Übungsschullehrerinnen und die Übungsschulunterlehrerin	141
f) Die Zeichenmeister	142
g) Die Lehrer (Lehrerinnen) für den Unterricht in der franzö- sischen Sprache	143
h) Die Übungsmeisterinnen für den Unterricht in der franzö- sischen Sprache	144
i) Die Tanzmeister und Tanzmeisterinnen	144
k) Die Clavierlehrer und Clavierlehrerinnen	145
l) Die Lehrer der italienischen Sprache	146
m) Die Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in der englischen Sprache	146
n) Der Turnlehrer	146
o) Die Gesangslehrerinnen (resp. Gesangslehrer)	146
p) Der Lehrer (die Lehrerin) für das Violinspiel	147
VIII. Die Ärzte, die Gärtner, die Näh- und Wäschmeisterinnen, die Be- schließerinnen und das Aushilfsindividuum zur Beforgung der nöthigen Schreibereien.	
a) Die Ärzte	148
b) Die Gärtner	149
c) Die Näh- und Wäschmeisterinnen	149
d) Die Beschließerinnen	149
e) Das Aushilfsindividuum zur Beforgung der nöthigen Schreibereien	150
IX. Die Literatur, die vom Pensionate handelt	151
X. Die Erfolge und die Leistungsfähigkeit des Pensionates	153



I.

Die Gründung des Pensionats.

Am 29. Jänner 1786 wandte sich die Erzieherin, Madame Luzac, geborne Chaplin, mit einer Bittschrift an Kaiser Josef II., worin sie erklärte, sie gebe sich seit einigen Jahren „mit der Erziehung weiblicher Jugend von Stand“ ab und schmeichle sich, in dieser Art Beschäftigung dem Staate nützlich zu sein. Weil es ihr aber unmöglich fiel, ein solches Unternehmen, das dem Zufalle und vielen widrigen Umständen bloßgestellt ist, aus eigenen Kräften fortzusetzen, so bat sie um Schutz und Unterstützung. Sie bekräftigte ihre Bitte noch dadurch, daß sie auf die gute Erziehung verwies, die sie von ihrem seligen Vater, dem Leibarzte des Herzogs von Orleans und ihrer Mutter, die in zweiter Ehe mit Johann Friedrich Quandt, k. k. Rathe der Wiener Hofbibliothek, vermählt war, erhalten hatte.

In dem Unterrichtsplane, den sie dem Gesuche beilegte, erbot sie sich, zwölf Mädchen in Erziehung zu nehmen. In der Normallehrart und allen dahin einschlagenden Lehrgegenständen hätte diese Böglinge ein Normallehrer zu unterrichten, ihr aber siele der praktische Theil des Erziehungsgeschäftes zu, d. i. die Bildung des Herzens und Verstandes; nebstdem aber wollte sie noch die französische Sprache, die Erdbeschreibung, die profane Geschichte und alle für das weibliche Geschlecht nothwendigen Arbeiten lehren. Für

ihre Mühe forderte sie vom Staate keine Belohnung, wie man damals den Gehalt nannte. Sie wollte sich mit dem Kostgelder von 200 fl. für jedes Mädchen als Jahresquote begnügen. Der Staat hingegen sollte den Normallehrer und den Tanzmeister besolden, dann eine freie Wohnung — vielleicht in einem Hause einer Vorstadt Wiens — beistellen.

Dieser Plan gefiel dem Kaiser. Er sandte ihn dem Grafen Kolowrat mit der Entschliebung zu: „Diese Person scheint Fähigkeiten zu haben, es wäre nur vorzuschlagen, wie diese Absicht erreicht und vermehrt ihr Vorschlag werden könnte.“

Es überrascht förmlich, wie schnell der Kaiser Luzacs Anerbieten entgegengekommen ist, ja sogar sich bereit zeigt, ein Mehreres und Übriges zu thun. Das hatte aber seine guten Gründe.

Für die Bildung der Mädchen ist im großen und ganzen während des verfloffenen Jahrhunderts hiezulande wenig geschehen. Endlich mußte der Anlauf zu einer höheren Bildungsstätte genommen werden, und das umsomehr, als schon zu den Zeiten Maria Theresias in der Stadt Wien viel Französisch getrieben wurde, in den Klosterschulen sogar mit einer Sorgfalt, „so daß die Kaiserin sich veranlaßt sah, in dieser Beziehung eine Weisung geben zu lassen, daß die Mädchen, um die französische Sprache gut zu erlernen, die deutsche nicht vergessen oder vernachlässigen sollen.“ *) Unter der Regierung Kaiser Josefs ist in vielen Kreisen Wiens die Liebe für das Französische nicht geringer, sondern eher größer geworden, ein Umstand, mit dem man endlich rechnen mußte. Daß viele Kinder der vornehmen Stände im Auslande ihre Bildung erhielten, ward schon längst nicht gern gesehen. Hofmeister und Gouvernanten, die von Frankreich nach Wien kamen, entpuppten sich nicht immer als die sittlichsten Charaktere. Eine höhere Töchter-
schule zu errichten, die einigermaßen die Hofmeister und Gouver-

*) Das Project einer höheren Töchter-
schule von G. Wolf, S. 6.

nanten von jenseits des Rheines entbehrlich machen sollte, hatte man auch schon seit langer Zeit in Aussicht genommen. Das Ansuchen der Bittstellerin Luzac kam zu gelegener Stunde, und so erklärt es sich von selbst, weshalb der Kaiser ihre Vorschläge nicht nur bereitwillig aufnahm, sondern sie noch vermehrt und erweitert wissen wollte.

Die Studien-Hof-Commission unterstützte Luzacs Vorschlag. Das Institut *) sollte sofort für 30 Mädchen errichtet werden. Fonds, aus denen die Auslagen, welche sich auf 1650 fl. beliefen, zu bestreiten wären, wußte sie nicht zu bezeichnen; aber sie erinnerte, daß seit mehreren Jahren 12 bis 16 Knaben und 3 Mädchen in das St. Johanneshospital mit 75 fl. für jedes abgegeben und da auf a. h. Kosten versorgt worden seien. Da die Knaben bis auf einige ausgetreten und diese Art Stiftungen nicht mehr besetzt worden sind, so bemerkte die Commission, daß der für diese Kinder verwendete Betrag fast hinreichte, das Mädchen-Erziehungshaus zu gründen, insbesondere dann, wenn ein Kloster sich fände, das unentgeltlich dazu gewidmet werden könnte.

Diese Vorschläge befriedigten den Kaiser nicht. Was bei der Schöpfung einer neuen Sache nie außeracht bleiben darf, das vergaß die Studien-Hof-Commission ihren Anträgen hinzuzufügen. Der in dieser Angelegenheit an den Kaiser gerichtete Vortrag entbehrte einer begründenden und reiflich überlegten Auseinandersetzung des Endzweckes des ins Leben zu rufenden Mädchenpensionats. Man vermißt auch darin die wohl erwogenen Bestimmungen, die angedeutet hätten, wie die Sache am besten, zweckmäßigsten und

*) Der Name Civil-Mädchen-Pensionat erscheint erst im J. 1812 im Vortrage des Grafen Dietrichstein behufs der Organisirung der Anstalt und der Bestimmung der Kostgelder. (Act. des kaiserl. Arch. Nr. 268/298 ex 1812.) Das Bestimmungswort Civil deutet auf Töchter von Civilbeamten. Zur Aufnahme ins Pensionat, heißt es im Decret an die Obervorsichterin vom 20. October 1806, sollen künftig nur k. k. Beamtenstöchter in Vormerkung kommen. (Act. des Penf. Nr. 12 ex 1806.)

billigsten durchzuführen sei. Deshalb sandte der Kaiser den Vortrag der Studien-Hof-Commission zurück und fügte ihm eine Resolution bei, die Kaiser Josef als einen ebenso besonnenen wie einsichtsvollen Pädagogen erscheinen läßt, der das Wohl des Staates und das Interesse der Staatsbürger auch bei der Verwendung und Anstellung von Gouvernanten und Hofmeisterinnen nicht aus den Augen verliert. Diese für das Pensionat so denkwürdige Resolution lautet:

„Um etwas Gründliches, Ausgiebiges und Standhaftes in dem Geschäfte der weiblichen Erziehung zu machen, müssen noch einige wesentliche Fragen zur besseren Erläuterung dieses Antrages vorausgehen. Hauptsächlich muß die Absicht bestimmt werden, ob die in diesem Institute erzogen werdenden Personen entweder zum Dienen oder nur zum gesellschaftlichen und ehelichen Stande oder zur Verbreitung der besseren Erziehung ihres Geschlechtes gewidmet werden sollen? In den zwei ersten Fällen ist die geringe Anzahl von 12, wenn sie auch auf mehrere steigen könnte, bei weitem nicht erklecklich, und würde im Verhältnisse derjenigen, welche dienen oder Ehefrauen werden, einen ganz unbeträchtlichen Gegenstand in der Monarchie ausmachen. Wenn man also aus dem Beitrage des Staates einen vorzüglichen Nutzen anhoffen will, so muß man sich lediglich beschränken, Erzieherinnen zu bilden, welche die zur Bildung des Herzens und des Verstandes erhaltenen Grundsätze nachher durch den weiteren Unterricht sowohl in der Hauptstadt als den Provinzen ausbreiten und so nach und nach dem gesammten weiblichen Geschlechte vom vermöglicheren Stande eine bessere Richtung geben. Um diesen Zweck zu erreichen, kann nur die Geschicklichkeit, die Kenntnisse und der Eifer dieser Bittstellerin (Ruzac) benutzt werden. Auf Bezahlung der Kost ist nicht zu rechnen, weil Personen, die sich diesem Fache widmen, mehrere Jahre in diesem Hause zur Erziehung verbleiben müssen, die Eltern aber entweder die Unkosten auf sie nicht verwenden wollten oder könnten. Es wäre also der Antrag bloß dahin zu richten, wie mit der Bittstellerin ein Pensionat

anfänglich auf 20 Mädchen aufgestellt werden könnte, wo sie nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeit gratis aufgenommen würden; und da sie von geringerem Stande wären, so ist zu überlegen, ob nicht jede mit einem Betrage von 180 fl. in Kost und Kleidung erhalten werden könnte? Keine aber wäre aufzunehmen, die nicht schon lesen und schreiben könnte, welches sie in der Normal-
schule zu erlernen hätte. Dadurch wären sie über die Kinderjahre hinaus und hätten die Leichtigkeit im Begreifen schon erwiesen; mithin würden sie auch nicht so lange im Hause verbleiben. Überdies müßte das Haus und die Bezahlung der Vorsteherin ab *arario* bestritten werden; auch ist der Raum auf mehr als zwanzig Mädchen anzutragen, damit nach und nach zahlende Kostgängerinnen aufgenommen werden können.“

„Wenn dieses einmal in gutem Gange sein wird, und sich etwa noch andere dergleichen Erziehungsörter von selbst errichten werden, da ohnedies das Officierstöchter-Institut in eben dieser Absicht schon 40 derlei Mädchen erzieht: so wird die ganz natürliche Folge sein, daß nachher durch einen allgemeinen Befehl niemand mehr berechtigt sein werde, eine Erzieherin unter was immer für einem Namen aufzunehmen, die nicht Beweise von ihren Eigenschaften sowohl in der Religion als in anderen Kenntnissen mittels bewährter Zeugnisse und vorläufiger Prüfung gegeben habe, so wie es bereits mit den Privatlehrern in Ansehung der Normal-
schule beobachtet wird. Es ist auch zu sehen, wie ein Gleiches in Bezug auf Hofmeister der männlichen Jugend von nun an eingeführt werden könnte?“

„Über diese Anträge hat die Hof-Commission die Luzac zu vernehmen, hienach mit ihr einen standhaften Plan zu entwerfen und Mir solchen sodann nebst dem Überschlage für die sämmtliche Beföstigung und mit der Anzeige des Ortes, wo dieses Institut unterzubringen wäre, zur Schlußfassung vorzulegen. Und da Ich Mich soeben erinnere, daß von dem Kaiser- und Johannespitale

mehrere Mädchen und von diesem ersten allein 32 Stipendien von 100 fl. *) und andere noch geringere erhalten: so ist unter einem in Überlegung zu nehmen, ob nicht zum Theil dieser Betrag zum Besten des neuen Erziehungshauses und der Mädchen selbst, wenn sie anders dazu geeignet sind, verwendet werden könnte.“

Da kurz zuvor der Befehl ergangen war, nach welchem die Frauenklöster von allen in ihnen befindlichen, die Jahre der Erziehung bereits überschreitenden Personen geräumt werden mußten, so verwies der Kaiser auf das Kloster zu St. Ursula, wo die Mädchen unter der Leitung einer weltlichen Erzieherin unterzubringen wären, und wo die Nonnen hinwiderum aus den Kost- und Wohnungsbeiträgen Nutzen ziehen könnten. **)

*) Als Kaiser Josef sich mit der Reorganisation der Armenhäuser und Spitäler in Wien beschäftigte, wurde das Hofspital, auch Kaiserspital genannt, aufgelöst. Die 20 Waisenmädchen, die darin untergebracht waren, kamen in das Parhamerische Waisenhaus gegen eine Verpflegsumme von jährlich 160 fl. per Person. Im J. 1785 wurden diese Mädchen aus dem Waisenhause wieder herausgenommen und mit Handstipendien von jährlich 100 fl. theilt. Dadurch konnte die Zahl der Stipendien von 20 auf 32 erhöht werden. (Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien. Karl Weiß, S. 111.) An diese 32 Stipendien, beziehungsweise 3200 fl., erinnerte sich Kaiser Josef, während er die obige Resolution schrieb.

**) Handbillet v. 10. März 1786. Der Inhalt dieses an den Grafen Kolowrat gerichteten Schreibens ist folgender: In Bezug auf die jüngsten wegen Errichtung eines weiblichen Pensionats von Mir ertheilte Entschliesung, ergibt sich dormalen eine Gelegenheit, welche einerseits die Bewerksstelligung eines solchen Institutes allhier für das Ararium erleichtern und andererseits die Zahl der darin aufzunehmenden Zöglinge zu vermehren möglich machen dürfte. Der erlassene Befehl zur Räumung der Frauenklöster von allen in selben befindlichen, die Jahre der Erziehung bereits überschreitenden Personen, dürfte in dem Kloster der hiesigen Ursulinerinnen einen solchen Raum verschaffen, daß in selbem eine hinlängliche Anzahl weiblicher Zöglinge dieses Pensionats unter Leitung einer weltlichen Erzieherin, wie z. B. der Luzac, untergebracht werden könnte. Das Kloster erhielt dadurch den Vortheil, die leeren Wohnungen durch den für ein jedes dieser Mädchen zu bestimmenden Kost- und Wohnungsbeitrag zu benützen. Der Gottesdienst und Normalschulunterricht

Nachdem Luzac vernommen worden war, stellte die Studien-Hof-Commission (17. Mai 1786) neuerdings ihre Anträge. Was den Stand der Mädchen anlangte, wollte man solche Kinder wählen, von denen nicht beforgt werden könne, daß deren moralische Anlage entweder durch gänzliche Vernachlässigung oder durch üble Beispiele schon verdorben sei. Man entschied sich daher für Kinder der Beamten oder der Officiere niederen Ranges, zumal für solche, die verwaist waren. Freilich mußte immer die Fähigkeit das Haupterfordernis zur Aufnahme bleiben und die Leibesbeschaffenheit soweit mit in Anschlag kommen, daß man Mädchen, die besonders schwach oder gar mißgestaltet waren, die Aufnahme versagte.

Kost und Kleidung mußten einfach und reinlich sein. Bei der Kost sollte ein anderes Getränk als Wasser nicht gestattet werden. Von der Kleidung mußte alles entfernt bleiben, was man eigentlich Putz nennt; zur Wohnung wurde das Kloster zu St. Ursula in Vorschlag gebracht. Von der Claujur aber mußte das Pensionat befreit bleiben.

Da die ganze Anstalt in vielen Stücken immer nur ein Versuch sein konnte, so wollte man die Schülerinnenanzahl auf 20 beschränken. Zwischen dem zehnten und zwölften Lebensjahre sollten die Mädchen in das Pensionat eintreten und darin acht bis zehn Jahre verbleiben.

Die Unterrichtsgegenstände, welche die Commission feststellte, beschränkten sich auf Lesen und Schreiben, um bei dem ersten zur richtigen Aussprache und Tonmessung und bei dem andern zur Rechtschreibung, zur schönen Handschrift und zur Fertigkeit in dem

würde für selbe mit den übrigen Kindern des Hauses gemeinschaftlich sein; und endlich würden die Nonnen selbst, durch das Beispiel dieser weltlichen Erzieherin geleitet, sich die echten Grundsätze einer guten Erziehung, um hievon auch auf ihre Mädchen die Anwendung zu machen, mehr beizulegen Gelegenheit finden.

Diesen Gedanken gebe Ich Ihnen zu dem Ende mit, daß bei der ohnehin von der Studien-Hof-Commission in dieser Angelegenheit zu pflegenden Überlegung unter einem erwogen werde: ob und inwieweit solcher allenfalls zur Ausführung geeignet sein würde.

überaus nützlichen Dictandoschreiben zu gelangen; auf das Rechnen, soweit es als praktische Kenntniss zur Haushaltung nöthig ist, auf Religions- und Sittenlehre, deutsche und französische Sprachlehre, und auf kleine Aufsätze und Briefe in beiden Sprachen; auf Ortsbeschreibung und vaterländische Geschichte, auf einige Übungen im Tanzen und Zeichnen und auf feinere Handarbeiten. Mit der Zeit sollte für die älteren Mädchen die thätige Verwendung zum Lehramte selbst als praktische Vorbereitung zu ihrem Berufe die Bildung vollenden.

Die Hofstelle fügte noch bei, dass auch auf die allgemeine Weltgeschichte gesehen werde, dass einiges aus der Naturgeschichte, welche vor sehr vielen Vorurtheilen bewahre, dazu kommen müsse, und dass diese Mädchen in den letzten drei oder vier Jahren ihres Aufenthaltes in dem Mädchenpensionat auch zu allem, was in der weiblichen Haushaltung vorkommen könne, theoretisch und praktisch angeleitet werden sollten.

Merkwürdig! keine der beiden Behörden, weder die Hofkanzlei noch die Studien-Hof-Commission gedenken bei der Auswahl des Lehrstoffes mit einem Sterbenswörtchen der Pädagogik. Vergaß man dieser Wissenschaft? Oder hielt man das Minimum von Pädagogik und Methodik, welches damals Lehramtscandidaten vortragen wurde, für die Zöglinge des zu gründenden Erziehungshauses als etwas leicht zu Entbehrendes? Oder galt es als selbstverständlich, dass mit dem Unterrichte in den Lehrgegenständen auch die Unterweisung in der Lehrmethode damit in Verbindung war? Als selbständige Disciplin erscheint die Lehrmethode erst im Plane des Mädchenpensionats aus dem Jahre 1792 aufgeführt, welcher der ungarischen landständischen Deputation zur Errichtung eines Institutes für Mädchen von der Studien-Hof-Commission in Wien bekannt gegeben worden ist. *)

*) Act. der Stud.-Hof-Com. Nr. 1450 ex 1792.

Den Unterricht hätten die Nonnen übernehmen sollen. Da man aber in ihre Fähigkeiten Zweifel setzte, so sollte ihre Lehrart vorerst untersucht werden. Der Religionsunterricht jedoch, bei dem es wesentlich ist, der Jugend, besonders der weiblichen, richtige und geläuterte Begriffe einzupflanzen, sollte in keinem Falle den Nonnen überlassen, sondern dem Katecheten der Normalschule bei St. Anna übertragen werden. Die französische Sprache, die Erdbeschreibung und die Geschichte wies man Luzac zu.

Rechtchaffenheit und Gefühl, gesunde Begriffe und angemessene Kenntnisse, gute Sitten und Anstand bezeichnete man als diejenigen Eigenschaften, welche von Seiten des Herzens, des Verstandes und des Äußeren die Vorsteherin (respective Untervorsteherinnen) des Institutes empfehlen sollen. Überdies verlangte man von der Leiterin des zu gründenden Pensionats Eifer, Geduld, Ernst mit Sanftmuth verbunden, woraus Unverdroffenheit und Wachsamkeit entstehen, ferner Reinlichkeit, gute Art und Richtigkeit des Ausdrucks und die nöthige Erfahrung in den Handarbeiten.

Als Hilfspersonal gestand man Luzac eine Aufseherin (Untervorsteherin) zu, dann zwei Mägde und zwei Wärterinnen, welche die Kinder zu säubern, die Wohnung zu reinigen hatten.

Auf diesen Vortrag erfolgte am

29. Mai 1786

— das ist also der Geburtstag des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats — die von Taxenburg datirte Resolution, welche den Anträgen der Studien-Hof-Commission beipflichtet und die Errichtung der Anstalt genehmigte. Nur über das Wie der Ausführung fügte der Kaiser einzelnen Anträgen eigenhändig einige Willensentschließungen bei: Das Alter der aufzunehmenden Mädchen durfte nur anfänglich auf das zwölfte Lebensjahr beschränkt bleiben, während nach Verlauf von fünf oder sechs Jahren auch solche Mädchen im Institute als Stift- oder Zahlzöglinge Aufnahme finden müssen, die im siebenten oder im

achten Lebensjahre stehen, und das deshalb, damit den Zöglingen, welche zur künftigen Erziehung des weiblichen Geschlechtes bestimmt sind, noch in dem Pensionat Gelegenheit geboten sei, eine vollkommene Kenntniss in allen Theilen des Unterrichts und der praktischen Erziehung unter Leitung der Obervorsteherin zu erlangen; für die Auswahl dieser Mädchen durfte kein Stand, keine Classe vorgeschrieben werden, sondern es kamen hiebei lediglich deren körperliche und sittliche Eigenschaften in Betracht; ein Probejahr, in welchem sie zu bestätigen hatten, ob sie die erforderlichen Eigenschaften vollkommen besitzen, entschied über ihre endgiltige Aufnahme.

Die Ernennung und Bestätigung der Zöglinge behielt sich der Kaiser vor. Auch verlangte er, in den Plan des ganzen Ursulinerklosters, in den speciellen Plan des zu dem Institute zu verwendenden Klostertheiles und in den gesammten Kostenüberschlag, bevor zur Herstellung des Gebäudes geschritten werde, Einsicht zu nehmen.

Den in Vorschlag gebrachten Religionslehrer nahm er mit dem Bemerkten an, dass die älteren Zöglinge unter der Leitung des Katecheten zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an die jüngeren verhalten werden. Ein Gleiches verlangte der Kaiser auch bezüglich der übrigen Unterrichtsgegenstände.

Die Vorsteherin Luzac erhielt mit Inbegriff der Kost einen Gehalt von 700 fl. gegen die Bedingung, dass sie ihre Söhne aus erziehlischen Rücksichten, sobald sie neun Jahre alt sind, aus dem Hause gäbe.

Die Zurichtung des Gebäudes erheischte einen Betrag von 8098 fl. 3 fr. Zur inneren Einrichtung des Institutes bedurfte Luzac 3753 fl. 24 fr.

Hinsichtlich der Kost wurden für den Mittagstisch vier Speisen: Suppe, Rindfleisch mit Brühe, eine belegte grüne Speise und Gebratenes mit Salat, für das Abendessen deren drei: Suppe, Zugemüse und Eingemachtes in Vorschlag gebracht. Das Frühstück sollte im Winter aus einer Suppe, im Sommer aus einer Semmel

zu einem halben Kreuzer mit einem bißchen Obst und zur Faufe (Vesperbrot) aus einer solchen Semmel allein bestehen. *)

Die Klosterfrauen hatten anfangs 120 fl. Kostgeld jährlich für jeden Kopf verlangt; nach wiederholten Vorstellungen aber gaben sie sich mit 100 fl. zufrieden; für die 14 dem Pensionat zur Verfügung gestellten Zimmer erhielten sie einen Mietzins von 1200 fl.

Zu Lehrerinnen wurden die Nonnen nicht tauglich befunden. In den schönen und nützlichen Arbeiten aller Art waren sie allerdings geschickt; auch zur Übung im Französischreden hätten sie gute Dienste leisten können, aber nur wenige von ihnen besaßen die erforderlichen Kenntnisse für eine gute Trivialschule, geschweige denn für Böglinge, die über diese Bildungsstufe hinaus waren. **) In Folge dieses Umstandes mußten zwei tüchtige und erprobte Schulmänner eigens für das Pensionat ernannt werden. Die Schulaufsicht schlug vor: Joh. C l e m e n t für Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben und Zeichnen, Sebastian A n g e r m a y e r für das Rechnen, die Aufsätze, für Naturlehre und Geographie.

Die erste Schuleinrichtung erforderte 472 fl. 39 fr. sammt einem jährlichen Nachtrage von 166 fl. 54 fr., Wäsche und Kleidung 1511 fl. 20 fr., dann jährlich 781 fl. Kleinigkeiten, als: Haarpuder, Kerzen, Kämmen, Zwirn, Nähadeln zc. wurden mit 150 fl. bemessen. Im ganzen belief sich das erste Erfordernis für die Zu- und Einrichtung der Anstalt auf 13.835 fl. 56 fr., dann jährlich auf

*) Rücksichtlich der Kost wurde im J. 1815 angeordnet: Das Frühstück bestehe aus einer eingekochten Fleischsuppe mit zwei Mundsemeln. Das Mittagsmahl an Fleischtagen aus: Suppe, Rindfleisch und Zugemüse (Dienstag und Donnerstag noch aus einer vierten Speise), zwei Semeln für jeden Kopf; an Fasttagen aus: Suppe, Zugemüse, Mehlspeise und zwei Semeln. An Sonn- und Feiertagen nebst dem Gewöhnlichen noch Braten. Das Vesperbrot bestand aus zwei Semeln, das Abendbrot aus Suppe, einer zweiten Speise und zwei Semeln. Auf dem Krankenzimmer wurde an Kost das verabreicht, was der Arzt verordnete.

**) Prüfungsbericht des Schulausschreibers Gall vom 22. Juli 1786.

6712 fl. 54 kr., wovon 1300 fl., später volle 2000 fl. Hof- und Johannis-Spital-Stiftungsgelder und die Gelder von etwaigen Kostzöglingen à 200 fl. in Abschlag zu bringen sind.

Vier Speisen! das war der Studien-Hof-Commission zu viel, und noch dazu eine Pause, die nach der Meinung van Swietens zur Mäscherei Anlaß bot! *) Anderer Anschauung war freilich der erlauchte Stifter des Pensionats. Aber nicht nur in diesem Punkte, auch bezüglich der Auswahl der Stiftzöglinge entfernt sich die Ansicht des Kaisers weit von der der Studien-Hof-Commission. Als man berichtete, es seien bereits 16 Stiftzöglinge der Johannes- **)

*) Vortrag der Stud.-Hof-Com. v. 6. September 1786.

**) Im J. 1723 wurde auf Anregung des Erzbischofs Kollonits und unterstützt durch den Wohlthätigkeitsfinn mehrerer Bürger von der Regierung das Münzwardeinhaus in Gumpendorf zu dem Zwecke eingerichtet, darin einigen Armen Unterstand und Verpflegung zu bieten. Dieses ursprünglich kleine Spital, unter den Schutz des h. Johann von Nepomuk gestellt, gewann durch Stiftungen und Sammlungen rasch eine größere Bedeutung. Im J. 1724 machte ein Bürger eine Stiftung, um darin 14 der ärmsten Gassenbettel aufzunehmen. 1726 spendete Kollonits 40.000 fl. zur Erhaltung von 28 verarmten Personen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher, die sich um das Erzbisthum verdient gemacht haben. Bald unterhielt das Spital 130 Personen, darunter 24 W a i s e n m ä d c h e n, welche dort verpflegt und unter der Aufsicht von Frauen aus verschiedenen Ständen in weiblichen Handarbeiten unterrichtet wurden. Da das Haus in Gumpendorf bald zu klein wurde, so kaufte man auf Anregung des Cardinals Kollonits den Sommerpalast des Prinzen Maximilian von Hannover (das heutige Militärinvalidenhaus im III. Bezirke) um 41.150 fl. an und richtete dieses Gebäude als Spital ein. Die Waisen standen unter einer abgeforderten Pflge und Obhut. Sie erhielten in der Anstalt Unterricht, die Mädchen, wie schon erwähnt, eine Anleitung in den weiblichen Handarbeiten. 1743 wurde das Johannesspital der Hof-Commission, welcher die Oberleitung des Hospitals und Bürgerospitals oblag, untergeordnet. Das Johannesspital wurde sowohl vom Hofe als auch vom Adel sehr ergiebig unterstützt. Im J. 1783 erfolgte seine Auflösung. Die Waisennädchen kamen in das Parhamerische Waisenhaus am Rennweg. (Karl Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten zc. S. 164 fg.) Die Johannesspitalstiftungen waren (1787) in zwei Gattungen abgetheilt: in solche,

und Kaiserspitalsstiftung *) ausgewählt, so benterkte Kaiser Josef: „Bei Errichtung dieses Pensionats muß man vorzüglich auf die Erreichung des ersten Absehens davon bedacht sein, und daß dieses nicht verfehlet werde, muß die Hauptregel zur ganzen Einleitung geben. Diese Mädchen sollen einzig und allein dahin gebildet werden, daß sie einstens Gouvernanten oder Lehrerinnen der Jugend auch in Herrschaftshäusern, wo die eigene Obacht der Eltern nicht

wo dem a. h. Hofe (47.700 fl.), und in solche, wo den Privaten (50.400 fl.) die Benennung zustand. Vortrag der Stud.-Hof-Com. v. 12. Jänner 1787. Wie viele Arme heute noch aus dem Johannesspitalsfonds Nuznießung haben, lehrt das interessante Buch „Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege im Jahrzehnt 1863—1872“. (Wien. 1875. Verlag der städt. stat. Bureaus). Es sind darin nicht weniger als 306 solche Johannesspitalsstiftungen verzeichnet, die unter der Verwaltung der Großgemeinde Wien stehen. Der Johannesspitalsfonds ist da mit einem Capital von 765.470 fl. in Wertpapieren und 14.717 fl. 25 5/8 kr. im Baren ausgewiesen.

*) Don Diego di Serrava, des Kaisers Edelknaben-Hofmeister, kaufte (zwischen den Jahren 1540 und 1545) von dem Minoriten-Convent in der Stadt ein Haus sammt Garten an und legte da den Grund zu einem Spital für Arme, Kranke, Dürftige, verlassene Personen, die sonst nichts zu leben haben, aus welchem das in dieser Geschichte öfters genannte Hof- oder Kaiserspital hervorgieng. Kaiser Ferdinand I. gestaltete das Spital um, indem er es bedeutend vergrößerte, vermehrte dessen Einkünfte, fertigte der Anstalt einen Stiftsbrief aus und verlieh dieser Stätte den Namen Kaiserspital. 20 Stiftplätze bestimmte er für arme verwaiste Mädchen, die unter Aufsicht einer Lehr- und Zuchtmeisterin so lange zu erhalten und zu erziehen waren, bis sie ihr Brot selbst zu gewinnen vermochten. Das Kaiserspital lag am Ballhausplatz und ist jetzt mit dem Amalienhofe der k. k. Burg durch einen hohen über die Schaufelergasse gespannten Schwibbogen verbunden und heißt noch jetzt Kaiserspitalstügel. Im Jahre 1754 verlegte die Kaiserin Maria Theresia das Kaiserspital in das Spital der Dreifaltigkeit am Rennweg. (Karl Weiß. Gesch. der öffentl. Anst. S. 101 fg. — G. Nieders Monographie über Parhamers und Marzers Leben und Wirken S. 120.). Aus dem Vortrage der Studien-Hof-Commission vom 10. Jänner 1787 ersieht man, daß damals die Hof- und Kaiserspitalsstiftungen in verschiedenen Beträgen bestanden, in Beträgen zu 100 fl., 60 fl. und 40 fl. für Mädchen, hauptsächlich für solche von Jägerrei- und Stallparteien.

so wie in den bürgerlichen auf die Erziehung der Kinder selbst wachen kann, abgeben können. Um nun dieses zu erzielen, muß man auch Mädchen von einem etwas besseren Stand wählen, als jene sind, so man aus dem Nepomuceni-Spital nehmen will, nicht weil unter dem gemeinen Stand, wenn er angeleitet würde, nicht eben so viel Fähigkeit steckt, sondern weil der Herrschaft, die eine Gouvernante hätte, nicht eben lieb wäre, wenn man eher père, der Tagwerker, oder man eher frère, der Lohnkutscher, ihre chère soeur heimsuchten. Es ist also aus einer ganz andern Classe Menschen die Wahl zu treffen; es sollen Kinder sein, welche Waisen sind und Pensionen haben, also Kinder von Officieren und Beamten, wodurch eben dem Pensionsfonds eine Ersparung erwächst. *) Es soll auch den Kindern an der Kost nichts abgebroschen werden und sollen die Ursulinerinnen 120 fl. per Kopf erhalten, wofür sie jedoch für gute, reinliche und genugsame Kost zu sorgen haben,

*) Erst in späterer Zeit erfolgten hinsichtlich der aufzunehmenden Zöglinge genauere Bestimmungen und Weisungen. Die am 2. Februar 1804 veröffentlichte Kundmachung sagt u. a.: „Dieses Institut ist einzig für Civil-Parteien und ausschließlich für die Kinder jener Eltern bestimmt, welche in unmittelbaren Staatsdiensten stehen oder gestanden sind. Hierunter wird bei der Auswahl auf die Dienstjahre und die Auszeichnung des Vaters, auf die Zahl seiner Kinder und dessen Mittellosigkeit, auf erlittene unverschuldete Unglücksfälle das Augenmerk getragen. Überhaupt wird den Waisen der Vorzug gegeben, nach diesen aber auf die von einem der Eltern verwaisten, und unter diesen hauptsächlich auf die mutterlosen Kinder (also auf solche, deren Mutter gestorben ist) eine besondere Rücksicht genommen. In Ansehung der physischen Beschaffenheit und der Gesundheitsumstände der aufzunehmenden Zöglinge ist zur Richtschnur festgesetzt, daß auffallende Gebrechen, ekelhafte, überhaupt ansteckende Krankheiten, die Wittwerberinnen unfähig machen. Sollte ein bei dem Eintritte gesund befundenes Kind in der Folge mit derlei Gebrechen befallen werden und ungeachtet der angewendeten Hilfe nicht geheilt werden können, so muß dasselbe aus dem Institute ohneweiters austreten.“ Diese Normen finden darin ihre Begründung, daß der Zubrang um Pensionats-Stiftplätze Jahr für Jahr größer geworden ist. Als 1794 der Zögling Tauben-berg starb, bewarben sich um diesen einen Stiftplatz 52 Parteien.

widrigenfalls auf ihre Unkosten gute und genugsame Kost durch andere Speisen ersetzt werden würde. Die Betrachtung wegen der Mieder — nämlich die Fischbeine wegzulassen, damit aus diesen Corsetten keine schädliche Gattung von Leibstücken erwachse — finde Ich vollkommen angemessen, den Zeichenmeister aber ganz unnütz; da diese Personen nie so viel erlernen werden, daß sie wiederum im Zeichnen andere anführen könnten; dafür soll die Zeit und auch die Beföstigung des Zeichenmeisters für einen Musikmeister, welcher die ersten Grundsätze der Singkunst und des Clavier Schlagens (die Mädchen) lehrte, verwendet werden, weil sie mit dieser Kenntnis in jedem Hause viel angenehmer sein werden.“

Die Theilnahme, die Kaiser Josef seiner neuen Schöpfung entgegenbringt, ist geradezu bewunderungswürdig. Für das Große wie für das Kleine, für das Ganze wie für das Einzelne, für das Allgemeine wie für das Besondere, für die Erziehung wie für den Unterricht legt er das lebhafteste Interesse an den Tag. Nichts entgeht seiner väterlichen Sorgfalt: die Kost der Mädchen, ihre Sitten bei Tische, die Bewegung in frischer Luft zur Winterszeit und zur Sommerszeit, die Ventilation der Zimmer, die Fischbeine in den Miedern, das Stundenmaß für die einzelnen Unterrichtsgegenstände — all das regelt er mit klugem Sinn und tiefem Verständnisse für die gute Sache.“

Die kleine Scheidemauer, die am Ende des Schlafzimmers neu aufgeführt werden sollte, fand Kaiser Josef unjoweniger gut angebracht, als dahin nur ein einziges Bett gestellt werden könnte, dagegen aber die Ventilation der Seitenfenster dadurch verhindert würde. Die aus 6 Zimmern bestehende Wohnung, welche Luzac angewiesen wurde, hielt er, da weder ihr Mann noch ihre Kinder bei ihr wohnen durften, viel zu übertrieben. „Drei Krankenzimmer und ein Ordinationszimmer, ja eine Garderobe noch besonders für Kranke sind Dinge“, bemerkt der Kaiser, „die Ich für

ganz unnütz halte; alle diese Zimmer müssen für zahlende Kostgängerinnen aufbewahrt bleiben.“

Weil der Kaiser für zweckmäßiger hielt, daß die Ober- und die Untervorsteherin die Kost mit den Mädchen haben und mit ihnen speisen, damit auch bei dem Essen besser auf die Mädchen und ihre Sitten und zugleich auf die Kost gesehen werde, so durfte die projectierte Küche nicht ausgeführt werden. Puzac aber hatte von ihrem Gehalte, der 700 fl. betrug, 100 fl. zurückzulassen.

„Auf den Plan selbst“, heißt es weiter, „habe Ich die Abänderungen geschrieben, und wann mehr zahlende Kostfinder, für die ich Raum gelassen habe, sich finden sollten, so müßte noch eine Unteraufseherin aufgenommen werden, wie Ich in dem Plane die Wohnung für diese auch schon angedeutet habe.“

„Nach dieser meiner Anordnung“, betont schließlich der Kaiser, „hat also die Zurichtung und Einrichtung dieses Pensionats sogleich vor sich zu gehen und ist mir noch die Stundenordnung, welche Puzac einführen will, zu Meiner Einsicht heraufzugeben, so wie Ich Mir auch die Benennung der 20 Stifützöglinge vorbehalte.“*)

Da die Klosterfrauen wegen etwaiger Verletzung der Clausur in Sorge waren, so ließ man sie durch das Consistorium beruhigen, oder wie es in dem betreffenden Acte heißt, „zu rechte weisen“.

Der Auf- und Zugang zu dem Pensionat sollte nicht von der Johannesgasse, sondern von der Amagasse Nr. 9 her gemacht werden, damit die Separation eine vollständige sei.

Anlässlich der Anfrage der Studien-Hof-Commission, aus welchem Fonds die Pensionatsauslagen zu bestreiten seien, wurde ihr bedeutet, daß der Aufwand und die Currentauslagen aus dem Cameralärario zu decken sind.

Am 3. November 1786 richtete Kaiser Josef ein Handschreiben an den Grafen Kolowrat mit dem Auftrage, Puzac den

*) Resolution auf den Vortrag vom 6. September 1786.

Gehalt vom 20. Mai 1786 flüssig zu machen und ihr die zur Anschaffung der Kleider und Wäsche bestimmte Summe von 1519 fl. 50 kr. zu erfolgen. Da im übrigen dieses Handschreiben mit den vorausgegangenen Entschliessungen bezüglich der Fonds nicht im Einklange stand, so erstattete die Studien-Hof-Commission die Anzeige,*) der Ausstattungsbeitrag, das Erfordernis für die bewegliche Pensionatseinrichtung und der Mietzins seien bei dem Camerale angewiesen, da der Studienfonds so beträchtliche Auslagen zu leisten außerstande sei. Der Kaiser betrachtete aber beides als eins: „es wird sich jeder denkende Kopf leicht bescheiden können, daß nicht die Aufklärung und Belehrung der ganzen Jugend der Nation sich nur auf das 3 1/2 procentige Interesse des gesammten Jesuiten-Vermögens kann beschränken und bestimmen lassen, sondern nach Bedarf, den die Copulation gibt, und nach Verdienst der Lehrer muß abgemessen werden. Ebenso wie wann bei diesem Fundo ein Überschuss wäre, selber nicht zu anderen Bedürfnissen des Staates sollte verwendet werden können.“**)

Damit das Ärar nicht beständig mit diesen Kosten beschwert bleibe, so sollten dem Institute von dem Kaiser- und Johannesspitale so viele Plätze und Pfründen zugewiesen werden, daß die 24 Mädchen — für diese Anzahl entschied man sich später — in Kost und Kleidung unterhalten werden konnten. Die Vorsteherin und die Meister jedoch sollten ab ärarario bezahlt werden.

Dem Kaiser war daran gelegen, daß das Institut sehr bald eröffnet werde, denn er vermuthete, daß künftig wenig Personen von gewissen Kenntnissen sich dem klösterlichen Leben widmen werden, und daß in einigen Jahren der Mangel an Lehrerinnen sich fühlbar machen dürfte, weshalb an einen Ersatz durch das Pensionat gedacht werden müsse. Dieser Umstand, der die lehrant-

*) Vortrag der Stud.-Hof-Com. v. 13. November 1786.

***) A. h. Entschliessung vom 22. November 1786.

liche Thätigkeit der Zöglinge mehr in den Vordergrund treten ließ, war Ursache, daß er verlangte, dem Schön- und Rechtschreiben, dem Rechnen und den weiblichen Handarbeiten, die für das Allgemeine gehören, seien alle übrigen Kenntnisse nachzusetzen. Der Unterricht in der Musik und im Tanzen sollte nun gänzlich unterbleiben. Da aber der Endzweck des Pensionats in Frage gestellt worden wäre, sobald man diese Mädchen nach ihrer Ausbildung zu Particular-Diensten in Verwendung nehmen wollte, so wurden die Eltern verständigt, daß sie sich schriftlich zu verbinden haben, die ausgebildeten Zöglinge durch sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste dort, wo man sie benöthige, zu widmen. Das ist die Ursache, welche der Ausstellung des Reverses zugrunde liegt, nach dem sich auch die Stiftszöglinge von heute verpflichten müssen, wenigstens sechs Jahre als Erzieherinnen oder Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sich verwenden zu lassen. *)

Nachdem der Kaiser die 24 Mädchen ernannt hatte, ließ er den Eltern, resp. Vormündern, bekannt geben, daß diese Mädchen zu weltlichen Lehrerinnen für Mädchen-Trivialschulen herangebildet, in Ansehung ihrer Gesundheit und ihres geraden Wuchses durch einen Chirurgen untersucht, im Lesen und Schreiben geprüft, und im Falle sie entsprechen, probeweise auf ein Jahr aufgenommen werden. Am 20. December 1786 war um 10 Uhr morgens die Prüfung und Untersuchung dieser Mädchen, wozu Luzac im Regierungshause zu erscheinen hatte. **)

Nach dem Willen des Kaisers sollte am 1. Februar 1787 der Unterricht in der neuen Bildungsstätte seinen Anfang nehmen. Aber

*) Statut für das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien aus dem J. 1875. — Im J. 1800 verzichtete man auf diesen Revers. Der Obervorsi. Béhé wurde damals mündlich eröffnet, daß es von der Verbindlichkeit, nach vollbrachtem Unterrichte durch sechs Jahre den öffentlichen Schulen sich zu widmen, ganz abzukommen habe. (Curatelsact. 3. 21 v. J. 1803.)

**) Act. des Pensf. Nr. 9 ex 1786.

wegen des allzu starken Geruches von Ölfarbe des zu Pensionatszwecken hergerichteten Gebäudes fand die Eröffnung des Institutes den 1. März 1787 statt.

Die vollständige Ausrüstung des Pensionats erheischte noch so manches: zunächst die Anstellung einer Untervorsteherin. Luzac, der der Kaiser in dieser Beziehung freie Wahl*) ließ, wählte hiezu die Officierswitwe Vinde. Die Stundeneintheilung bemängelte Kaiser Josef dahin, daß sieben Viertelstunden für Morgengebet, Waschen, Kämmen und Anziehen zu viel seien; eine Stunde müsse hiezu genügen. Die Lehrstunden sollten bis auf diejenigen der Normallehre nicht so gedrängt abgemessen werden, damit den Mädchen Zeit bliebe, sich „auszuschlagen“, zu erlustigen und frische Luft zu schöpfen, welches im Winter, wenn es die Witterung zuläßt, gleich nach dem Mittagessen und im Sommer gegen Abend zu geschehen habe, um ihnen Wachstum zu schaffen und sie bei guter Gesundheit zu erhalten. Zu diesem Zwecke überließ der Kaiser dem Pensionat den nahe am Körnerthor**) liegenden Garten der

*) Man ersieht das auch aus einer Resolution anlässlich einer für den Claviermeister aufzunehmenden Musiklehrerin, namens Maria Anna Huberin: „Es hat bei einem Claviermeister oder Meisterin sein Bewenden und ist ein eigener Singmeister nicht nöthig, überhaupt aber ist sich in alle diese Meister und anderer derlei niederer Personen Aufnahme nicht zu mischen, sondern es sind solche der Mde. Luzac ganz zu überlassen, welche sie aufnehmen und auch soll ab danken können, weil dadurch Ordnung erhalten und alle zum Fleiß werden angeeifert werden, auch in einer Erziehung die Hauptsache ist, daß solche nur von einer Person abhänge und Widersprüche vermieden werden. Wien, den 31. Octb. 1786.“

**) Diese Wortform begegnet in den Act. der Stud.-Hof.-Com. Nr. 1450 ex 1792. Körnthnerthor und Körnthnerstraße gehören hinsichtlich ihres Bestimmungswortes zu den etymologisch interessanten Wörtern. Was hat man nicht alles schon aus Körntner herausgeklügelt! Ein Körnerthor, an die Körner denkend, an den Getreidemarkt angelehnt; ein Körnerthor, als wäre nur dieses vorzugsweise mit Karren befahren worden. Jos. Freiherr von Hormayr (Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten, II. 3. S. 24)

galizischen Garde*) und befahl, ihn in geeigneter Weise — nämlich mit der nothwendigen Separation — herzustellen.

Hinsichtlich der Fundierung des Pensionats wurde auf die Hospitals-, Johannis-, und Waisenhaus-Stiftungen verwiesen. Nur von den Johannis-Stiftungen konnte ein Theil in Verwendung kommen, nämlich derjenige, wo dem allerhöchsten Hofe „die Benennung“ zustand. Das war ein Capital von 47.000 fl. Der Kaiser widmete es dergestalt dem Institute, dass nach dem Tode, als Mädchen, die davon Nutznießung hatten, austraten, das neue Erziehungshaus diesen Fonds bezog.**)

leitet das Wort von Kärnth'n ab, weil die Chroniken porta Carinthianorum, porta versus Carinthiam bieten. Schmeller (baier. Wörtl. I. 937) denkt an carnarium, Leichenhof, Beinhaus, und das ist sicher die richtige Ableitung. Mich. Beham schrieb auch kerner turn. Gegenüber des Kärnthnerthores lag einst ein Gottesacker, auf dem 1268 ein Kärner stand (K. Weiß, Gesch. d. Stadt Wien I. S. 315). Der Kindermund singt auch noch immer:

„Gengan d'Engerln mit der Leich,
Gengan d'Engerln Paar und Paar,
Tragens bis zum Kanatur
Beim Kanatur stelln 's nieda
Brechen ihr die Glieda.“

(Spiele und Reime der Kinder in Oesterreich (Wien, 1873), S. 50.)

*) Das betreffende Handbillet an den Grafen Kolowrat lautet: Da Ich dem bei den Ursulinerinnen befindlichen Mädchen-Pensionat, welchem es an einem für die Jugend so nöthigen Spaziergange gebricht, den Garten der galizischen Garde besonders in Rücksicht, dass solcher so nahe an dem Kloster liegt, dass die Mädchen ohne alles Ungemach dahin gelangen können, zu überlassen Mich um so mehr bewogen gefunden habe, als der Stiftungsfonds dadurch von dem Ankauf einer für dieses Pensionat so unentbehrlichen Erfordernis überhoben wird; so werden Sie der Stiftungscommission diese Meine Entschliessung mit dem Beisatze bekannt machen, dass Ich hierwegen unter einem das Nöthige an das Obersthofmeisteramt erlasse.

Wien, den 26. März 1787.

Josef.

**) Diese Anordnung Kaiser Josefs ist nicht befolgt worden. Man ersieht das aus dem Vortrage der Hofkanzlei vom 20. April 1816. (Act. des kais.

Als im Jahre 1789 die Studien-Hof-Commission dem Kaiser berichtete, daß im Johannispitale bereits sieben Mädchenstiftungen mit einem Capital von 8700 fl. erledigt seien, und den Antrag stellte, daß auf Rechnung der Interessen ein Stiftungsplatz im Pensionat errichtet und der Rest zur Errichtung eines zweiten solchen Platzes angelegt werde, bemerkte der Kaiser: „Die Ausarbeitung ist in einem ganz falschen Sinne genommen worden. Die Foundationen vom Johannespitale, die für das Pensionat nach Maß als sie leer werden, zu verwenden sind, sind bestimmt, das Ärar, welches jetzt alle dreißig Mädchen unterhält, nach und nach davon zu befreien, dergestalt, daß, wenn ein Mädchen aus dieser Foundation austritt, hernach das Geld für dieses an das Pensionat bezahlt werde. Darnach ist also das ganze Capital dem Pensionat anzuweisen, und so viel als die Interessen jährlich betragen, so viel hat das Ärar dem Pensionat weniger zu bezahlen.“*)

Um den Geschäftsbetrieb im Pensionat einigermaßen zu erleichtern, ordnete der Kaiser an, daß der Obervorsteherin auf Rechnung eine Summe Geldes auf die Hand gegeben werde, um die nothwendigsten Reparaturen auf die schnellste Weise bestreiten zu können; denn sonst werden Arbeiten durch Hin- und Herfragen zwischen Cassa und Buchhaltung in einen so langen Umtrieb gezogen, daß die Professionisten öfters zwei Jahre warten müssen, bis sie bezahlt werden. Als drastischen Beweis für solches Gebaren

Arch. 3063/2441.) Kaiser Franz befahl dann (12. Juni 1816): Von der Übertragung des Capitals v. 47.000 fl. an das Civil-Mädchen-Pensionat hat es gänzlich abzukommen; es ist Sorge zu tragen, daß die ursprünglich gestiftete Zahl von 30 Böglingen nicht überschritten werde, welche fortan zur Hälfte aus dem Camerale und zur Hälfte aus dem allgemeinen Studienfonds zu erhalten ist.

*) Vortrag der Stud.-Hof.-Com. v. 11. Mai 1789. Hieraus ist auch ersichtlich, daß zu dieser Zeit bereits 30 Böglinge im Pensionat gewesen sind.

führte Kaiser Josef an, ihm sei bekannt, daß die Begräbniskosten eines im Vorjahr verstorbenen Zöglings noch nicht bezahlt seien. *)

Halten wir nun in den Zimmern des Pensionats ein wenig Umschau, und betrachten wir auch Kleidung und Leibwäsche der Zöglinge, damit wir eine Vorstellung bekommen, wie die Anstalt eingerichtet und jeder Zögling ausgerüstet war.

Für das Schlafzimmer forderte Luzac 20 mit grüner Ölfarbe angestrichene Bettstätten von weichem Holz mit einer Schublade zur Nachtwäsche. Zu jedem Bett 1 Strohsack, 2 Matratzen, 1 Kopfpolster mit Rosshaar gefüllt, 1 Winter-, 1 Sommerdecke, 1 Überdecke über das ganze Bett von Halbfattun oder gedruckter Feinwand, 2 Waschkasten von weichem Holz, gleichfalls grün angestrichen, jeder mit 2 Schubladen zur Verwahrung der Waschbecken, Gießkannen, Schwämme und des Kopffäuberungsgeräthes (ein merkwürdiges Wort!) als: der Kämmе, der Bürsten, des Zahnpulvers, des Haarpuders, der Pomade zc.

*) Billet an den Grafen Bergen v. 1. Juni 1789. Der Wortlaut dieses Handschreibens, welches die bekannte Menschenfreundlichkeit Kaiser Josefs neuerdings in schönstem Lichte zeigt, ist folgender: Lieber Graf Bergen! Sie werden aus dem beiliegenden Anbringen der Mde. Luzac ersehen, daß sie bei der jetzigen Theuerung mit dem ausgemessenen Geldbetrage nicht auslangen kann. Ich will ihr also die von ihr anverlangte Zulage von 100 fl. monatl., solange diese Theuerung dauert, vom 1. April an l. J. anzufangen, bewilligen. Auch will Ich gestatten, daß ihr eine Summe Geldes auf die Hand und gegen Verrechnung, um die Reparationen im Hause zu bestreiten, verabsolgt werde, welches Ich um so nothwendiger finde, als Mir bekannt ist, daß derlei Arbeiten durch Hin- und Herfragen zwischen Cassa und Buchhaltung in einen so langen Umtrieb gezogen werden, daß die Professionisten öfters zwei Jahre auf ihre Zahlung warten müssen; wie dann, so viel ich weiß, sogar die Begräbniskosten des vorigen Jahres gestorbenen Zöglings noch nicht gezahlt sind.

Dieses Billet haben Sie der Hofkammer in originali vorzulegen und die Einleitung zu treffen, damit die Sache nicht wieder auf die lange Bank geschoben, sondern diese Meine Anordnung genau erfüllet werde.

Laxenburg, den 1. Juny 1789.

Josef.

24 grün angestrichene Stühle von Holz, bequem und sauber gemacht, 2 Wandspiegel, 12 Handspiegelchen zum Friesieren, 8 messingene Leuchter mit 8 Lichtpußen, 4 große Wasserkrüge, 20 kleine Trinkkrügelein, 4 grün angestrichene Tische, jeder mit einer Schublade, 2 Glutpfannen, 1 Schirm. Fenstervorhänge oder Rouleaux von grüner Leinwand.

Für die Garderobe: 4 Wäschkasten von hartem Holz, 3 Kleiderkasten, sogenannte Hängkasten, 10 Haubentrückerln mit einem Schuber von weichem Holz, 1 größeren Tisch, 4 Stühle, 6 Kleiderbürsten, 1 Stelle von weichem Holz für die Schuhe und andere Kleinigkeiten, 6 Borstenbesen, 6 Bartwische, 2 Lampen.

Für das Bett-, Tisch- und Hausgeräth: 8 Duzend Leintücher, 6 Duzend Polsterziechen, 6 Duzend Handtücher, 6 Duzend Abwischtücher, 1 Duzend Tischtücher, 12 Duzend Servietten.

Für das Tafelzimmer:

1 zusammenlegbaren Tisch für 24 Personen, 24 Holzstühle, 2 Nebentische zum Tischgeräth, 4 Arbeitstische, 2 Wäschkästchen mit Handbecken und Siebkanne, 4 große Wasserkrüge, 24 kleine Trinkkrügelein, Becher oder Gläser, 24 Bestecke, 1 Kasten zum Tischgeräth.

Für die zwei Lehrzimmer:

2 große Tische in jedem Zimmer mit mehreren Schubladen, jeder mit 6 Schreibzeugen versehen, 2 Stellen mit 10 Schubladen für Bücher und Schriften, 1 großen Bücherkasten zum Verschließen, 24 Stühle, 2 große Schreibtiseln, eine von Holz, die andere von Leinwand, beide auf beiden Seiten schwarz angestrichen, sammt den dazu gehörigen Staffeleien, 8 Leuchter mit eben so viel Lichtpußen, 1 Kästchen zum Federn- und Papiervorrath, 1 Tintenkrug und 1 Schachtel mit Streusand, 1 Stufenkästchen*) mit flachen Schubladen. Fenstervorhänge.

*) Stufenkästchen. Stufe, stufenweise schrieb man im vorigen Jahrhundert meistens mit ff. Siehe Lessing, V. S. 395, Lachmannische Ausgabe.

Für die Zimmer der Obervorsteherin:

Das Schlafzimmer sollte ausgemalt werden. An Einrichtung wurde gefordert: 1 ganzes, d. i. ein eingerichtetes Bett sammt Bettstatt und Überdecke, 6 Sesseln mit Kattun oder Gradel überzogen, 1 Schreibkasten von hartem Holz mit Schubladen, 2 Schubladkasten von hartem Holz, 1 Tisch von hartem Holz, 1 Wandspiegel, 2 Leuchter, 2 Pichtputzen, 1 Waschbecken und Kammern. Für das Wohnzimmer: 1 Sopha mit 6 Sesseln, mit Kattun oder Gradel überzogen, 2 Tischchen von hartem Holz, 1 Wandspiegel. Vorhänge in beiden Zimmern.

Für das Schlafzimmer der Untervorsteherin:

1 Bett sammt allem Zugehör, 4 Sessel, 1 harter Tisch, 1 Schubladkasten, 1 Spiegel, 1 Stelle und für das Wohnzimmer: 1 Kanapee, 4 Sessel, 1 hartes Tischchen, 1 kleiner Kasten. Vorhänge in beiden Zimmern.

Für die Dienstleute:

3 Betten von weichem Holz, grün angestrichen sammt Zugehör, 3 weiche Kasten, 6 Holzstühle, 1 weicher Tisch, 2 Stellen, 1 Kästchen.

Für das Krankenzimmer:

6 Betten, 6 Sessel, 2 Tische, 1 Wärmepfanne, 1 Glutpfanne, 6 Theeschalen, 6 Suppenschalen, 4 große und 4 kleine Löffel, 6 Gläser, 2 Wasserkrüge, 2 Fliegenwedel, 2 Schirme, 2 Nachtlichter, 1 mit Blech beschlagener Kasten zur Aufbewahrung dieser Geräthschaften.

Die Kleidung mußte, wie bemerkt wurde, einfach und reinlich sein. Putz war nicht gestattet. Aber auch aus der gemeinen Volkstracht durfte sie nicht bestehen, sondern sie mußte der bestimmten Poge, wozu die Bildung diese Mädchen führt, angemessen sein. Andere Kleider oder Bänder als die vorgeschriebenen zu tragen, war nicht gestattet. Die Zöglinge sollen alle gleich angezogen sein, um Eiferjucht und Streit, welche ihre kleine Eitelkeit unter ihnen verursachen würde, zu vermeiden. *)

*) Act. d. Pens. Nr. 1 ex 1786 und 1 ex 1787.

An Kleidung erhielt jedes Mädchen:

1 Musselin-Kleid sammt dem Röcke, 1 kirschfarb = parafanenes*) sammt dem Röcke, 2 weiß- und rothgestreifte canevafene**) Sommerkleider auf alle Tage, 2 weiße Unterröcke von rauhem Barchent, 1 weißen Unterrock von Flanell, 1 rothleinenen Unterrock zu dem Musselin-Kleide,***) 1 Schlafrock, 1 canevafenes Tagleibchen, 1 schwarz taffetenes wattiertes Wintertüchel, 1 schleiernes Tüchel, 1 Tüchel von Musselin, 1 schwarz taffetenes Vortuch, 1 Vortuch von Musselin und Anhängsäcke. †)

Jährlich wurde verabfolgt:

1 Garnitur Bänder sammt den Binden zu den Musselin-Kleidern, 3 braune Kopfbänder, 3 Paar Handschuhe, 1 Fächer, Schuhe aber so viel sie brauchen.

An Wäsche erhielt jeder Zögling:

6 Taghemden, 3 Nachthemden, 6 Vortücher, 6 Paar Strümpfe, 6 Schnupftücher, 6 leinwandene Halstücher, 2 Nachcorsetten, 2 Schlafhauben.

*) Von barracanus, der barkan, nhd. Berkan oder Bercan, nach Weigand: Zeug aus Ziegenhaar und Wolle. Weinhold erklärt den Barkan, unsern Barchent, als ein Gewebe mit feinere Kette und baumwollenem Einschlag. Die deutschen Frauen in dem Mittelalter II. S. 241.

**) Nach Weigand: gestreiftes Leinen- oder Baumwollzeug; feingegitterte Leinwand; vom mittellat. canavacium, welches grobe Leinwand, eigentlich hänsenes Zeug bedeutet.

***) Später trugen die Zöglinge Sommer- und Winter-Unterröcke von gleichem Stoffe, von schwerem, rauhem Barchent. Erst auf Einschreiten der Obervorsteherin (1829) wurden für den Sommer Röcke aus Wallis (weißem Zeuge) angeschafft. (Act. d. Statth. 61852/4799.)

†) Wahrscheinlich ein sog. Ridicule, d. i. Arbeitsbeutel der Frauenzimmer. Jeder Zögling erhielt drei Paar. Zu einem solchen Anhängsäcke benöthigte man eine Elle Barchent, die Elle zu 30 fr., fügt eine Anmerkung im betreffenden Actenstücke erklärend hinzu.

Die Hauswäsche bestand in Leintüchern, Tafeltüchern, Servietten, Handtüchern, Abwaschtüchern (?), in der Krankenwäsche und in Küchentüchern.*)

*) Anders ausgestattet waren die Zöglinge im J. 1815. Die Copia ad Nr. 133, ad 175 ex Novb. 1815 führt an: 6 Taghemden, 3 Nachthemden, 12 Paar Strümpfe, 6 Schürzen, 6 Halstücher, 4 Nachthauben, 4 Nachtleibchen, 3 Barchent-Röcke, 3 leinwandene, 6 Handtücher, 6 Servietten, 6 Betttücher, 3 Polsterziechen, 4 Paar Schuhe, 4 Paar Handschuhe, 1 Parasol, 4 Häubchen, 1 Strohhut, 2 Binden, 3 Chemisetten, 3 Halstücher, 1 Schweißkamm mit Bürstel, 1 Tapierkamm, 1 Zahnbürste, 2 Sommerkleider von rothgestreifter englischer Leinwand, 1 Winterkleid, 2 Kleider von weißem Perkal, 1 großes Umhängtuch, 1 graues und weißes Schnürleibchen, 1 grüne Bettstatt mit einer Schublade und dem dazu erforderlichen Bettzeug, 1 Silberlöffel. Die äußere Kleidung ist für Stift- und Kostzöglinge ganz conform. Den Stiftzöglingen ist gestattet, dass sie bei ihrem Austritte ihre Kleidung und Wäsche mit Ausnahme des Bettes als ihr Eigenthum ansehen dürfen. — Für die Schule wurden sie nach dieser Copia ausgerüstet mit der deutschen Sprachlehre, dem großen und kleinen Katechismus, dem Lesebuche (1 Theil: Anleitung zur Rechtschaffenheit, 2. Theil: Geschichte des alten und neuen Testaments), dem Evangelium, dem katechetischen Handbuche, 3 Theisen von Sulzers Vorübungen, mit Rechentafel, Rechenstein, Bleistiften, einem Buschen Federn, einem Buch Schreibpapier und der französischen Grammatik von Vogtberg.





II.

Die Wohnungsverhältnisse des Pensionats.

Siebzehn Jahre weilte das Pensionat in den Räumen des Klosters zu St. Ursula. Die Beziehungen zwischen der Oberin des Klosters und der Obervorsteherin des Pensionats waren nicht die besten. Die zwei Frauen konnten sich mit einander nicht vertragen. Hierin darf wohl die Ursache gesucht werden, weshalb die Oberin im Jahre 1801 in einem Bittschreiben sich an Se. Majestät wandte, damit dem Kloster der Theil des Gebäudes zurückerstattet werde, in dem sich das Pensionat seit seiner Gründung befand, vorzüglich, diese Räume zum eigenen Gebrauch und zur Erweiterung der mit dem Kloster in Verbindung stehenden Lehr- und Erziehungsanstalt mit jedem Tage dringender zu bedürfen. *) Erst nach einiger Zeit erhielt sie die Zusage, daß das Pensionat das Kloster räumen werde. Doch die Räumung verzögerte sich, weil die Obervorsteherin das Haus nicht verlassen wollte; **) auf alle mögliche Weise suchte sie die bereits geplante Übersiedlung zu hintertreiben. ***) Endlich gab Kaiser Franz auf Verwendung hochgestellter Persönlichkeiten †) dem Kloster die verlangten Räume

*) Vortrag der vereinigt. Hofstelle v. 6. August 1801.

**) Aus den Annalen des Convents zu St. Ursula in Wien.

***) Dasselbst.

†) Zwei Jahrhunderte des Ursulinerklosters in Wien. 1660—1860, S. 26.

wieder zurück und bewilligte auf Ansuchen der Oberin dem Convente noch 1200 fl., um die Wohnung, welche in üblem Zustande war, *) zu Zwecken des Klosters wieder herstellen zu können.

Nachdem man sich entschlossen hatte, dem Kloster die verlangten Räumlichkeiten wieder zurückzuerstatten, trug man sich mit dem Gedanken herum, das Pensionat auf das flache Land zu verlegen. Dieser Anschauung pflichtete Graf Kuefstein nicht bei; er war vielmehr der Meinung, eine solche Verlegung benachtheilige den Endzweck der Anstalt. **) Trotzdem gieng den Kreisämtern die Weisung zu, Umschau zu halten, damit ein Gebäude zu solchem Zwecke aufgefunden werde. Das Kreisamt Korneuburg schlug das Hagenbrunner Schloß vor, das Kreisamt zu Traiskirchen ein Gebäude in Hernals um den Kauffchilling von 75.000 fl. ***) Graf Kuefstein aber, dem die nähere Prüfung dieser Sache übertragen war, brachte das ganz neue, mit Ziegeln gedeckte, dem Advocaten Pausinger gehörige Haus in Hernals zum Ankauf in Vorschlag. Am 29. December 1802 genehmigte †) Sr. Majestät den Ankauf dieses Hauses, und am 14. October 1803 siedelte das Pensionat nach Hernals über. ††)

Eine gesunde Wohnung ist für ein Erziehungshaus ein Haupterfordernis. Das Haus in Hernals †††) ließ in sanitärer Beziehung vieles, wenn nicht alles zu wünschen übrig: Die Dachziegeldeckung war zugrunde gegangen, das Wasser drang von allen Seiten ein; Dachstuhlgehölz, Dippelböden, Stuccatur und Fußböden waren durchwässert und der Fäulnis preisgegeben; das schwache Gemäuer mit seinem schlechten Material drohte jetzt und jetzt einzustürzen;

*) Aus den Annalen des Convents zu St. Ursula in Wien.

**) Vortrag der vereinigten Hofstelle v. 12. Mai 1802.

***) Vortrag der vereinigten Hofstelle v. 11. August 1802.

†) Act. des kais. Arch. Nr. 4929 ex 1802.

††) Act. des Minist. f. C. u. U. 2046/4004 ex 1803.

†††) Es ist das Haus in der Gerlgasse, das gegenwärtig die Nummer 56 trägt.

Tischler-, Schlosser- und Steinmetzarbeiten waren sehr leichten Calibers; auch fehlte dem Hause alles, was bei Liebhabern des Landlebens hätte einigen Wert haben können: vorne der Alserbach, der entweder mit Überschwemmung drohte oder wegen seines üblen Geruches unerträglich war, rückwärts ein verwahrloster, bergangehender Garten, der bei anhaltendem Regen das Gebäude unter Wasser setzte. Da dem Hause gänzlicher Einsturz drohte und mit dem längeren Verweilen darin Gefahr im Verzuge lag, so mußte das Pensionat Hernals verlassen. Es bezog zu Michaeli 1806 den kleinen Tract des Minoritenklosters in der Alserstraße in Wien.

Eine gute Unterkunft hatte das Pensionat hier so wenig wie in Hernals. Die geräuschvolle Alserstraße, die unpassende Nachbarschaft des Kranken- und Findelhauses, die einfachen mit Gängen und Stiegen durchschnittenen Tracte, die die Aussicht erschwerten und dem schädlichen Temperaturwechsel besonders zur Winterszeit großen Spielraum gönnten, die niedern und feuchten Arbeits- und Schlafzimmer, die unzweckmäßige Anlage der Aborte, der Mangel an verschiedenen Räumen, deren ein großer Haushalt bedarf, lassen die vielen Klagen, welche über die mangelhafte Einrichtung des Gebäudes bald laut wurden, sehr begründet erscheinen. So vermochten im Jahre 1811 die Schlafsäle kaum mehr alle Zöglinge zu fassen, und man mußte an die Erweiterung der Pensionatsräumlichkeiten denken; viele Parteien, die ihre Kinder als Kostzöglinge unterbringen wollten, wurden wegen Mangels an Raum abgewiesen; nicht minder mißlich war auch der Umstand, daß die Schlafzimmer der Zöglinge die alleinige Aussicht in den Garten der Ordenspriester hatten.

Diese Übelstände mußten einigermassen beseitigt, insbesondere „jede Gemeinschaft des Pensionats mit den Minoriten“, wie ein Bericht sagt, verhindert werden. Damit war freilich (im J. 1812) nur das Nothwendigste gethan. Um dem Pensionat ein zweckmäßigeres Heim zu bieten, dachte der Curator Dietrichstein im Jahre 1824

darán, einen Erweiterungsbau vorzunehmen, um der Beschränktheit des Raumes und der Feuchtigkeit des Gartentractes mit einemmale abzuhefen. Im Hinblick auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Staates wurde der Erweiterungsbau vertagt, der Minoriten-Convent aber bewogen, noch einen kleinen Theil des Klostergebäudes abzutreten, wofür ihm der Zins von 300 fl. W. W. auf 300 fl. C.-M. mit dem Bedeuten erhöht wurde, daß er von nun an sämtliche Steuern und Oblagen für den Gartenantheil des Pensionats als Eigenthümer zu übernehmen habe. *)

Wegen der häufigen Erkrankungen im Pensionat mußte die Studien-Hof-Commission über die etwaigen Ursachen Sr. Majestät Bericht erstatten. Der Speisesaal, wurde gemeldet, liege vier Schuh tiefer als der daranstoßende Garten; er gleiche mehr einem Keller, von dessen Seitenwänden das Wasser herabfließt, als einer Wohnung; die Zugluft, die da herrsche, sei so heftig, daß sie die brennenden Lichter auslösche; im Krankenzimmer, einem Raume, wo kaum acht Personen Platz haben, werden 16—20 Zöglinge zusammengepreßt. „Alles“, sagt der Berichterstatter, „liege hier untereinander: Scharlach, Nervenfieber, rheumatische Krankheiten, äußere Gebrechen, und man sei gezwungen, den glücklichen Ausgang dieser Krankheitsfälle bloß der wohlthätigen Natur zu überlassen.“ **) Fürwahr, ein schlimmer Bericht.

Eine andere Ursache dieser ungünstigen Verhältnisse erblickte man noch darin, daß Zöglinge, die schon von Kindheit auf mit der Scrophelkrankheit behaftet waren, doch in das Pensionat aufgenommen wurden.

Dem Staatsrathc Stifft genügten diese Gründe nicht, denn es waren die, welche auch von der Obervorsteherin angegeben worden sind; er meinte ein Theil der Schuld bezüglich der ge-

*) Act. d. Stud.-Hof-Com. Nr. 2633/624 ex 1824.

**) Act. d. Statth. Nr. 43 ex 1826.

schilderten Gesundheitsverhältnisse trafe die Leiterin der Anstalt selbst. Somit kam es neuerdings mit Herbeiziehung des ersten Stadtarztes zu einer Untersuchung des Gesundheitszustandes der franken Böglinge, wodurch die geschilderten Übelstände nur von neuem bestätigt wurden. Der wiederholt angeregte Erweiterungsbau unterblieb abermals, und man begnügte sich mit halben Maßregeln. Um eine zweckentsprechende Verbindung mit dem Kirchengange herzustellen, damit die Böglinge bei schlechter Witterung nicht über die Straße zur Kirche gehen mußten, wurden zwei Thüren gemacht; zu der einen erhielt das Pensionat, zur anderen der Convent den Schlüssel. Der Speisesaal wurde trocken gelegt, das Küchenzimmer von den Betten der Dienstboten geleert, ein eigenes Dienstbotenzimmer durch Abtheilung der Garderobe hergestellt, desgleichen ein Wasch- und Bügelzimmer, das in besonderen Fällen als Badezimmer verwendet werden konnte.

Hinsichtlich der Beleuchtung der Pensionats-Räumlichkeiten ist der Umstand von Interesse, daß im Jahre 1830 die Ölbeleuchtung Eingang gefunden hatte. Der Arbeitsaal erhielt vier einarmige argandische Hängelampen, der Speisesaal eine Doppellampe. *)

In diesen einigermaßen erträglichen Wohnungsverhältnissen verblieb nun das Civil-Mädchen-Pensionat, bis es in das Gebäude verlegt wurde, in welchem es heutzutage noch ist.

Im Jahre 1838 erhöhte der Minoriten-Convent den Zins, den er für die vom Pensionat innegehabten Räumlichkeiten vom Arar erhielt, von 300 fl. auf 1500 fl. Dieser Betrag, der als gemeingiltiger Preis an und für sich billig gewesen wäre, wurde, weil das Institut nicht zweckmäßig untergebracht war, als zu hoch bezeichnet. Schließlich erhielt doch der Convent die geforderten

*) Act. d. kais. Arch. Nr. 5476/4422 ex 1832. — Erst um die Mitte der Sechzigerjahre wurde im Pensionat das Öl von dem Gaslichte verdrängt.

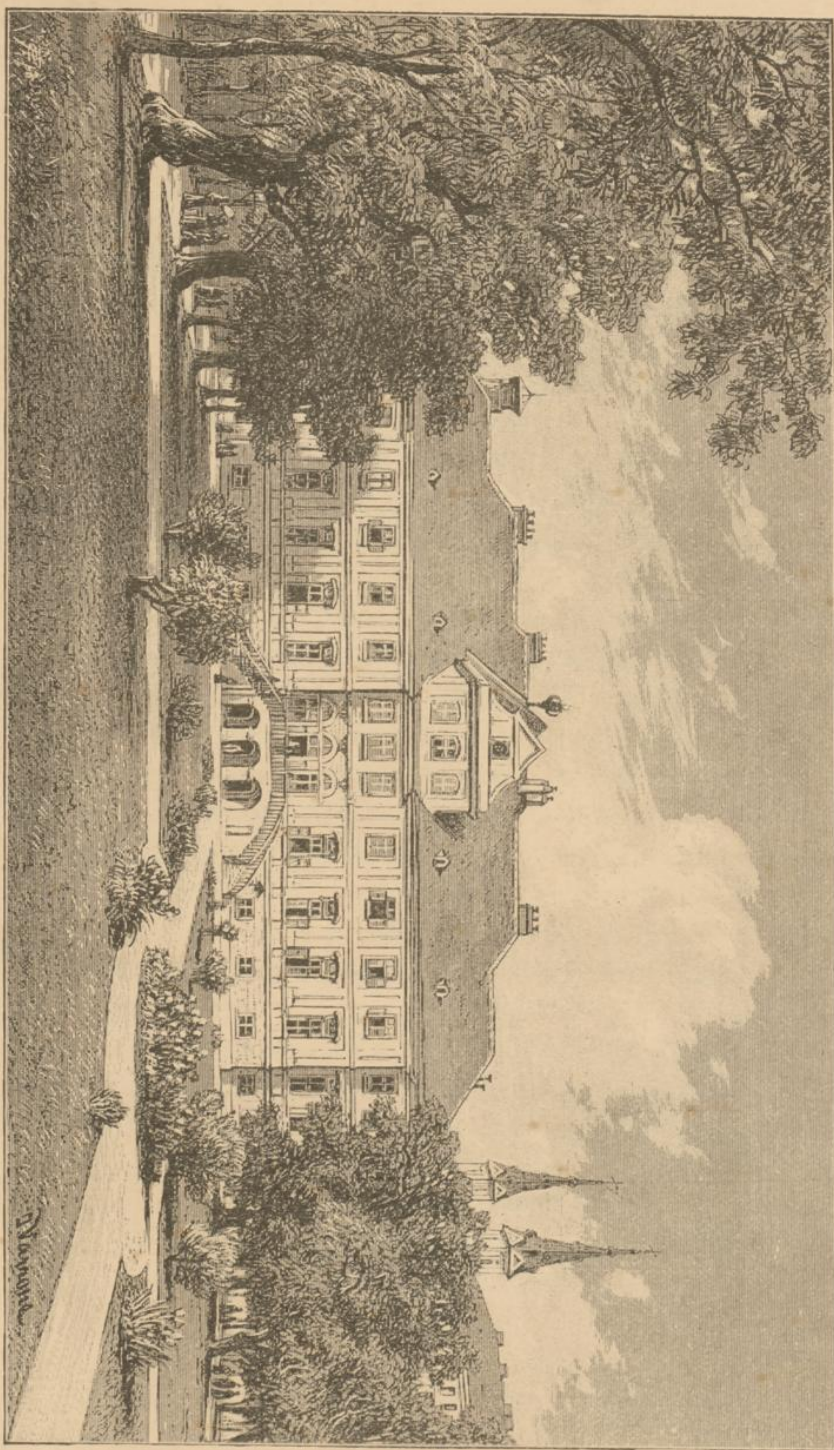
1500 fl. an Mietzins, aber man entschied sich zugleich, dem Pensionat ein anderes Heim zu verschaffen. Zu diesem Behufe wurde der Stadthauptmannschaft die Weisung ertheilt, irgend einen Baugrund in oder um Wien zum Aufbau eines Institutsgebäudes auszumitteln.*) Der 1144 □ Klafter große Minoriten-Garten hätte sich allerdings zu einem Bauplatze gut geeignet; doch die Minoriten verlangten einen Kaufschilling von 96.150 fl.; nach vielen Gegenvorstellungen setzten sie diese horrende Summe auf 38.200 fl. herab; doch auch dieser Preis wurde als eine überspannte Forderung bezeichnet.

Die Stadthauptmannschaft machte auf den 1200 □ Klafter großen Garten des Hofconcipisten von Barich (Landstraße Nr. 388) aufmerksam, der sich wegen seiner zweckmäßigen Lage zu einem Institutsbau vorzüglich geeignet hätte. Sr. Majestät hatte sich aber inzwischen für das Gartenpalais des Grafen Chotel in der Josefstadt (damals Kaiserstraße Nr. 26) entschieden, für das Gebäude also, in dem heute noch das Institut seinen Aufenthalt hat. Von diesem Gartenpalais rühmte man,**) dafs es in einer der gesündesten, nicht zu entfernten Vorstädte der Residenz liege, dafs es sehr gut gebaut sei, einen nicht zu weitläufigen und für die Anstalt sehr zweckmäßig angelegten Garten besitze, frei von jeder nicht angemessenen Nachbarschaft sei und beinahe ganz außer aller Berührung mit Nachbarhäusern stehe, kurz alle Eigenschaften in sich vereinige, die es vorzugsweise zu einem öffentlichen Lehr- und Erziehungshause für das weibliche Geschlecht geeignet machen.***)

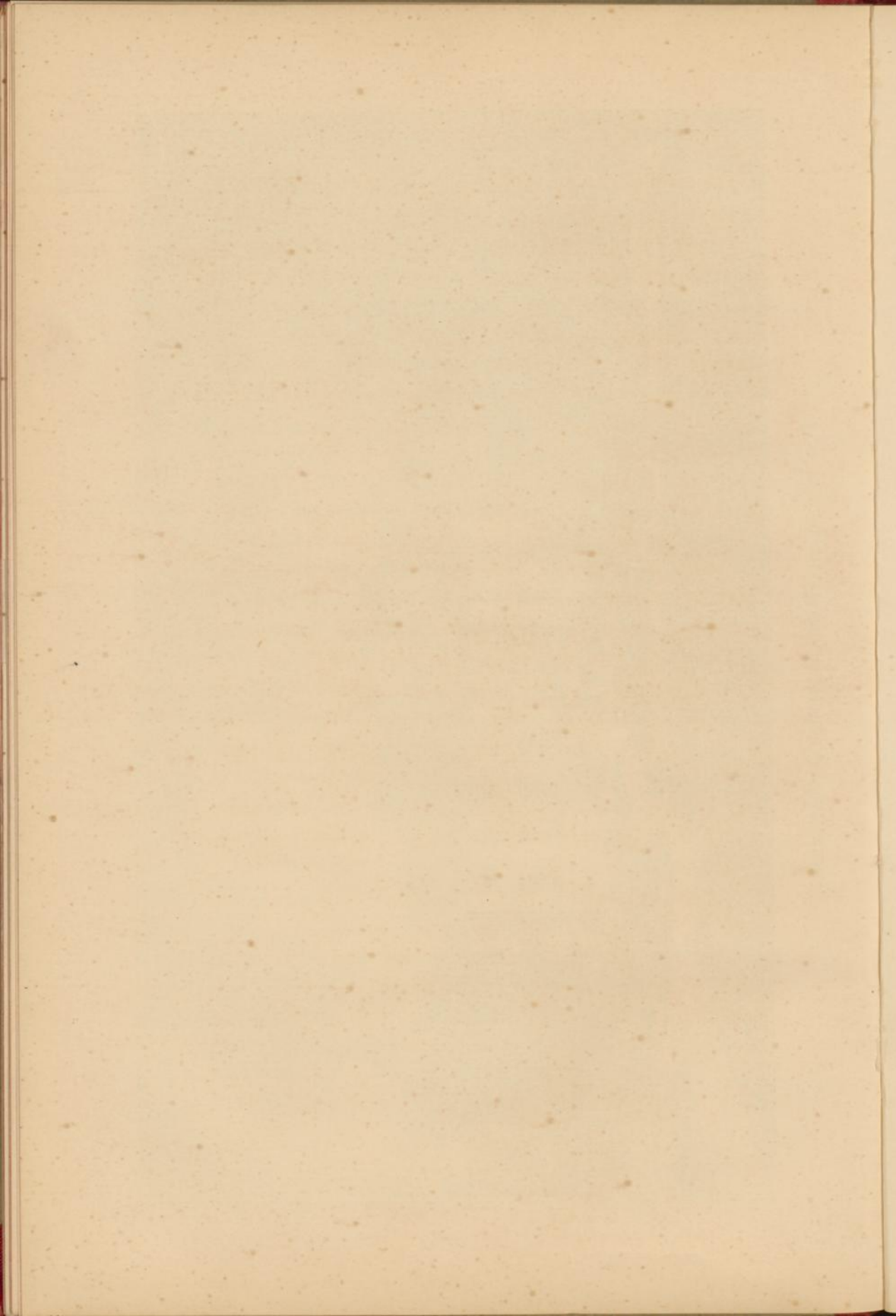
*) Act. d. kais. Arch. 5700/5742 ex 1839.

**) Vortrag des Grafen Nittrowsky v. 16. April 1840.

***) Maria Theresia schenkte den Palast und Garten dem Grafen Johann Karl v. Chotel (Bruder des berühmten Grafen Rudolf). Diesen Palast hat der Karl VI. treu gebliebene und mit ihm nach Wien ausgewanderte Bischof von Valencia gebaut und ihn dann der Kaiserin vermacht. Chotel verschönerte ihn. Taschenbuch der vaterl. Gesch. v. Hormayr f. d. J. 1828, S. 400.



Das k. k. Civil-Engländer-Pensionat (Gartenfeld).



Wiewohl Graf Chotel einen Kaufschilling von 130.000 fl. verlangte, die Adaptierung überdies 15.000 fl. erforderte, so entschied man sich einestheils wegen der billigen Zahlungsmodalitäten, die in Aussicht gestellt wurden, und andernteils deshalb, weil hier ein Gebäude vorhanden war, dort erst eines aufgeführt werden mußte, wodurch die Böglinge noch drei Jahre in den dumpfen Stuben des Minoriten-Gebäudes hätten verbleiben müssen, schließlich doch für das Chotel'sche Palais in der gegenwärtigen Josefstädterstraße Nr. 41.

Das in eine Erziehungsstätte umgewandelte Gartenpalais sah so aus: Den Haupttract des Gebäudes bildeten vier mit allen nothwendigen Localitäten ausgestattete Cameraden für 80 und mehr Böglinge. In der Mitte dieser Cameraden befanden sich im ersten Stocke der gemeinschaftliche Speisesaal und über ihm im zweiten Stocke zwei Zimmer, eines für den Zeichen- und das andere für den Tanzunterricht. In dem rechten (östlichen), ein Stockwerk hohen Seitentracte wurde der Prüfungsaal und die Hauskapelle hergestellt, in dem linken die Wohnung der Obervorsteherin, der Wäschmeisterin und des Hausinspectors. Die Räumlichkeiten zu ebener Erde enthielten die Speise- und die Waschküche, die Kanzlei, das Badezimmer, die Magazine und die Wohnung für die Dienerschaft. In dem auf dem Haupttracte aufgesetzten dritten Stockwerke waren ausschließlich und außer Berührung mit den übrigen Räumlichkeiten die Krankenzimmer.

Am 15. Jänner 1841 konnte Sr. Majestät angezeigt werden, daß der Übersiedlung des Civil-Mädchen-Pensionats kein Hindernis mehr im Wege stehe, und daß die Eröffnung des neuen Erziehungshauses am 21. Jänner mit der feierlichen Einweihung der Hauskapelle stattfinden werde. *) Diese nahm Fürst-Erzbischof Vincenz Eduard Milde unter Assistenz zweier Herren Prälaten selbst vor. Diese

*) Act. d. kaij. Arch. 254/235 ex 1841.

Feierlichkeit geruhten Ihre Majestäten, die regierende Kaiserin und die Kaiserin-Mutter, durch ihre Gegenwart zu verherrlichen. *)

Freilich gab es im neuen Gebäude noch manche Frage verwaltlicher Natur zu lösen. Die alten hölzernen, ganz schadhast gewordenen Betten paßten nicht mehr in die neuen Wohnräume; sie mußten durch zweckmäßigere, aus Eisen construierte, ersetzt werden. Die weiträumigen Räumlichkeiten verursachten eine bedeutende Erhöhung des Holzdeputates. **) Das Pensionat mußte als Eigenthümer „vergewährt“, d. i. an die Gewähr geschrieben werden, und dem Wiener Magistrate sein Pfundgeld entrichten. ***) Die Wasseradern, aus denen es das Wasser bezog, deckten den Bedarf nicht, weshalb 100 Eimer aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung für jeden Tag zuzuleiten waren. †)

Im Jahre 1853 erforderte die Anstalt noch einen Erweiterungsbaue, der aus einem Vordertracte gegen die Josefstädterstraße zu bestehen sollte. Zu den vielen anderen Gründen, welche den Neubau gerechtfertigt erscheinen ließen, wie z. B., um Raum zu gewinnen, kam noch der Grund dazu, daß damals die k. k. Cavallerie-Kaserne umgebaut wurde, wodurch an die Stelle der ehemals dem Mädchenerziehungshause gegenüberliegenden Kapelle die Wohnungen der Officiere zu liegen kamen. ††)

Als das Pensionat auf Grund des Reichs-Volksschul-Gesetzes vom 14. Mai 1869 reorganisiert wurde, erwiesen sich die oben geschilderten Räumlichkeiten als unzulänglich. Der von Sr. Majestät am 25. November 1875 genehmigte Zu- und Erweiterungsbau

*) Nachricht ii. d. k. k. C. M. P. S. 25 fg.

**) Act. d. Stud.-Hof.-Com. Nr. 3991/1066 ex 1841.

***) Der Wiener Magistrat berechnete das ihm gebührende Veränderungs-Pfundgeld mit 6459 fl. 6 kr. C.-M., er ermäßigte es aber später (Zuschrift des Magist. 5737 ex 1844) auf 2782 fl. 30 kr. Act. der Stud.-Hof.-Com. Nr. 2/2 1842 und 1232/330 1842.

†) Act. d. Stud.-Hof.-Com. 4969/1404 ex 1842.

††) Allh. Entschließung vom 22. Mai 1853.

kam im Jahre 1877/78 zur Ausführung. Der Vordertract des alten Gebäudes wurde niedergedrückt und an dessen Stelle ein zwei Stock hohes Gebäude aufgeführt, welches für eine fünfclassige Übungsschule, für eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit vier Jahrgängen und deren Nebenlocalitäten, wie Turnsaal, Bibliothek-, Conferenz-, Directions- und Lehrmittelzimmer, physikalisches und chemisches Laboratorium, die Wohnzimmer für die Obervorsteherin, den Portier, den Schuldiener und ein Wartezimmer für das Publicum hinlänglich Raum bot, so daß sogar im ersten Stocke dieses neuen Gebäudes die Krankenzimmer zweckmäßig, d. i. in unmittelbarer Nähe der Wohnung der Obervorsteherin — und doch abge sondert von den Wohnräumen der Zöglinge — untergebracht werden konnten.





III.

Die Haus- und Tagesordnung.

Haus- und Tagesordnungen, die über das Leben und Treiben im Pensionat in früherer Zeit Bescheid geben, finden sich zwei vor, eine undatierte, ältere, und eine aus dem Jahre 1813. Nur in wenigen und nebensächlichen Stücken weichen beide Satzungen von einander ab. *) Die wesentlichsten Punkte daraus sind folgende:

Um 6 Uhr morgens werden die Zöglinge durch die Hausglocke geweckt, stehen auf und waschen sich; die größeren kämmen sich selbst, die kleineren werden gekämmt, kleiden sich an und verrichten das Morgengebet.

Um halb 8 Uhr erhalten sie das Frühstück.

Von 8 bis 10 Uhr wird Unterricht in der französischen Sprache ertheilt. Die geübteren Zöglinge schreiben Dictando, die schwächeren lesen reihweise, d. i. der Reihe nach, der Obervorsteherin vor oder schreiben ab, so dajs diejenigen, die heute gelesen haben, morgen abschreiben müssen. Einmal die Woche werden die erlernten

*) Sie stimmen auch im wesentlichen mit den ersten Aufzeichnungen aus dem J. 1787 (Act. d. Pens. Nr. 1 ex 1787) überein. Dem Aufstehen, Beten und Waschen wird da zusammen eine halbe Stunde gewidmet, dem Frisiren sind drei Viertelstunden zugewiesen, das Ankleiden muß in einer halben, das Frühstück in einer Viertelstunde geschehen sein. Vier- bis fünfmal die Woche war (zwischen 8 $\frac{1}{2}$ und 9 Uhr abends) ein Fußbad zu nehmen.

Regeln wiederholt und einige neue hinzugefügt. Während dieser Stunde arbeiten die Kleinen und wiederholen etwas in der Grammatik.

Von 11 bis $\frac{1}{2}$ 12 wohnen die Böglinge der hl. Messe bei.

Von $\frac{1}{2}$ 12 bis 12 üben sie sich für die Normalschule.

Um 12 Uhr wird der englische Gruß gebetet, dann bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr Bewegung gemacht.

Um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr wird zum Speisen geläutet. Nach der Tafel ist Erholungszeit bis 2 Uhr.

Von 2 bis 3 Uhr ist Unterricht in der französischen Sprache, welchen einige der fähigeren Böglinge den Anfängerinnen wechselweise ertheilen. Es wird gelesen und die Sprachlehre in der Ordnung durchgegangen. Die übrigen arbeiten indessen.

Von 3 bis 4 Uhr ist Unterricht in den Normalschulgegenständen.

Von 4 bis 5 Erholungszeit.

Von 5 bis 6 lesen die Böglinge für sich.

Von 6 bis 7 ist die Arbeitsstunde.

Von 7 bis $\frac{1}{2}$ 8 Uhr Bewegungsstunde.

Um $\frac{1}{2}$ 8 bekommen die Böglinge das Nachteffen. Nach diesem ist Erholungszeit bis 9 Uhr.

Um 9 Uhr wird gebetet und dann zu Bette gegangen.

Am Dienstag und Donnerstag haben die Böglinge von 4 Uhr nachmittags an Recreation, wobei die größeren sich außer den festgesetzten Bewegungsfunden mit Lesen, Arbeiten oder „Übergehung“ der Sprachbücher und mit dem Clavier beschäftigen.

Donnerstag, wo sie schulfrei sind, wiederholen die Böglinge von 8 bis 9 Uhr morgens und von 3 bis 4 Uhr nachmittags ihre Schulaufgaben.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Böglinge zwei heiligen Messen und nachmittags dem Segen bei. Die übrige Zeit, außer den zur Bewegung festgesetzten Stunden, unterhalten sich die größeren mit Lesen, Zeichnen und dem Clavier.

Jeden zweiten Sonntag ist Einlaß für die Eltern, für Bekannte und Bekannte der Zöglinge. *) Eltern, Oheime, Tanten und Vormünder können sie auch außerhalb dieser Zeit auf dem Zimmer der Obervorsteherin sprechen.

Die Hausordnung aus dem Jahre 1813 schärft besonders den älteren Zöglingen ein, die jüngeren in Schutz zu nehmen. Jenen ward auch noch zur Pflicht gemacht, täglich das Aufräumen und die Ordnung im Zimmer zu besorgen. Derjenige Zögling, den die Reihe traf, der hatte sich bei der Obervorsteherin zu melden.

Nicht lärmern, ohne Geschwäg sich in den Speisesaal begeben, Ordnung halten, paarweise gehen, bei Tische französisch reden, auf Anstand und Sitte achtjam sein, die Aufgaben pünktlich abliefern, verlangt des weitem diese Hausordnung.

Estrafen dursten die größeren Zöglinge über die kleineren nicht verhängen, hingegen mußten sie in Rücksicht auf die Erziehung alle Vorschriften pünktlich erfüllen, denn sonst wurden den Dawiderhandelnden die kleineren Zöglinge auf der Stelle abgenommen: wer selbst noch der Erziehung und Zurechtweisung bedarf, kann unmöglich andere beaufsichtigen.

Ganz besonders verboten war, irgend ein Buch, ohne Erlaubnis der Obervorsteherin heimlich zu lesen, an irgend jemand außerhalb des Pensionats ohne ihr Vorwissen zu schreiben, einem Stubenmädchen heimliche Commissionen, nämlich Aufträge zu Einkäufen u. dgl. zu geben.

Der Obervorsteherin legte die Hausordnung warm ans Herz, für Bewegung der Zöglinge in freier Luft unablässig Sorge zu tragen, und diese Bewegungen nicht bloß auf den Hausgarten beschränken zu wollen.

*) Die Normalien v. J. 1787 gestatten diese Besuche nur am ersten Sonntag jedes Monats.

Im Krankenzimmer wurde um 12 Uhr das Mittagessen, um 4 Uhr das Vesperbrot, um 7 Uhr das Abendessen eingenommen.

Besuche der Eltern, Vormünder, Oheime und Tanten durften nur in den von dem Arzte erlaubten Stunden insolange stattfinden, als dem Patienten das Bett zu verlassen nicht gestattet war.

Nahrungsmittel den Kranken mitzubringen, war, wie es sich von selbst versteht, nicht gestattet.

Eines schönen Gebrauches, der die Zöglinge zu den seltenen Tugenden des Wohlwollens und der Freigebigkeit leiten und führen sollte, gedenken die Normalien aus dem Jahre 1787. Es war den Zöglingen erlaubt, 1 fl. C.-M. — aber nicht mehr — zu besitzen, damit im Falle, als ihr gutes Herz sie zu irgend einer Übung der Wohlthätigkeit bestimmte, sie dieselbe auch ausüben konnten. Selbstverständlich mußten sie sich mit der Obervorsteherin darüber berathen und ihr Rechnung legen.

Das Stilleben des Pensionats wird nur durch Tage von außerordentlicher Bedeutung unterbrochen, was für die Zöglinge ebenso wohlthuend als erfrischend ist. Zu diesen Festtagen gehören die Geburts- und Namenstage der Majestäten, an denen schulfrei ist und Festgottesdienst stattfindet.

Jubel und Freude ergreift die Gemüther der Zöglinge, wenn gemeldet wird, daß hohe Besuche, etwa die Majestäten — oder wie in jüngster Zeit — die Frau Kronprinzessin, Erzherzogin Stephanie, das Pensionat mit ihrem Besuche zu beglücken gedenken. Wie die Gedenkbücher der Anstalt zeigen, geschah solches sehr häufig von der Kaiserin Karolina Augusta, der Kaiserin Maria Anna und am häufigsten von der Frau Erzherzogin Sophie.

Von anderen vornehmen Besuchen sei hier nur folgender gedacht. Im Jahre 1813 besichtigte Johann Friedrich Gottlieb Delbrück, Erzieher des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV. und des Kaisers Wilhelm, das Pensionat; im Jahre 1815 Se. königl. Hoheit der Kronprinz Wilhelm von Bayern und im

Jahre 1866 Se. kaiserl. Hoheit der Prinz Peter von Oldenburg, dem damals sämtliche Erziehungsanstalten Rußlands unterstanden.

Ein Tag, der den Pensionärinnen viele Freuden bereitet, ist der Balltag. Schon Kaiser Josef wies für dieses Vergnügen 200 fl. *) an. Im Jahre 1830 geriethen auch die Pensionatsbälle in Gefahr, beseitigt zu werden. Der Grund zu dieser harten Maßregel ist darin zu suchen, daß man das eine oder anderemal die Dauer des Balles über Maß und Gebühr ausgedehnt hat, was höheren Orts übel vermerkt worden ist. Von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens sollen sich einmal die Pensionärinnen mit ungeschwächter Luft dem Vergnügen des Tanzes hingeeben haben. Solche Umstände führen meist zu peinlichen Erörterungen. Das geschah auch in diesem Falle. Die Obervorsteherin führte für die Beibehaltung der Bälle so gewichtige Gründe an, daß auch fernerhin der Pensionatsjugend dieses vielbegehrte Vergnügen zugestanden wurde, jedoch mit der Bedingung, daß nur von 7 Uhr abends bis 5 Uhr früh — und nicht bis 12 Uhr nachts, wie der Aufseher der deutschen Schulen wollte — getanzt werden dürfe. So blieben die Balltage den Zöglingen erhalten. Im Jahre 1839 suchte die Obervorsteherin selbst an, daß im Fasching nur ein Ball abgehalten werden möge, und daß anstatt des zweiten in der schöneren Jahreszeit mehrere Landpartien unternommen werden dürfen.

Die Tage, an denen die Zöglinge „Ausgang haben“, „aus-speisen dürfen“, wie man zu sagen pflegt, gehören auch zu den Fest- und Freudentagen der Pensionatsjugend.

Die alten Normalien aus dem Jahre 1787 ordneten das Aus-speisen so, daß jeden Sonntag zehn Zöglinge die Erlaubnis aus-zugehen erhielten, sobald sie darum ansuchten, und sofern sie fleißig gewesen sind. Um 11 Uhr vormittags mußte eine verlässliche Person

*) Im betreffenden Actenstück steht bei der Zahl 200 das Ducaten-zeichen (#). Act. d. Statth. Nr. 23465/1005 ex 1831.

den Bögling abholen und ihn um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends wieder zurückbringen. Später, wie das Actenmaterial zeigt, ist dieser Gebrauch abgekommen. Heutzutage sind es die hohen Festtage, wie z. B. der Weihnachtstag, und jeder erste Sonntag im Monate, an denen die Böglinge ausspeisen dürfen. Überdies kommen ihnen noch, wenn sie Angehörige haben, die sie zu sich nehmen, sechs Wochen Ferien zugute.

Einer solchen Freiheit hatten sich die Böglinge des Pensionats in der guten alten Zeit nicht zu erfreuen. Nur aus Gnade und auf directes Ansuchen wurde ihnen während der Ferien ein Urlaub von 4 bis 6 Tagen *) vom Curator ertheilt. Zu den Zeiten, als Theresia Richter Obervorsteherin wurde, hatten die Böglinge nur zwei Ausgangstage während des Jahres; nach und nach steigerten sich diese jährlichen Ausgänge bis auf sechs. Diese Freudentage scheinen auf die Gemüther der damaligen Pensionärinnen von allzu großer Macht gewesen zu sein. Am 11. August 1819 beklagte sich die Obervorsteherin bitter über die üblen Folgen dieser Ausgänge: sie seien Ursache, daß sich unter den Böglingen ein gewisser Freiheitsjüm, Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit verspüren lassen. **)

„In Zukunft“, verordnete deshalb Kaiser Franz, „soll weder den Stift- noch den Kostzöglingen gestattet werden, mehrere Tage außer dem Hause, bei ihren Eltern, Anverwandten oder Bekannten zuzubringen, und auch dann, wenn die Frau Obervorsteherin dafür einschreiten sollte, darf es nur zu Eltern oder nahen Verwandten, wenn sie in gutem Rufe stehen, erlaubt werden, oder wenn billige Rücksichten eintreten und dadurch keine Sittenverderbnis zu besorgen steht, in jedem Falle aber sind sie durch die Eltern selbst oder jemand Verläßlichen abzuholen und wieder zurückzuführen.“ ***)

*) Act. der Statth. Nr. 170 ex 1818.

**) Act. der Statth. Nr. 139 ex 1819.

***) Act. der Statth. Nr. 194 ex 1819.

Von den Festtagen, die historische Bedeutung haben, sei an dieser Stelle nur des 16. Juni 1814 gedacht. An diesem Tage sollten 50 Zöglinge Zeugen sein, wie der Regent des alten Kaiserstaates nach so viel blutigen Kriegen und Drangsalen zu seinen vielgeliebten Wienern zurückkehrte. In den Vorgemächern der Hofburg nahmen die Zöglinge, gehörig adjustiert, Aufstellung. Wenn man einen Blick auf die auch in culturgeschichtlicher Beziehung interessante Rechnung *) wirft, die aus diesen Tagen stammt, so erhält man eine ziemlich klare Anschauung, wie die Pensionärinnen das hohe und imposante Fest verschönern halfen. Es wurden nämlich ausgelegt:

115 fl. 12 fr.	für 48 Ellen	Vapeur,
76 " 30 " "	" " 4 $\frac{1}{2}$	Stück Dull, **)
39 " 20 " "	" " 5	Stück blaue Band,
94 " 21 " "	" " 51	Paar Wollstrümpfe,
111 " — " "	" " 37	große Bouquets,
36 " — " "	" " 18	kleinere Bouquets,
52 " — " "	" " 12	Wagen;
zusammen also: 524 fl. 23 fr. C.-M.		

*) Act. der Statth. Nr. 117 ex 1814.

***) Wahrscheinlich soll das Dull heißen. Der Dull ist ein leichtes netzartiges Zwirnzeug. Er hat seinen Namen von der Stadt Tulle am Flüsschen Corrèze im südwestlichen Frankreich, in welcher dieses Zeug zuerst verfertigt wurde. (Weigand, Wörtl. II. 944.)





IV.

Die Gründung der Stiftplätze.

Bei der Gründung des Pensionats entschied man sich zuerst für 20, dann für 24 und später für 30 Zöglinge, die auf Kosten des Staates erhalten wurden. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts brachte man überdies noch eigene Stiftungen, sogenannte Stiftplätze, mit der Anstalt in Verbindung.

Die Errichtung der ersten Stiftplätze fällt in das Jahr 1815.

Die n.-ö. Stände beschloffen damals, zur Feier der glorreichen Rückkehr Sr. Majestät im Jahre 1814, zwölf solche Plätze in den für Töchter von Militär- und Civildienern errichteten Erziehungsanstalten gründen zu wollen. Dem Civil-Mädchen-Pensionat wurden sechs davon zugewiesen. Das Besetzungsrecht dieser sechs*) steht gegenwärtig dem n.-ö. Landesauschusse zu.

In Sachen der Stiftungsplätze erließ Kaiser Franz ein Handschreiben,**) worin er mittheilte, daß er eine vom Grafen Rako zur Disposition gestellte 2½% Banko-Obligation von

*) Die Besetzung dreier dieser Plätze hatten die Stände ursprünglich dem Staatskanzler Metternich auf Lebensdauer überlassen, die Besetzung der drei anderen und das Heimfallsrecht der drei ersteren aber sich vorbehalten. Act. d. Stud.-Hof-Com. ad 14914 ex 1815.

***) Act. d. Minist. f. C. u. U. ad 19066, Nr. 1875 ex 1818.

4500 fl. dergestalt zu einer Mädchenstiftung widme, daß die jährlichen Interessen davon insofern zum Capital geschlagen und fruchtbringend gemacht werden, bis dieser Betrag zur Unterhaltung eines Mädchens im Pensionat zureichen werde, worauf ihm sodann der Vorschlag zur Besetzung vorzulegen sei. Weiter wurde ein Geschenk von 10.000 fl. W. W., das Graf Nako im Jahre 1813 dem Kaiser zur Verfügung gestellt hatte,*) dem gleichen Zwecke gewidmet.

Bald nach der Gründung dieser Stiftplätze war es Wille des Kaisers, daß die Gewinne von den Privatlotterie-Realitäten, welche in bestimmter Zeit nicht erhoben werden, gleichfalls zur Erziehung der weiblichen Jugend verwendet und auf die möglich vortheilhafteste, jedoch sichere Weise angelegt werden.

Diese Beträge unerhobener Gewinne betragen zu Ende des Jahres 1824 bereits 34.264 fl. C.-M. und mit den hinzugeschlagenen Interessen von 1105 fl. 46 kr. also eine Gesamtsumme von 35.369 fl. 46 kr., welche bei dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfonds mit 4% Verzinsung angelegt waren. Die jährlichen Interessen beliefen sich auf 1414 fl. 47 kr. C.-M., wovon die eine Hälfte zu Stiftplätzen in dem Civil-Mädchen-Pensionat zu Wien, und zwar für Officiers- und Civilbeamtenstöchter nach gleichen Theilen zu verwenden war. Die andere Hälfte der Interessen und der Betrag, welcher von der ersten Hälfte zu Stiftplätzen im Pensionat nicht ganz hinreichte, mußte wieder dem Capital zugeschlagen und auf die angedeutete Weise angelegt werden. Die auf diese Art neugeschaffenen Stiftplätze durften nicht mit dem Civil-Mädchen-Pensionat als bleibend verbunden angesehen werden, sondern waren bis auf weitere Bestimmung in Evidenz zu halten.

Die kaiserliche Huld und Güte spendete noch ein von einem Ungenannten herrührendes Capital von 9740 fl. zu demselben

*) Act. d. kais. Arch. 2830/2457 ex 1822. — Act. d. Statth. Nr. 92 ex 1813.

menschenfreundlichen Zwecke, wie die unerhoben gebliebenen Geldgewinne der Privat-Realitäten-Lotterie.

Aus dem Vortrage der Studien-Hof-Commission vom 18. April 1829 ersieht man, daß von den 2010 fl. 21 kr. jährlicher Interessen bereits vier Plätze besetzt worden sind; zwei davon erhielten Beamtenstöchter, die anderen zwei Officierstöchter. Sobald es die Geldmittel erlaubten, sollte der fünfte Stiftplatz gegründet werden, was am 1. Juli 1820 geschehen ist. *) Indessen dachte die Hofkammer daran, wie sie den Cameral- und Studienfonds einiigermassen von den Pensionatsbeiträgen entlasten könnte. Von den 30 Stiftplätzen, die auf Kosten dieser Fonds erhalten wurden, meinte sie, **) sollten 12 aufgelöst und an deren Stelle die 6 ständischen, 2 Nako'schen und die 4 Lotto-Stiftplätze gesetzt werden, so daß künftig der Cameral-Studienfonds nur 18 Stiftplätze zu erhalten hätte, wodurch eine Ersparnis von 5400 fl. C.-M. erzielt würde. Dieser Anschauung pflichtete der Kaiser nicht bei. In seiner Resolution vom 1. März 1830 erklärte er mit Entschiedenheit, daß die ständischen, die Nako'schen und die Lotto-Stiftplätze mit den 30 aus dem Cameral- und Studienfonds zu unterhaltenden nichts gemein haben, und daß es vorderhand bei dem Bestehenden zu verbleiben habe.

Im Jahre 1832 konnte dann der sechste ***) Stiftplatz (für Officierstöchter), 1834 der siebente †) (für Beamtenstöchter) und 1836 der achte ††) (für Officierstöchter) errichtet werden.

Erst sechsunddreißig Jahre später wurde die Zahl der Stiftplätze wieder um einen vermehrt. Es ist der Karolinen-Stiftplatz,

*) Act. d. Stud.-Hof-Com. Nr. 2006/428 ex 1829.

**) Act. d. kais. Arch. Nr. 101/64 ex 1830.

***) Act. d. kais. Arch. Nr. 3814/3159 ex 1832.

†) Act. d. kais. Arch. Nr. 4330/3701 ex 1834.

††) Act. d. kais. Arch. Nr. 2183/2006 ex 1836.

den die Kaiserin Karolina Augusta durch Erlag von 16.000 fl. in Papierrente gestiftet hat, mit dem Vorbehalt:

„Sollte dieses ausgezeichnete Institut, an welchem ich lebhaften Antheil nehme, einstens aufhören, so fällt das Capital an meine Erben oder dessen Erben.“ *)

Aus dem Jahre 1873 ist auch etwas Erfreuliches bezüglich der Pensionatsstiftungen zu melden. Kasimir Fortwängler, k. k. pensionierter Kreishauptmann, vermachte dem Civil-Mädchen-Pensionat laut Testamentes vom 14. November 1873 zur Begründung eines Stiftplatzes 100 fl. **)

Am 24. April des Jahres 1879, zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten, wünschten die Obervorsteherin, die Untervorsteherinnen und die Nähmeisterin ihrer Freude über das schöne Familienfest des a. h. Kaiserhauses dadurch Ausdruck zu verleihen, daß sie sich anheischig machten, für einen Bögling all diejenigen Auslagen zu tragen, die auf jeden Kopf repartiert werden.

Dieses Ansuchen genehmigte Se. Majestät.

Der auf diese Weise erhaltene Bögling ist der Jubiläumszögling.

So gliedern sich also heutzutage die Stiftplätze:

a) in 30 Stiftplätze, deren Kosten aus Staatsmitteln besorgt werden;

b) in 6 Stiftplätze der n.-ö. Stände;

c) in 4 Nako-Stiftplätze, von denen einer gegenwärtig unbesetzt ist;

d) in 8 Lotto-Stiftplätze, von denen gegenwärtig zwei unbesetzt sind;

e) in 1 Karolinen-Stiftplatz, der gegenwärtig unbesetzt ist.

Die übrigen Böglinge sind Kostzöglinge. Dazu gehören im laufenden Jahre die 10, die auf Kosten der kaiserlichen Privat-

*) Stiftbrief der Kaiserin Karolina Augusta vom 26. März 1872.

**) Act. d. Pensf. Nr. 71 ex 1875.

casse erhalten werden, 6 von Privaten und der Jubiläumszögling. Die Kostzöglinge werden gegen ein jährliches Kostgeld von 800 fl. und einen einmal zu leistenden Ausstattungsbetrag von 260 fl. wie die Stiftzöglinge erzogen und gebildet.

Wie sich doch der Verpflegskostenbeitrag nach und nach erhöht hat! Ursprünglich betrug die Dotation für jeden der 30 Stiftzöglinge 200 fl. Bankozettel. Im Jahre 1802 wurde das Kostgeld auf 220 fl., 1805 auf 270 fl., 1806 auf 300 fl. und 1807 auf 360 fl. Bankozettel erhöht. Am 26. März 1811 wurde beantragt, das Kostgeld von 550 fl. auf 700 fl. zu steigern. Im October 1811 erhöhte man es auf 1000 fl. Bankozettel oder 200 fl. W. W., sogenannte Einlösungsscheine; im Februar 1811 auf 250 fl. W. W., im Mai dieses Jahres auf 300 fl. W. W.

Seit dem Jahre 1811 änderten sich auch die Lebensmittelpreise gewaltig. Damals zahlte das Pensionat das Pfund Rindfleisch mit 9 $\frac{3}{4}$ fr., das Pfund Kalbfleisch mit 12 fr.; im Jahre 1812 ersteres mit 16 fr., letzteres mit 21 fr. Einlösungsscheine. *)

Im Jahre 1818 betrug das Kostgeld bereits 700 fl.***) Des nächsten Jahres aber wurden von den präliminirten 700 fl. infolge der billigen Lebensmittelpreise 29 fl. 40 fr. per Kopf erspart. Im November 1828 erhöhte man das Kostgeld von 260 fl. C.-M. auf 320 fl. C.-M., 1847 betrug es schon 490 fl. C.-M.,***) 1866 stellte sich die Verpflegung eines Zöglings auf 516 fl. †)

*) Act. der Statth. Nr. 71 ex 1812.

**) Während sich die gesammten Verpflegskosten im Institute zu Verona — eine dem Civil-Mädchen-Pensionat ähnliche Anstalt — im Jahre 1816 auf 800, in Mailand auf 1000 Francs Silbermünze, und im Officierstöchter-Pensionat zu Vernal auf 912 fl. 11 fr. beliefen, stellten sich die des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats auf 739 fl. 43 fr.

***) Nachricht ii. d. k. k. C. M. P. S. 23.

†) Act. d. Pensf. Nr. 30 ex 1866.

Von jedem neu aufzunehmenden Zahlzögling wurde seit 24. April 1876 das Kostgeld nicht mehr mit 600 fl., sondern mit 800 fl. ö. W. bis auf weiteres berechnet. *) Vom 1. September dieses Jahres an hatten auch die Zöglinge, welche bereits im Institute waren, dieses erhöhte Kostgeld zu bezahlen, wogegen die bis dahin seit langem übliche nachträgliche Verrechnung und jede daraus sich ergebende Nachzahlung entfallen ist. **) Im Jahre 1879 wurden die Verpflegskosten für die Stiftszöglinge auf 600 fl., für die Zahlzöglinge auf 800 fl. festgesetzt. ***)

*) Act. d. Minist. Nr. 6155 ex 1876.

**) Act. d. Minist. f. C. u. U. 7510 ex 1876.

***) Act. d. Penf. Nr. 5 ex 1879.





V.

Die Entwicklung und Organisation des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats.

A.

(Reformversuche. — Die näheren Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Schuloberaufsichters in Pensionatsangelegenheiten.)

(1803 — 1806.)

Die Frage, ob Lehrerinnen oder Erzieherinnen im Pensionat heranzubilden seien, machte schon bei der Gründung der Anstalt viel zu schaffen; schließlich entschied man sich, den lehramtlichen Beruf der Böglinge mehr in den Vordergrund zu stellen, ohne dabei auf die Ausbildung als Erzieherinnen gänzlich Verzicht zu leisten.

Die ersten Organisations-Entwürfe lassen bei allen Schöpfungen vieles zu wünschen übrig. Das war auch bei dem Civil-Mädchen-Pensionat der Fall. Die Lehrverfassung war allzu einfach; von einer strengen Absteckung des Lehrgebietes, von einer zweckmäßigen Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Lehrurse, von einer genauen Festsetzung der Lehrziele, von Instructionen für das Lehr- und Erziehungspersonal, welche die Leitung eines solchen Organismus bedeutend erleichtert hätten u. dgl., war noch nicht die Rede. Was Wunder also, wenn es unter solchen Umständen schon während des

ersten Decenniums im Pensionat zu Unzukömmlichkeiten kam, die dann Reformgedanken hervorriefen, welche solcher Natur waren, daß sie Kaiser Josephs Schöpfung beinahe in Frage gestellt hätten. Nicht wenige Gründe wurden in das Feld geführt, um das Civil-Mädchen-Pensionat in eine mit Stipendien reichlich ausgestattete Schule für Lehrerinnen zu verwandeln. Freilich wird man über nicht wenige dieser Gründe betreten und betroffen. Prüft man noch etliche der Folgerungen, wie z. B. die, daß man die Mädchen im Pensionat nicht an die Unbilden der Witterung, wie Nebel, Regen, Schnee und Wind gewöhnen könnte, dann muß man in der That, wie der Dichter des Tell bei ähnlichen Folgerungen gethan hat, ausrufen: „Träume ich, ist mein Auge trüber, nebelt's mir um's Angesicht?“

Daß es damals hinsichtlich der Leitung der Anstalt Übelstände gegeben hat, steht außer Zweifel.*) Über Luzac wurden viele, viele Klagen laut, so daß sich der Kaiser gezwungen sah, ihr auf amtlichem Wege bedeuten zu lassen, sie müsse gegen die Zöglinge billig und gerecht sein, die Kost verbessern, insbesondere was Reinlichkeit und gute Zubereitung betrifft, sie müsse sich dem Pensionat ganz und gar widmen, was unmöglich der Fall sein könne, wenn sie ihre Mutter bei sich habe, wenn ihr Mann allzuoft zu ihr hinkomme, wenn ihr Bube (recte ihr Söhnlein) immer unter den Pensionärinnen ist, und wenn sie überdies noch beständig das Fräulein Reglevois bei sich behalte.

Daß die Obervorsteherin von den Eltern der Zöglinge, und gewiß auch von anderwärts, vielen Placereien ausgesetzt war, ist aus einer Bemerkung des Kaisers selbst ersichtlich; als er dem Pensionat über die erzielten Prüfungsergebnisse die a. h. Zufriedenheit ausdrücken ließ, bemerkte er eigens, daß Luzac keine unnöthigen Chicanen zu machen seien, damit sie in und außer dem Hause das Ansehen behalte.

*) Vergl. Vortrag des Directoriums v. 29. November 1796.

Doch bald häuften sich neuerdings Klagen um Klagen über die Obervorsteherin, eine schlimmer als die andere. Die Mutter des Zöglings Reich, Witwe eines Raitofficiers, bat in einem an den Kaiser gerichteten Gesuche, um Zurückgabe ihrer Tochter und führte als Grund dieses seltsamen Verlangens die Übelstände, die ihrer Meinung nach im Pensionat herrschten, in einem förmlichen Sündenregister auf, was den Kaiser veranlaßte, dieses Ansuchen sogleich zu gestatten und anzuordnen, daß Mißbräuche, die sich etwa in der Anstalt fänden, abgestellt werden. Obwohl Luzac bei ihrer Verantwortung nicht wenige dieser ihr zur Last gelegten Beschuldigungen in das Gebiet böswilliger Erfindung und abscheulicher Verleumdung verweisen konnte, und obgleich die Pensionatszöglinge selbst in einem Majestätsgesuche die Obervorsteherin als eine Frau schilderten, die ein Spiel ihrer Feinde wurde, von der sie aber mit der Zärtlichkeit einer Mutter erzogen werden, so sah sich Kaiser Josef doch gezwungen, bei so bewandten Umständen Luzac zu entlassen, was mit dem Decret vom 19. October 1789 geschehen ist. *)

Der Kaiser selbst machte auf die Obervorsteherin des Officiers-töchter-Pensionats, Wde. Béhé, aufmerksam und meinte, es wäre zu überlegen, ob man sie nicht auch zur Obervorsteherin des Civil-Mädchen-Pensionats ernennen sollte. — Béhé wurde Luzacs Nachfolgerin. Damit war aber dem Pensionat wenig geholfen. Auch über diese Dame melden die Acten wenig Erfreuliches. Diese Obervorsteherin, „die den Siebzigerjahren nähersteht als den Sechzigern,“ **) heißt es, sei zu alt und unthätig, sei ein verdrießliches Wesen, überdies noch eigensinnig und hochmüthig in ganz außerordentlichem Grade; sie weigerte sich sogar, bei dem Antritte ihres Amtes dem Regierungspräsidenten sich vorzustellen. Den Zöglingen habe

*) Act. der k. k. Statth. Nr. 1 ex 1789.

**) Vortrag des Directoriums v. 29. November ex 1796.

sie jede Beschäftigung, welche auf die wenigen Lehrstunden Beziehung hatte, verboten und den Unterricht im Zeichnen, welchen der Lehrer Klement freiwillig und unentgeltlich gegeben hatte, aufgehoben. Das laute verständliche Antworten bei dem Unterrichte habe sie den Zöglingen als eine Unanständigkeit dargestellt, den Wettseifer als Ehrgeiz getadelt, den Stand einer öffentlichen Lehrerin verächtlich gemacht, dagegen das Leben einer Gouvernante angepriesen, so daß es im Pensionat bald zwei Parteien gab, die der künftigen Lehrerinnen und die der Gouvernanten. Der Gesundheitszustand der Mädchen sei auch kein erfreulicher, die Kränklichkeit, namentlich die Bleichsucht, nehme bei den Zöglingen immermehr überhand. Diese und ähnliche Klagen erhob man gegen die Vorsteherin Bébé.

Diese Übelstände lassen begreiflich erscheinen, warum der damalige Schulenaufscher das Pensionat in eine mit Stipendien ausgestattete Schule für Lehrerinnen (vierclassige Hauptschule für Mädchen) umzuwandeln willens war. Er begründete seine Absicht folgendermaßen: „Es sei unmöglich, Mädchen mittleren Standes und ohne Vermögen, welche vom 13. bis zum 19. Jahre im Pensionat abgesondert erzogen werden, jene Bildung zu geben, wie das nach dem Sinne des erlauchten Stifters geschehen sollte; man könne diese Mädchen nicht in richtiger Weise an alle Unbilden der Witterung, wie Nebel, Regen, Schnee, Wind gewöhnen, was in einem so veränderlichen Klima für Mädchen ohne Vermögen äußerst nothwendig ist.“

Zu diesem Ende sollten die Zöglinge, welche bereits volle sechs Jahre die Erziehung genossen hatten, mit Ausnahme der zwei Gehilfinnen, aus der Verpflegung genommen werden. Für deren weiteres Fortkommen hätten die Eltern und Vormünder sorgen sollen.

In jeder der vier Classen der zu errichtenden Hauptschule wollte der Schulenaufscher Spenden nur 30 Schülerinnen zulassen. Den bisher üblichen Unterrichtsdisciplinen fügte er für die Schülerinnen der vierten Classe nebst den praktischen Übungen noch einen besonderen

Unterricht über Methode und über moralische und physische Erziehung bei.

Spendous Anträge fanden getheilten Beifall. Auf der einen Seite war man vollständig mit ihm einverstanden; ja, man that noch ein übriges, um die schöne Schöpfung Kaiser Josefs zu vernichten. Hauptfächlich betonte man: „Der Endzweck des Pensionats, Erzieherinnen für Kinder aus besseren Ständen zu bilden, sei nicht zu erreichen und Lehrerinnen lassen sich auf andere Art leichter, sicherer und mit geringeren Kosten erhalten. Die mit 18 Jahren aus dem Pensionat austretenden Mädchen entbehrten der Weltkenntnis, der feineren Lebensart, des Conversationstones; in einem Erziehungshause könne einem jungen Mädchen die für eine geschickte Erzieherin erforderliche Fähigkeit nicht beigebracht werden.“

Anders urtheilten die Freunde des Pensionats. So meinte Graf Saurau, bei Vertheilung der Stipendien würden die Töchter angesehener Staatsbeamten bald Mittel finden, diesen Betrag für sich zu erhalten und die dürftigeren Mädchen davon verdrängen, welches aber dermal weit weniger zu besorgen sei, da sich die meisten zwar zu gut dünken, in das Pensionat einzutreten, hingegen den Beitrag in dem väterlichen Hause gern annehmen würden. „Ein neuaufgeführtes Gebäude“, bemerkte der Staatsrath Jzdenecz, „wegen einiger an demselben entdeckten Gebrechen ganz niederzureißen und von neuem aufzubauen, würde weder den Grundsätzen der Klugheit noch denen der Ökonomie entsprechen; weil sich der Fall ergeben dürfte, daß das neuhergestellte Gebäude jenes an Fehlern überträfe, so man zerstört hat. Um also weder zu viel, noch zu wenig zu unternehmen, muß man das Fehlerhafte verbessern und das Gute in suo esse belassen. Diese sind die gedeihlichen Mittel, etwas Vollkommenes zu gründen.“

Schließlich fiel von Kaiser Franz die Entscheidung: „Das Pensionat hat zu verbleiben, die Gebrechen sind abzustellen, um es seinem Endzwecke näher zu führen.“ Um diesen Zweck desto eher

und ohne alle Umtriebe — also solche gab es auch — zu erreichen, wurde die Leitung dieses Geschäftes ganz unabhängig von der Hofstelle dem Grafen Saurau *) aufgetragen.

So gieng die drohende Gefahr der Auflösung, resp. der Umwandlung in eine vierclassige Hauptschule für Mädchen an dem Pensionat glücklich vorüber.

Wenn auch der Aufenthalt der Anstalt in Hernals viel Unangenehmes im Gefolge hatte, wie u. a. die ungünstigen Wohnungsverhältnisse, den Verlust des ausgezeichneten Pädagogen und Religionslehrers Vinc. Milde, dessen lehramtliche Thätigkeit am Pensionat ein Priester aus Hernals übernommen hatte, die traurigen Tage des Jahres 1805, wo Wien mit seinen Vororten einige Zeit von den Franzosen besetzt war, so ist trotzdem diese Zeit für die Entwicklung des Mädchen-Pensionats von nicht geringer Bedeutung, denn eine sehr wichtige Frage organisatorischer Natur wurde anlässlich dieser Übersiedlung einer glücklichen Lösung zugeführt. Die Verhältnisse zwischen der Schulenaufsicht und der Obervorstehung waren damals nicht geregelt und geordnet genug. Die Wirkungskreise dieser Erziehungsfactoren kreuzten sich, hemmten sich sogar ab und zu, wenn auch nur in Erziehungsangelegenheiten zweiten Ranges.

In dem für das Militärjahr 1803 der n. ö. Regierung vorgelegten Rechnungsausweise suchte nämlich der Schulenaufsesser an, von der ferneren Rechnungsführung über die Schulausgaben und von der ganzen weiteren Aufsicht über diese einer besonderen Oberdirection anvertrauten Lehranstalt enthoben zu werden. Der Landesstelle, welche von Spondou Aufklärung ver-

*) Dem Grafen Saurau folgten in der Curators-, resp. Administrators-Stelle Graf Ferdinand Kuefstein, diesem der Landmarschall Graf Josef Dietrichstein nach. Nach dessen Tode (1825) wurde die unmittelbare Leitung des Pensionats der n. ö. Regierung wieder übergeben.

langte, worin seine Aufsicht bestanden habe, und worin sie zu bestehen hätte, setzte er in einer umständlichen, acht Punkte umfassenden Äußerung die Mängel und Gebrechen auseinander, an denen die Organisation des Mädchen-Pensionats, seiner Meinung nach, krankte. Um einige dieser Mängel abzustellen, unterbreitet dann die Hofkanzlei Sr. Majestät ein Gutachten, welches die kaiserliche Genehmigung erhielt, und worin der Wirkungskreis des Schulenaufsehers des nähern bestimmt wurde. Da heißt es:

„1. Soll dem Oberaufseher zustehen, auf die Unterweisung und den Fortgang der Zöglinge in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, der Methode und den Handarbeiten zu sehen, die Lehrgegenstände in die ausgemessenen Stunden einzutheilen, die Zeit der von Halbjahr zu Halbjahr abzuhaltenden Prüfungen in jedem Schuljahre, das in dem Pensionat wie an andern deutschen Schulanstalten vom 1. November bis 21. September zu dauern hat, mit vorläufiger Genehmigung des Curators zu bestimmen und nicht allein sie vorzunehmen, sondern auch in der Zwischenzeit dem Unterrichte der Zöglinge beizuwohnen und sich von ihrem Fleiße Auskunft geben, und Proben vorlegen lassen. In dieser Beziehung sollen die Lehrer dem Schulenaufseher untergeordnet sein, so wie er auch über die Anstellung der Lehrer immer vorläufig zu vernehmen ist. Was aber den Katecheten betrifft, so hat, da dessen Amt mit dem eines Cooperators zu Hernals verbunden ist, und das Consistorium für ihn sorgt, der Aufseher, der ohnehin bei dem Consistorium die Schulgeschäfte besorgt, schon dajelbst den nöthigen Einfluss auf die Anstellung des Katecheten zu nehmen.

2. Gleichwie bei den Semestralprüfungen zwei Verzeichnisse der Zöglinge und ihres Fortganges in den Lehrgegenständen, wovon eines dem Curator überreicht wird, nebst den Proben der Schriften, Aufsätze und Zeichnungen vorgelegt werden müssen, so sollen auch von der Ober- und Untervorsteherin dieses Instituts, die für den zweckmäßigen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu haften

haben, zur Bezeichnung des Fortganges in diesen Arbeiten eigene Proben vorgezeigt werden.

3. Der Oberaufseher ist zu der Aufnahmeprüfung der Zöglinge beizuziehen, damit er die Anlagen und die bereits erworbenen Kenntnisse des neueintretenden Zöglings zu beurtheilen in den Stand gesetzt sei. Die Prüfung nimmt der Lehrer vor. Die Zeit und den Ort bestimmt der Curator.

4. Um bei den etwaigen Anordnungen auf die Tagesordnung Rücksicht nehmen zu können, so ist dem Oberaufseher eine Abschrift der eingeführten Haus- und Tagesordnung der Zöglinge zu seiner Wissenschaft mitzutheilen.

5. Der Obervorsteherin wird zur Pflicht gemacht, durch die in der Hauserziehung liegenden Mittel zur Beförderung des Unterrichtes mitzuwirken, ganz besonders aber das zur Verständlichkeit erforderliche laute Reden, Antworten und Lesen in der Schule den Zöglingen einzuschärfen, weil dadurch das Sprachorgan gebildet wird und auf die künftige Bestimmung der Zöglinge zu Lehrerinnen eine vorzügliche Rücksicht bei der Methode genommen werden muß.

6. Um jede Collision zu vermeiden, hat der Oberaufseher die jährlichen Ausgaben auf Schulbedürfnisse, Prämien, Bücher und Wagen selbst zu bestreiten und den ausgemessenen Vorshuß zu empfangen und zu verrechnen.

7. Die Lehr- und Lesebücher oder andere Requisiten, welche nicht verbraucht, sondern in dem Hause aufbewahrt werden, sind von dem Oberaufseher der Obervorsteherin mittels eines Verzeichnisses zu übergeben, welches sie zur Bestätigung der geschehenen Übergabe zu unterzeichnen hat.

8. Dem Oberaufseher sollen alle das Pensionat betreffenden Verordnungen, die Ausnahmen und Entlassungen der Zöglinge zu seiner Wissenschaft und Erhaltung der nöthigen Übersicht mitgetheilt werden.“ *)

*) Act. d. kais. Arch. 11352/2000 ex 1806.

Auf diese Weise wurde also die innere Organisation des Pensionats einen Schritt weiter geführt und Friede und Eintracht zwischen Schulaufsicht und Obervorstehung hergestellt.

B.

(Von dem Aufschwunge, den das Pensionat genommen hat. — Die Anlage der Pensionats-Bibliothek. —

Die Einführung des Clavierunterrichtes.)

(1806 — 1841.)

Einen großen Aufschwung hat die Anstalt während ihres Aufenthaltes im Minoritenhause genommen. Diese Tage gehören zu den denkwürdigsten in der Geschichte des Pensionats. Da gab es ein Blühen, ein Entfalten, ein Wachsen, ein Reifen und ein Gedeihen, daß jeder Freund der Schule und der Jugend heute noch darüber innige Freude empfinden muß.

In der Person des Grafen Dietrichstein erhielt das Civil-Mädchen-Pensionat einen Curator, wie man sich einen besseren und wohlwollenderen kaum vorzustellen vermag. Wenn er auch in seinen Entschlüssen und Handlungen oft zu rasch und vorschnell gewesen ist, wenn sich auch nicht alle Pläne und Projecte aus- und alsogleich durchführen ließen, so hat er sich doch um die Entwicklung und Ausgestaltung der seiner Obhut anvertrauten Lehranstalt große Verdienste erworben. So war er u. a. unablässig bemüht, die Anzahl der Kostzöglinge zu vermehren. Im September 1812 zählte man bereits deren 60. Damit gab sich Dietrichstein noch nicht zufrieden. Die Gesamtzahl der Pensionärinnen wollte er auf 120 vermehren, diese Zahl aber in keinem Fall überschreiten. Aus ökonomischen Gründen konnte auf diese großartige Erweiterung der Anstalt nicht eingerathen werden. Die Aufnahme der Kostzöglinge wurde dann, nachdem man sich für 60 Zöglinge als Maximalzahl entschieden hatte, solange eingestellt, bis deren Anzahl unter 30 gesunken war.

Im Jahre 1812 sollte auch ein Meister für das Französische und ein Tanzmeister angestellt werden. Die Anstellung des ersteren fand dadurch ihre Begründung, daß man von der Obervorsteherin, die bisher den Unterricht im Französischen erteilte, nicht fordern konnte, daß sie bei der ihr ganz allein anvertrauten Leitung des Pensionats und bei so vielen und mannigfachen Geschäften sich dem Unterrichte in dieser für Erzieherinnen so wichtigen Sprache pflichtgemäß widme.

Was den Tanzmeister anlangt, so verstand sich damals keiner dazu, für den ausgeworfenen jährlichen Betrag von 100 fl., diesen Unterricht zu übernehmen.

Zu das zweite Decennium unseres Jahrhunderts fallen noch zwei andere für die Entwicklung und Organisierung der Anstalt denkwürdige Ereignisse: die Anlage der Pensionatsbibliothek und die Einführung des Clavierunterrichtes.

a) Die Anlage der Pensionatsbibliothek.

Bei der Gründung des Pensionats wurde auch auf die Errichtung einer kleinen Handbibliothek Bedacht genommen. Nach den Werken zu schließen, die damals zur Anschaffung in Vorschlag gebracht worden sind, wie u. a. Kampes Kinderbibliothek, Weißes Kinderfreund, Schrölls Weltgeschichte für Kinder u. dgl. ersieht man, daß diese Handbibliothek vorwiegend eine Jugendbibliothek gewesen ist.

Frühzeitig aber fühlte man auch, welche vorzüglichen Dienste eine gut eingerichtete Handbibliothek Lehrern — also eine Lehrerbibliothek nach unserer heutigen Anschauung — bei dem Unterrichte zu leisten vermag.

In einem vom 14. Mai 1812 datierten Verzeichnisse stellte der Lehrer Müller die allernöthigsten Bücher zum Grundstocke einer kleinen Bibliothek zusammen. Für den Betrag von 150 fl. W. W.

wären die gesammten vorgeschlagenen Werke zu erhalten gewesen. Auch diese unbedeutende Summe war dem Kaiser Franz, wahrscheinlich in Anbetracht der mißlichen Zeitumstände, zu hoch, weshalb er den Antrag ablehnte und meinte: „mit der Anschaffung einer derlei Bibliothek hat es derzeit auf sich zu beruhen.“*)

Dem Grafen Dietrichstein aber leuchtete die Nothwendigkeit einer solchen Bücherammlung vollkommen ein. Er steuerte, um sie ins Leben zu rufen, die 150 fl. aus eigenen Mitteln bei**) und legte so gewissermaßen den Grundstein zu der noch bestehenden Pensionats-Bibliothek, die gegenwärtig 1258 Werke in deutscher, 461 in französischer, 120 in englischer und 37 in italienischer Sprache enthält.

b) Die Einführung des Clavierunterrichtes.

Auf eine eigenthümliche Weise erfolgte die Einführung des Clavierunterrichtes:

„Durch die Beweise von besonderer Aufmerksamkeit und herzlicher Anhänglichkeit, welche mir die Zöglinge des Pensionats von Zeit zu Zeit durch die Überreichung einiger von ihnen angefertigten Handarbeiten zu geben sich bestreben“, schrieb Dietrichstein an die Obervorstehung, „finde ich mich bewogen, ihnen auch entgegen meine vorzügliche Zufriedenheit und Zuneigung auf eine Art erkennen zu geben, welche ebenso ihr Vergnügen als ihren Nutzen bezweckt.“

Graf Dietrichstein ließ nämlich 10 Stiftszöglingen auf seine Kosten den Clavierunterricht ertheilen; er kaufte ein Fortepiano an und traf mit der Clavierlehrerin Blaha das Übereinkommen, daß sie diese 10 Zöglinge gegen ein Monatshonorar von 50 fl. W. W. im Clavierspiele unterweise.***)

*) Act. d. Statth. Nr. 219 ex 1812.

**) Act. d. Statth. Nr. 118 ex 1814.

***) Act. d. Statth. Nr. 203 ex 1815.

Zu dieser Zeit war, wie man aus dem Vorangehenden er-
sieht, das Clavierpiel noch nicht obligater Unterrichtsgegenstand.
Wenn damals ein Zögling Musik erlernen wollte, so mußte er sich
den Meister oder die Meisterin selbst, d. i. auf eigene Kosten, be-
sorgen. Im Jahre 1815 kam wohl der Fall vor, daß Se. Majestät
einem Zöglinge (Theresia Ris) monatlich 10 fl. zur Erlernung der
Musik bewilligte. *)

Weil die Erfahrung bestätigte, daß die Ausübung des Clavier-
spieles großen Vortheil verschaffte, so wandte sich Dietrichstein an
die n.-ö. Stände und setzte ihnen diesen Umstand in beredten Worten
auseinander, was zur Folge hatte, daß auch sie den 6 ständischen
Zöglingen den Clavierunterricht ertheilen ließen.**)

Nach einiger Zeit bat der Curator, Se. Majestät möge
10 Stifftzöglingen auf Kosten des Staates das Clavierpiel lehren
lassen. Auch diese Bitte fand Gehör. Überdies bewilligte der Kaiser,
daß 375 fl. W. W. behufs Anschaffung eines neuen guten Piano-
fortes flüssig gemacht werden.***)

Den Betrag von 600 fl. W. W., den Dietrichstein aus seinen
Mitteln für das Clavierpiel bezahlte, übernahm nach seinem Tode
der Staat.

Eine deutliche Vorstellung über die Entwicklung der Anstalt
gewinnt man aus dem ersten Hauptzustandsberichte über das
Mädchen-Pensionat vom Jahre 1830. Nach diesem setzte sich
der Personalstand aus 1 Obervorsteherin, 3 Untervorsteherinnen,
1 Katecheten, 1 Lehrer der deutschen Normalgegenstände, 1 Zeichen-
lehrer, 1 Lehrer der französischen, 1 der italienischen Sprache,
1 Clavierlehrer, 1 Tanzmeister, 1 Doctor der Heilkunde, 1 Wund-
1 Zahnarzt, 1 Kanzleiausfallsindividuum, 1 Wäschmeisterin, 1 Be-

*) Act. d. Statth. mit der a. h. Entschließung v. 9. April 1815.

**) Act. d. Statth. Nr. 190 und 212 ex 1818.

***) Act. d. Minist. Nr. 295 ex 1825.

schließerin, 1 Köchin, 7 Zimmermädchen, 1 Krankenwärterin, 3 Küchenmädchen, 1 Portier und 2 Hausknechten zusammen.

C.

(Der neue Lehrplan und sein Einfluß auf die
Organisation der Anstalt.

(1841 — 1869.)

Die Übersiedlung der Anstalt in ihr gegenwärtiges Heim hat in ihrem Organismus eine Menge bedeutender Veränderungen hervorgerufen. Der Wirkungskreis des Schulenaufsichters wurde in Rücksicht auf die ökonomischen Angelegenheiten beschränkt und hatte sich bloß auf Unterricht und Angelegenheiten disciplinärer Natur zu erstrecken; den Geschäftsgang zwischen dem Pensionat und den Behörden suchte man zu vereinfachen; eine vierte Untervorsteherin mußte ernannt werden; die Obervorsteherin Richter, die ihr schwieriges Amt seit dem Jahre 1801 bekleidete, wurde in den Ruhestand versetzt und ihre Stelle, um die sich 14 Bewerberinnen gemeldet hatten, der ersten Lehrerin der k. k. Mädchenschule in der Bäckerstraße, Maria Libozky von Holdenberg, verliehen.

Von größerer Bedeutung für die Entwicklung und Organisation der Anstalt waren die Abänderung der bisher üblichen Conduite-Classification, die Regelung der religiösen Übungen, die Reform des Lehrplanes, die Anstellung einer eigenen Übungsmeisterin für den Unterricht im Französischen, die endgiltige Feststellung des Lehrplanes, die Erneuerung der Hausordnung, die Abfassung von eigenen Instructionen, die Verfügungen hinsichtlich der Lehrbefähigungsprüfung und der Schülerinnenaufnahme und endlich die Einführung des Unterrichtes in der englischen Sprache. All diese Fragen, die da plötzlich auftauchten, stehen mit der Reform des Lehrplanes im innigsten Zusammenhange.

a) Die Abänderung der bisher üblichen Conduite-Classification.

Die Obervorsteherin hatte jährlich dem Curator eine Conduite-Liste zu überreichen. Diese wurde dann Sr. Majestät vorgelegt. Solange das Pensionat bei den Minoriten untergebracht war, geschah diese Classification durch die Obervorsteherin allein, ohne Einfluß der Untervorsteherinnen. Zu diesem Zwecke wurde eine Tabelle ausgefüllt, in der zur Verzeichnung der Untugenden specielle Rubriken eröffnet waren. Da gab es solche für eitel, stolz, zänktisch, jähzornig, träge, eigensinnig, empfindlich, zurückhaltend, lügenhaft, überdies noch Columnen zu Bemerkungen über die Gemüthsbeschaffenheit, die Sitten, die Verwendung, das Talent und den etwaigen Leichtfinn der Böglinge. Die Censuren, die man dazu verwandte, waren: etwas, sehr, ziemlich, wenig &c.

Gegen eine monatliche Classification sprachen sich die Schulenaufsicht und die Studien-Hof-Commission entschieden aus. Schließlich begnügte man sich, daß eine solche Conduite-Schilderung jährlich einmal mit den Prüfungsacten des zweiten Semesters zur Wissenschaft der Oberbehörde vorgelegt werde. Damit jeder Parteilichkeit vorgebeugt sei, mußte diese Conduite-Schilderung von der Obervorsteherin mit der jeder Classe vorgesetzten Untervorsteherin gemeinschaftlich verfaßt werden. Diese Schilderungen waren tabellarijch zu verfassen und hatten, nebst Angabe des Namens, Alters, der Bezeichnung des Stiftplaces, welcher dem Bögling verliehen war, sich lediglich auf eine bezeichnende kurze Charakter-schilderung, auf das Verhalten im allgemeinen und das Benehmen bei religiösen Handlungen zu beschränken.

b) Die Regelung der religiösen Übungen.

Hinsichtlich der religiösen Übungen war man maßgebenden Orts getheilter Meinung, ob nämlich die Böglinge dem öffentlichen

Gottesdienste in der Pfarrkirche beizuhalten, oder ob diese religiösen Übungen in der Pensionatskapelle abzuhalten seien.

Mit ganz richtigem Verständnisse entschied man sich für die letztere Annahme, weil bei den Predigten, den Exhorten auf das Geschlecht, das Alter und den künftigen Beruf der Zöglinge entsprechend Rücksicht genommen werden konnte. Für eine mäßige Remuneration sollten die Piaristen in der Josefstadt täglich die hl. Messe lesen und an Sonn- und Feiertagen und deren Vorabenden den Segen abhalten. Mißlich war freilich der Umstand, daß die beiden Functionen, nämlich die des Gottesdienstes und die der Exhorten, welche der Katechet zu halten hatte, getheilt und getrennt waren.

Bei der Berathung, wie diese Theilung der Functionen zu beseitigen wäre, waren die Mitglieder der Studien-Hof-Commission selbst getheilter Meinung. Der Referent befürwortete die Beibehaltung der bestehenden Einrichtungen, die übrigen Mitglieder erklärten sich dahin, daß zur Beforgung aller dieser Functionen ein eigener Priester mit freier Wohnung im Institutsgebäude anzustellen sei; „denn nur durch einen im Hause wohnenden, sich ganz der religiösen und der Herzensbildung der Zöglinge widmenden, durch stete Beobachtung die geistigen Bedürfnisse genau kennenden, zur Lösung dieser Aufgabe vollkommen qualifizierten Priester, an welchem auch die Erzieherinnen und die Institutsvorsteherin eine Stütze und einen kräftigen Rathgeber finden würden,“ könnte die beabsichtigte vorzügliche Bildung erlangt werden.

Anderer urtheilte der Staatsrath Dr. J. A. Züstl. Ihm schien im Antrage der Majorität mehr Ideales als Praktisches zu liegen. „Daß ein Priester in einem Mädchen-Pensionate wohnte, würde manche Gefahren und manchen Schein von Ärgernissen herbeiführen. Das Mädchen-Pensionat ist kein Kloster, daher auch eines Spirituals, der nicht im, sondern neben dem Kloster zu wohnen pflegt, nicht bedürftig. Wenn der dermalige Katechet und

Exhortator sein Amt auf eine solche Art versteht, daß sein Wirken nur Unterricht für den Verstand, nicht auch Bildung für das Herz, den Willen, die Gesittung ist, so entspricht er seinem Berufe nicht. Ein anderer müßte gewählt werden. Rathgeber für die Obervorsteherin kann er auch jetzt sein. Die Bildung zu Erziehenden sollen die Zöglinge doch eigentlich von den Vorsteherinnen, nicht von dem Katecheten und Exhortator erhalten.“

Die Anstellung eines im Institute wohnenden Priesters unterblieb somit.

Was die religiösen Übungen anlangte, gestattete das f. e. Ordinariat: nur die Zöglinge des Instituts, die Vorsteherinnen, das Dienstpersonal dürfen der hl. Messe in der der hl. Anna geweihten Pensionatskapelle an Sonn- und Feiertagen gültig beiwohnen; die Ausspendung des hl. Altars sacramentes auf dem Krankenlager hat allzeit von Seite der Pfarre öffentlich zu geschehen; an Wochentagen soll in der Regel um 8 Uhr eine stille, an Sonn- und Feiertagen aber nach der unmittelbar vorausgehenden Exhorte um 9 Uhr morgens eine hl. Segenmesse, bei welcher die Zöglinge das Meßlied mit Orgelbegleitung abzusingen haben, gelesen werden; an Samstagen und an den jedesmaligen Vortagen der Feiertage ist abends $\frac{1}{2}$ 8, an Sonn- und Feiertagen aber nachmittags um 2 Uhr, ein hl. Segen sammt Vitanei abzuhalten; an den vier Sonntagen, an denen die Zöglinge von Vierteljahr zu Vierteljahr das hl. Sacrament des Altars empfangen, sollte ausnahmsweise um 8 Uhr morgens eine stille Messe mit der gleichzeitigen Abpeisung der Zöglinge, nach dem Schlusse der Exhorte aber um 10 Uhr die an den Sonntagen übliche Segenmesse gelesen werden; die hl. Beicht haben die Zöglinge nach entsprechender Vorbereitung durch den Katecheten an den betreffenden Samstagen nachmittags zwischen 5 und 8 Uhr abzuliegen.

c) Die Reform des Lehrplanes.

Schon zu Beginn der Dreißigerjahre fühlte man lebhaft, daß der alte Lehr- und Erziehungsplan des Civil-Mädchen-Pensionats einer Reform bedürftig war. Die Berathungen und Verhandlungen, durch die ein neuer zweckmäßigerer Lehrplan geschaffen werden sollte, zogen sich in die Länge. Erst im Jahre 1850 fand diese Angelegenheit ihren definitiven Abschluss.

Die n.-ö. Regierung hatte wohl versucht, durch einzelne Verbesserungsvorschläge Abhilfe zu schaffen; allein vergebens, denn die betreffenden Anträge waren nicht umfassend und erschöpfend genug. Nicht glücklicher war sie mit den der Studien-Hof-Commission vorgelegten Reform- und Revisionsanträgen; auch diesen Bestimmungen fehlte alles, was zu einer erspriesslichen Reform nothwendig war. Man sieht das am besten daraus, wenn man die vielen Unterrichtsgegenstände vergleicht, die plötzlich in den Lehrplan aufgenommen worden sind: Religion, Religionsgeschichte, deutsche Sprache, Stil, Kenntniss des Geschäftsstils, Organisation der Behörden, Rechnen, Geschichte, Naturgeschichte und physikalische Geographie, noch dazu in französischer und italienischer Sprache vorzutragen, Naturlehre, wobei der Schlüssel zum Verständnisse der Geognostik, Meteorologie und der populären Astronomie gegeben werden sollte, Erziehungskunde, Vorträge über Psychologie, die man damals Erfahrungsseelenlehre nannte, Landwirtschaft, verbunden mit einigen praktischen Kenntnissen im Säen und Pflanzen, Statistik, Aesthetik, Vorträge über Literatur- und Kunstgeschichte, französische, italienische und englische Sprache, Gesang, Fortepiano-Spiel, Tanz, Gymnastik, das Feder-, Blumen-, Landschaften- und Architekturzeichnen und Zeichnen nach der Natur.

„Um übrigens das Erkannte durch lebensvolle Anschauung und praktische Nutzenanwendung zu beleben“, sollte den Böglingen der Besuch des Theaters, der Gallerien, Kunstausstellungen, Concerte,

gewählter Gesellschaften möglich gemacht werden. In dem Nebengarten der Anstalt wollte man einen kleinen Küchen- und Wirtschaftsgarten gleichjam als Musterpflanzschule anlegen, um so die unmittelbare Kenntniss der verschiedenen Küchen- und Feldgewächse möglich zu machen. „Das Gute auch auf schöne Weise zu vollbringen, durch Aufmunterung zu allem Höheren und Edleren das Allzuprojaiische im Leben zu beschränken und dagegen wahrhafte Lebenspoesie zu vermitteln, ist wohl eine der schönsten Aufgaben gebildeter Frauen!“

Auf diese Anschauungen gieng die Studien-Hof-Commission nicht ein. Die mit gesperrtem Drucke hervorgehobenen Disciplinen bezeichnete sie sogar als solche, die mit der Hausordnung unvereinbar seien. Von der englischen Sprache meinte die Commission, daß sie noch zu wenig allgemein sei, um sie als Erfordernis einer Lehrerin und Erzieherin für Kinder derjenigen Stände anzusehen, für welche die Erzieherinnen aus dem Pensionat gewöhnlich genommen werden. *)

Im Jahre 1843 legte die Studien-Hof-Commission einen neuen Organisations-Entwurf Sr. Majestät vor. Nach diesem sollte der ganze Bildungscurs aus fünf Classen und jede Classe aus zwei Jahrgängen bestehen, somit einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen. Die Gegenstände, welche gelehrt werden sollten, waren: Religionslehre, Lesen, Schönschreiben, Kopf- und Zifferrechnen, deutsche Sprachlehre, Stil und Ästhetik, Geographie, Weltgeschichte und Geschichte der österreichischen Staaten, Naturgeschichte, Naturlehre, Methodik, Erziehungskunde, französische und italienische Sprache, weibliche Handarbeiten, wobei das Hauptaugenmerk auf das Weißnähen und die gewöhnlichen Handarbeiten zu richten sei, Zeichnen, Clavierpiel, Gesang, und in den Wintermonaten das Tanzen.

Da in diesem Entwurfe der Religionsunterricht und die dem Religionslehrer zuzuweisenden Functionen unberührt geblieben sind,

*) Aus dem Berichte der k. k. n.-ö. Landesregierung an die k. k. Stud.-Hof-Com. Nr. 32065, ex 1841.

so mußte die Studien-Hof-Commission noch die Äußerung des Fürst-Erzbischofes einholen, der sich dann dahin aussprach, daß der anzustellende Priester alle Sonn- und Festtage die heilige Messe, eine Exhorte und nachmittags den heiligen Segen halte und diese Functionen auch dann vornehme, wenn die Zöglinge die heiligen Sacramente empfangen. In der Charwoche habe er während dreier Tage Exercitien abzuhalten, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und am Schlusse des Schuljahres die Zöglinge zur Beicht zu führen und weiter habe er ihnen zu gestatten, an den Sterbtagen ihrer Eltern, dann am Geburts- und Namenstage ihre Andacht verrichten zu dürfen.

Nach diesen Anträgen wurde der Religionsunterricht derart geregelt, daß in den untern Classen der Katechismus vollständig durchzunehmen war, während in den höheren Classen, wo im wesentlichen nur das Erlernte wiederholt werden konnte, der Vortrag eine Form annehmen mußte, die sich vom Philosophieren und Theologieren über Religion fern hält, hingegen aber desto mehr auf Bildung des Gemüthes und des Willens hinarbeiten sollte.

Hinsichtlich der übrigen Disciplinen hieß es: in der deutschen Sprache ist auf der Unterstufe die Grammatik vollständig vorzutragen; in den oberen Classen muß die diesem Gegenstande zugewiesene Zeit zur Lectüre gewählter Classiker, zur Abfassung verschiedener Aufsätze und zum Unterrichte in der deutschen Literatur verwendet werden. Ähnliches galt auch bei dem Unterrichte in der französischen und italienischen Sprache. In der Geographie und Geschichte sollte nach Vorausrichtung allgemeiner Vorkenntnisse zur Darstellung particularer Gegenstände in einer natürlichen Reihenfolge geschritten werden. Wie sich die Theorie der von dem Religionslehrer vorgetragenen Erziehungskunde auf lediglich weibliche Verhältnisse und Zustände anwenden lasse, das den Zöglingen auseinanderzusetzen, ward der Obervorsteherin vorbehalten. Diejenigen Lehrbücher, welche im Institute im Gebrauche standen, ohne

für den öffentlichen Unterricht zulässig erklärt zu sein, mußten geeignete Männer einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und durften erst dann, wenn der Inhalt als angemessen befunden worden ist, wieder in Verwendung genommen werden.

Die Vertheilung des Lehrstoffes, wiewohl diese nur in den allgemeinsten Umrissen geschehen ist, die Lehrbücher, an deren Hand der neue Lehrplan zur Durchführung kam, und die den einzelnen Disciplinen zugemessene Zeit gewähren ein ziemlich anschauliches Bild von den Anforderungen, die damals an die Leistungsfähigkeit der Zöglinge gestellt worden sind. In jedem der beiden Jahrgänge der 1. Classe wurden dem Religionsunterrichte wöchentlich 4 Stunden gewidmet, dem Lesen 3, bei dem zuerst auf die mechanische Fertigkeit der vier Druckarten, dann auf die Beachtung des Inhalts und den gehörigen Ausdruck gesehen werden sollte; auf das Schönschreiben, das mit den Grundstrichen der deutschen Schrift anfieng, und dann zu der kleinen lateinischen Schrift übergieng, wurden 3 Stunden aufgewandt; auf das Kopfrechnen ebenfalls 3, wo hauptsächlich die vier Rechnungsarten in Verbindung mit den Elementen des Zifferrechnens zur Einübung kamen; der deutschen Sprache wies man 4 Stunden zu; der Lehrstoff erstreckte sich auf die Vermittlung der 10 Redetheile; im zweiten Jahrgange kam die Rechtschreibung dazu; die französische Sprache wurde in 3 Stunden gelehrt; man hob mit den Regeln der Aussprache an, daran schloß sich die Abwandlung der Hilfs- und der unregelmäßigen Zeitwörter, und überdies mußten den Zöglingen auch Sittensprüche u. dgl. zum Memorieren aufgegeben werden.

In beiden Jahrgängen der 2. Classe fielen der Religionslehre, dem Schönschreiben, dem Rechnen, der Sprachlehre je 3, dem Lesen, der französischen Sprache, dem Zeichnen und Nähen je 2 Stunden zu. Im Schreiben kam zu dem, was in der 1. Classe gelehrt wurde, das kleine und große französische Alphabet hinzu, im Rechnen die vier Rechnungsarten in benannten und unbenannten

Zahlen. Im Deutschen gelangte die Wortforschung zur Behandlung, und nebstbei mußten Übungen im Analysieren und Rechtschreiben veranstaltet werden. Der Unterricht in der französischen Sprache erstreckte sich auf die Lexikologie des Geschlechts-, Haupt-, Zahl- und Beiwortes mit praktischer Anwendung auf Übungen im Übersetzen und Analysieren, dann auf das Memorieren leichter Sprüche.

In der 3. Classe fielen dem Religionsunterrichte, dem Schönschreiben, dem Rechnen, dem Französischen, dem Italienischen, dem Zeichnen und Nähen in beiden Jahrgängen je 2 Stunden zu, der Sprachlehre und Geographie im ersten 3, im zweiten 2; die Geschichte kam im zweiten Jahrgang mit 2 Stunden in der Woche zur Behandlung.

Das Schönschreiben hatte die Erlangung der nöthigen Fertigkeit und Schönheit in den verschiedenen Schriftarten zu erzielen; im Rechnen wurde die Proportion, Regel de tri, die Interessenrechnung, der Kettenatz und die Gesellschaftsrechnung gelehrt; in der deutschen Sprache die Zusammensetzung der Sätze, der Gebrauch der Unterscheidungszeichen, die Wortfolge und die Unterweisungen im Stil; in der Geographie die Grundrisse der Erdbeschreibung, der österreichische Kaiserstaat, Deutschland, Frankreich, die Schweiz und Italien; in der Geschichte die des österreichischen Kaiserstaates; im Französischen wurden ausführliche Wiederholungen und Übungen im Übersetzen und Memorieren vorgenommen; im Italienischen die Elemente dieser Sprache.

In der 4. Classe wurden dem Religionsunterrichte, dem Stil der Geographie, der Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, der Naturgeschichte, der Naturlehre, der Methodik, dem Französischen, dem Italienischen, dem Zeichnen und dem Nähen je 2 Stunden die Woche zugewiesen.

Im Stil erhielten die Zöglinge Belehrungen über die allgemeinen stilistischen Eigenschaften, über Geschäftsaufsätze, Briefe und anderweitige Aufsätze. In der Geographie verlangte der Lehrplan

im ersten Jahrgange die übrigen europäischen Staaten (siehe 3. Classe), im zweiten Asien, Afrika, Amerika und Australien; in der Geschichte das Zeitalter von Ferdinand I. bis auf die neueste Zeit; und in der Naturgeschichte die Säugethiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insecten, Würmer, das Pflanzen- und Mineralreich. Die Methodik behandelte die allgemeinen Grundsätze überhaupt und die Methode der Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Gegenständen.

Über die anderen Disciplinen, die in dieser Classe gelehrt wurden, ist kein Lehrstoff verzeichnet.

In der 5. Classe entfielen auf den Religionsunterricht, die allgemeine Weltgeschichte, das Französische, das Italienische und das Zeichnen in beiden Jahrgängen je 2 Stunden die Woche. Der Ästhetik und der theoretischen Erziehungskunde wurden je 3, dem Nähen 2 Stunden zugewiesen; im zweiten Jahrgange fielen je 2 Stunden der theoretischen Erziehungslehre, der praktischen Erziehungskunde und dem mündlichen Vortrage, 4 aber dem Nähen zu.

Der Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte berücksichtigte die Geschichte der Vorwelt (?) bis auf die neueste Zeit, der der Ästhetik die Lehre von dem Schönen, die Kunsttheorie, die Architektur, Plastik, Graphik, Tonkunst, Poesie und Redekunst.

Für das Lesen wurden die für die 2. und 3. Normalclassen genehmigten Lesebücher vorgeschlagen; für die deutsche und lateinische Schrift „die Anleitung zum Schönschreiben“, welche in den deutschen Schulen im Gebrauche war; für die französische Schrift *Masners* Vorlegeblätter; für das Zifferrechnen *Strehls* Anleitung zur gründlichen Erlernung der Rechenkunst, weil sie sich durch Genauigkeit und Faßlichkeit auszeichnete, und auch eine Anweisung zum Kopfrechnen enthielt. Für die Sprachlehre die für die Normalhauptschulen bestimmten Lehrbücher; für den Stil der Grundriß der Aufsatzlehre von *J. M. Hurtel*; für die Ästhetik das an der Wiener Universität vorgeschriebene Lehrbuch von Prof. *Ficker*; für die Geographie

die für die Gymnasialclassen vorgezeichneten Lehrbücher, solange keine besseren erscheinen; für die Staatengeschichte die für den öffentlichen Unterricht genehmigte Geschichte von Prof. Hasler, desgleichen auch dessen Weltgeschichte; für die Naturgeschichte die von Annegarn, welche von Prof. Helm deshalb vorzugsweise empfohlen wurde, weil darin jede überflüssige Bemerkung vermieden war, die bei dem Unterrichte der Jugend, und insbesondere der Mädchen zweckwidrig gewesen wäre. Für Naturlehre die von Hellmuth wegen ihrer Fasslichkeit und Verständlichkeit; für Methodik die Erziehungskunde von Stapf, weil sie, wie der Universitätsprofessor Benedict Richter in einem Gutachten bemerkte, wegen der gemüthlichen und fasslichen Schreibart empfohlen zu werden verdiente; für die französische Sprache die Grammaire von Hultier; für die italienische die von Fornasari.

Im Religionsunterrichte kamen in den drei unteren Classen die an den Hauptschulen eingeführten Religionsbücher (Katechismen, die biblische Geschichte und das Evangeliumbüchlein) in Gebrauch. Für die oberen Classen wurden Leonhards Leitfaden, Goffines, Leonhards oder Pelkers Erklärungen in Vorschlag gebracht, weiter wurden noch Barthels Religionsgeschichte, Tanners Reich Gottes auf Erden, Rippels Schönheit der katholischen Kirche, Tomels Handbuch zur Erklärung des größeren Katechismus oder Leonhards praktisches Handbuch als brauchbar bezeichnet.

Dieser Lehrplan wurde vorderhand (1844/5) provisorisch eingeführt. Der Schulenaufsicht und der Obervorstehung blieb vorbehalten, etwaige Änderungen noch in Vorschlag bringen zu können. Das geschah auch. Die Anträge, welche diesfalls gestellt wurden, änderten am Wesen des Lehrplanes wohl nichts mehr, sondern bezweckten nur hie und da eine zweckmäßigere Vertheilung des Lehrstoffes auf die zehn Abtheilungen und die Einführung neuer Zeugnisformulare für die nach vollendetem Bildungscurse aus-

tretenden Zöglinge. Diese Zeugnisse sollten die einzelnen Unterrichtszweige nicht mehr speciell aufzuführen, sondern bloß andeuten, daß das betreffende Mädchen so und so viele Jahre im Pensionat war, im theoretischen und praktischen Lehrcurs, in den höheren deutschen Gegenständen, im Französischen, Italienischen, im Clavierspiele und in den weiblichen Arbeiten diese oder jene Fortschritte gemacht habe, was sie zur Anstellung als Lehrerin für diese oder jene Kategorie öffentlicher Mädchenschulen befähige.*)

*) Trotz dieser wohlthätigen Reform des Lehrplanes machte man im Jahre 1847 doch die wenig erfreuliche Wahrnehmung, daß inländische Familien ihre Töchter vorschriftswidrig in Erziehungsinstitute des Auslandes schicken; weniger war das in Wien fühlbar als in den Provinzen, welche an das Ausland grenzten; in der Haupt- und Residenzstadt hingegen trat der Fall ein, daß Erzieherinnen aus dem Auslande gesucht und willkommener waren, als die, welche im k. k. Civil-Mädchen-Pensionat oder im k. k. Officiers-töchter-Institut von Hernals ihre Ausbildung erlangt hatten. Als Grund dieser betrübenden Erscheinung führte man verschiedene Umstände an: die Existenz der beiden mit kaiserlicher Munificenz erhaltenen Institute sei im größeren Publicum so viel wie gar nicht bekannt; auch herrsche hier und da das Vorurtheil, Ausländerinnen leisten im Erziehungsgeschäfte Besseres als Inländerinnen; gewisse Stände gaben den Engländerinnen, die auch den Unterricht im Französischen zu ertheilen vermögen, den Vorzug vor den heimischen Gouvernanten; andere Familien vertrauen ihre in den ersten Lebensjahren stehenden Kinder französischen oder schweizerischen Kindermädchen, sog. Bonnen an, die dann ohne große Tauglichkeit für das Erziehungswesen gleichwohl den Charakter von Erzieherinnen annehmen, und als solche auch Unterkommen finden; mit Mädchen, die bei den Ursulinerinnen den pädag. Curs vollendet haben, und die sich außer der ihnen gegebenen Bestimmung des Unterrichtes und der Aufsicht über Kinder auch noch zu mancherlei anderen Dienstleistungen im Haushalte herbeilassen, mit denen begnügen sich minder bemittelte Familien; und endlich fand man auch einen triftigen Grund in dem Umstande, daß damals in Oesterreich keine Lehrbücher für höhere Gegenstände, als Geographie, Physik, Aesthetik für das weibliche Geschlecht bestanden. (Bericht der n. ö. Landesregierung Nr. 49369/2282 ex 1847 anlässlich der Errichtung einer dritten Classe an den damals bestehenden zwei k. k. Mädchenschulen.)

d) Von der Anstellung einer eigenen Übungsmeisterin für den Unterricht in der französischen Sprache.

An einer Bildungsstätte, wo Erzieherinnen für vornehme Familien des Landes und Reiches herangebildet werden, muß wohl dem Unterrichte im Französischen selbstverständlich die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wer einmal in der Lage ist, seinen Kindern eine Erzieherin zu halten, der verlangt von ihr, daß sie den Kindern die fremde Sprache so überliefere, wie sie in Besitz der Muttersprache gekommen sind. Das ist aber nicht so leicht, als es scheint. Diese Art, die Sprache zu lehren, setzt voraus, daß die Erzieherin der fremden Sprache selbst vollkommen mächtig sei. Daß aber die Zöglinge während ihres Bildungslaufes dahin gelangen, die französische Sprache in Wort und Schrift vollständig zu beherrschen, ist eine der schwierigsten Aufgaben, die das Pensionat von jeher zu lösen hatte. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es nicht nur bedeutender Anlagen des Lernenden, sondern auch eines fleißigen und gründlichen Studiums der Sprache nach ihrer formalen wie inhaltlichen Seite und einer fortwährenden Übung im Sprechen und Schreiben des fremden Idioms. Daß man von der Wichtigkeit dieses Unterrichtszweiges vollständig überzeugt war, beweisen die vielen Mittel, die man anwendete und anwenden wollte, um Vorzügliches zu leisten. Ursprünglich lehrte das Französische die Obervorsteherin. Im Jahre 1812 stellte man hiefür einen Meister an. Als es galt, den alten Lehrplan zu reformieren, war die n.-ö. Regierung willens, die Naturgeschichte und physikalische Geographie in französischer Sprache ertheilen zu lassen, was aber die Studien-Hof-Commission aus pädagogisch-didaktischen Gründen nicht gestattete, sondern nur erlaubte, die Zöglinge mögen bei den Handarbeiten, dem Tanzen und im Verkehr unter einander sich der fremden Sprache bedienen. So kam man dazu, daß man an einigen Tagen der Woche bloß französisch, an den anderen bloß italienisch convertierte. Diese Mittel

jedoch waren immer noch nicht hinreichend, um Tüchtiges zustande zu bringen. Als der neue Lehrplan zur Durchführung gelangte, entschloß man sich (1845), vorderhand provisorisch, für das Französische eine eigene Übungsmeisterin aufzunehmen, welche mit den Zöglingen wöchentlich dreimal, jedesmal durch ein paar Stunden, Übungen in der französischen Sprache vorzunehmen hatte. Die Wahl dieser Persönlichkeit wurde der Obervorsteherin mit dem Bemerkten überlassen, daß sie dabei mit Umsicht zuwerke gehe, und diesen Conversations-Stunden entweder selbst bewohne, oder sich durch eine vollkommen verlässliche Untervorsteherin vertreten lasse.

Da sich diese Einrichtung bewährt hatte, so wünschte die Obervorsteherin, diese Übungen möchten noch anhaltender und ausgiebiger in Anwendung kommen, was bei einem Stande von 63 Zöglingen auch nothwendig erschien. Da die Obervorsteherin in der Person des Fräuleins Jos. Duvillard eine geeignete und praktische Sprachlehrerin gefunden und diese sich bereit erklärt hatte, gegen 18 fl. monatlich und freie Verpflegung, die Zöglinge fortwährend in den freien Stunden im Französischen zu üben, so gestattete die Studien-Hof-Commission, *) Duvillard unter dieser Bedingung aufzunehmen, und räumte unter einem der Obervorsteherin die Befugnis ein, daß sie, für den Fall, als das Fräulein dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen sollte, mit Genehmigung der Landesregierung und mit aller hiebei nothwendigen Vorsicht eine andere Wahl zu treffen habe.

Die fixe Anstellung der Übungsmeisterin für die französische Sprache erfolgte erst mit der a. h. Entschliesung vom 18. Juli 1848.

Mit dieser Reform des Lehrplanes ist in der Organisation des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats ein gewaltiger Schritt nach vorwärts geschehen. Freilich blieb im einzelnen noch manche Frage ungelöst, mancher Wunsch noch unbefriedigt. In dieser Beziehung

*) Decret v. 21. März 1846.

aber sollte in nächster Zukunft noch vieles Zweckmäßige und Wünschenswerte zur Durchführung gelangen. Doch siehe! plötzlich pocht wieder, und ganz unerwartet, die Gefahr der Auflösung an die Pforten des Pensionats.

Die denkwürdigen und ereignisreichen Tage des stürmischen Jahres 1848 rüttelten auch an dem Bestande des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats. Infolge der politischen Ereignisse unterblieben vorerst die weiteren Verhandlungen wegen endgiltiger Feststellung des Lehrplanes. Das Unterrichtsministerium regte im August 1848 die Frage an, ob die Anstalt aufzulösen sei oder nicht. Die n.-ö. Landesregierung*) machte in Übereinstimmung mit der Obervorsteherin, dem Lehrpersonal und der Schulenoberaufsicht dem Ministerium Vorstellungen, und betonte mit allem Nachdruck, daß das Pensionat seiner Bestimmung bisher entsprochen habe, daß es als ein einziges in seiner Art bestehendes Institut vermöge seiner Bestimmung, die nie aufgehört hat, zeitgemäß zu sein, auch fortbestehen soll, daß die angestrebte Hebung des Volksschulwesens auch eine Vermehrung der Mädchenschulen fordere und dieser Umstand nothwendigerweise die vorausgegangene Bildung von Lehrerinnen bedinge. Diese aber, heißt es in diesem Berichte weiter, werden insbesondere in dem Pensionat gebildet, mit dessen Auflösung die Hebung des Unterrichtes für das weibliche Geschlecht, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, so doch sicher erschwert würde. Wenn man Lehrerinnen-Seminare errichten wolle — diese Frage tauchte also hierzulande schon im Jahre 1848 auf — so bestehe ein solches schon in dem Pensionat, welches daher aus diesem Grunde zu belassen wäre. Die Leistungen seien auch befriedigend und allgemein als gut anerkannt, was den Kostenaufwand rechtfertige. Die Gründe, welche für die Auflösung der Convicte für das männliche Geschlecht sprechen (damals wurde das Stadtconvict

*) Bericht der Regierung v. 24. August 1848. Z. 40404.

aufgehoben), können für das Mädchen-Pensionat keine Anwendung haben. Diese Vorstellungen der u.-ö. Regierung scheinen bewirkt zu haben, daß es von der in Anregung gebrachten Auflösung dieses Institutes sein Abkommen hatte. *)

e) Die endgiltige Feststellung des Lehrplanes.

Nachdem die Zeiten wieder ruhiger geworden waren, sollten die Berathungen behufs endgiltiger Feststellung des Lehrplanes wieder aufgenommen werden. Zu diesem Ende wurde eine eigene Commission ernannt, **) der eine hohe und schöne Aufgabe zufiel. Sie hatte zu untersuchen, ob und welche Veränderungen im Lehrplane erspriesslich erscheinen; welche Einrichtungen überhaupt zeitgemäß und unter den bestehenden Verhältnissen ausführbar seien, damit der Zweck der Anstalt, die Heranbildung brauchbarer Lehrerinnen und Erzieherinnen sicher erreicht werde; sie hatte auch die Leistungen des Institutes in jüngst verwichener Zeit näher ins Auge zu fassen und die Frage zu erörtern, ob denn nicht noch größere Resultate erzielt werden könnten; sie hatte zu prüfen, ob der bisherige Lehrplan sämmtliche, dem Zwecke der Anstalt entsprechende Gegenstände umfasse, ob diese in einer naturgemäßen Ordnung und Verbindung zum Vortrag gelangen, ob dem Anschauungs- und Denkunterrichte Platz eingeräumt und den Übungen im mündlichen Vortrage und in den schriftlichen Aufträgen die ihnen gebührende

*) Act. des Minist. Nr. 5687/1530 ex 1848.

**) Diese Commission bestand aus dem Statthaltereirath Freiherrn von Werner, dem Commissionsleiter; dem Fräulein Maria Libozky von Holdenberg, der Obervorsteherin des Pensionats; dem Schulenaufsesser Jos. Piller; dem Waisenhausdirector Dr. Ungar; dem k. l. Schulrath Dr. M. A. Becker; dem Katecheten des Institutes Franz Peppert; dem Lehrer der höheren deutschen Gegenstände Franz Schöchtner; dem Lehrer der franz. Sprache Ferd. Hultier und dem Rechnungsofficial Franz Pinsbauer, als Protokollführer der Commission.

Sorgfalt zugewendet werde, ob der Gesang in den einzelnen Classen gepflegt, als Bildungsmittel benützt, ob für die praktische Lehrthätigkeit der Zöglinge zureichend gesorgt und ob jeder Classe und jedem Jahrgange ein das Fortschreiten fördernder die Lernlust anregender und formal bildender Lehrstoff zugetheilt sei; weiter hatte die Commission auch der Hausordnung Aufmerksamkeit zu schenken, und in Berathung zu ziehen, ob nicht bessere und zweckmäßigere Bestimmungen zu erlassen wären rücksichtlich der Aufnahme der Zöglinge, ihrer Versetzung in die Classen und Jahrgänge, dann hinsichtlich der Classificierung, der Entlassung untauglicher Zöglinge und des zweckmäßigen Zusammenwirkens des gesammten Aufsichts- und Lehrpersonals. Schließlich sollte noch in Erwägung gezogen werden, ob eine Verbesserung der Zeugnisformulare vorzunehmen sei oder nicht, und ob überhaupt irgend etwas einzuleiten sei, um die großartige, in allen Stücken gut organisierte Anstalt für die Gesamtmonarchie so segensreich als möglich zu machen, um ihr so das öffentliche Vertrauen im erwünschten Grade zuzuwenden. *)

Die wesentlichen Änderungen, welche am Lehrplan vorgenommen wurden, bestanden im Folgenden:

In der ersten Classe wurden der Sprachlehre 4 Stunden mit Inbegriff der Rechtschreibung zugewendet. Das Kopfrechnen mußte mehr als das Zifferrechnen geübt werden. In der zweiten Classe sollte mit der Vaterlandskunde eine Einleitung in die Geographie gegeben werden.

Der Geographie und Geschichte Oesterreichs wies man in der dritten Classe statt 4 bloß 3, der französischen Sprache aber 3 statt 2 Stunden zu; in der vierten und fünften Classe machte man den seltsamen Versuch und ließ die allgemeine Weltgeschichte,

*) Protokoll ad 1759 ex 1851 über die im Civil-Mädchen-Pensionat am 9. Nov. 1850 stattgefundenen Berathung.

einen der schwierigsten der Unterrichtsgegenstände, in — französischer Sprache vortragen.

Die Aesthetik wurde mit der Lehre des Stils verknüpft und kam in 3 Stunden in der vierten Classe zur Behandlung.

Der allgemeinen Methode fiel eine Stunde zu.

Die Assistenzen bei dem Unterrichte (das betraf die Zöglinge der fünften Classe) sollte sich auf 7 Stunden belaufen und sich auf die ersten drei Classen erstrecken; 2 Stunden kamen der Religion zu; statt der Aesthetik wurde der speciellen Methodik eine Stunde zugewiesen; außer den Schulstunden hatten die Zöglinge die Correctur der Schülerarbeiten zu besorgen.

Für Musik sollte mehr geschehen als bisher. Bei den schwächeren und wenig begabten Mädchen hatte dieser Unterricht nach Verlauf von zwei Jahren ganz aufzuhören.

Was die Aufnahmeprüfung anlangt, so sollte dabei mit größter Strenge vorgegangen werden. Nur talentvolle Schülerinnen, hieß es, seien zu berücksichtigen. Die talentlosen aber, die bereits Aufnahme gefunden hatten, sollten unachtsamlich aus der Anstalt entfernt werden.

Die Obervorsteherin legte dem Commissions-Protokoll noch einen Bericht bei, der des Interessanten manches enthält: der mündliche Vortrag, der im 10. Schuljahre auftritt, also im 20. Lebensjahre der Zöglinge, komme viel zu spät; Gewöhnung an Arbeitsamkeit und der daraus erzielten Ordnung ist bei der Bildung der weiblichen Jugend unerlässlich; die älteren Zöglinge sollen für sich und für die jüngeren die Wäsch- und Kleidungsstücke selbst verfertigen; daher seien die von der Schule freibleibenden Vormittagsstunden nicht zum Privatstudium (Selbststudium), sondern zur Handarbeit zu verwenden; das Tanzen habe nur den Zweck, die Zöglinge im anständigen Gehen, Grüßen u. dgl. zu üben und nicht etwa künstliche Tänze einzulernen; der Lehrplan sei für Mädchen mit sehr guten Fähigkeiten berechnet; Mädchen,

die von Natur aus gut beanlagt sind, vermögen nur bei großem Fleiße zu genügen; Böglinge mit schwachen Fähigkeiten befriedigen auch bei größter Anstrengung nicht; mit diesen sei es ein wahres Kreuz; sie halten sich stets zurückgesetzt, fühlen sich unglücklich, lernen keinen Gegenstand ordentlich und werden zu nichts brauchbar. Für diese unglücklichen Geschöpfe, schlug die Obervorsteherin vor, möge der Unterricht auf das für Erzieherinnen Unentbehrlichste beschränkt werden, wozu sie gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache und Fertigkeit im Schreiben und in der Musik rechnete.

Die an dem Lehrplane vorgenommenen Änderungen erwiesen sich als zweckentsprechend. Trotzdem mußte er noch ein weiteres Jahr erprobt werden, ehe man an eine definitive Feststellung aller darin enthaltenen Satzungen dachte.

Das Ministerium verlangte überdies, daß die Böglinge der 5. Classe nicht nur dem Unterricht der Lehrer und Lehrerinnen in mehreren Stunden die Woche beiwohnen und das Lehrverfahren bei den einzelnen Gegenständen beobachten, sondern daß sie auch häufige Übungen im Unterrichten anstellen und unter der Leitung der betreffenden Lehrer fleißig Probelectionen ertheilen.

1) Von der Hausordnung.

Nachdem man angefangen hatte, die alte Lehrverfassung zu ändern, so stellte sich sehr bald das Bedürfnis ein, auch die Hausordnung einigen Veränderungen zu unterziehen. Diese erneuerte, provisorische Hausordnung gab Bestimmungen, die sich zunächst auf den wissenschaftlichen Unterricht erstreckten, wie z. B. daß kein Bögling von der Erlernung der vorgeschriebenen, d. i. obligaten Gegenstände ausgenommen, keine Unterrichtsstunde versäumt werden dürfe u. dgl. In den Bestimmungen des zweiten Theiles nimmt sie auf die Bildung des Herzens und Gemüthes der Mädchen

Rücksicht. Deshalb scharft sie ein: „Sämmtliche Lehr- und Erziehungsorgane sollen zur Bildung des Herzens der Zöglinge alles Mögliche beitragen.“

„Die Zöglinge sollen mit ihren natürlichen Anlagen, Neigungen und Gewohnheiten bekannt gemacht werden.“

„Bei der Behandlung der Zöglinge müssen die Temperamente beachtet werden.“

„Das Ehrgefühl der Zöglinge muß geweckt werden, daher auch öffentlicher Tadel oder öffentliche Ahndung selten anzuwenden sind.“

Von der Ordnung im Hause, daher vom Morgengebet, dem Frühstück, dem Kirchgang, der Vorbereitung zur Schule, dem Privatstudium, von den Sprachen und Exercitien, der Mittagstafel, der Erholung, dem Abendgebet, der Nachtruhe und dem Einlasse von Besuchen redet diese Hausordnung in ihrem dritten Theile. Der vierte, fünfte und sechste handelt von den Ausgängen der Zöglinge, der Privatökonomie, der Krankenpflege, der Tages- und der Studienordnung.

Den größten pädagogischen Wert dieser Hausordnung darf man wohl darin erblicken, wie sie die Zöglinge gruppiert.

Sämmtliche Zöglinge gliedern sich in vier Rotten, sogenannte Kameraden, deren jede von einer Untervorsteherin überwacht und beaufsichtigt wird. Damit das zweckmäßig und leicht genug geschehen könne, ist schon bei der Herrichtung des Gebäudes zu Institutzwecken Rücksicht genommen worden. Das Zimmer, das jede Untervorsteherin bewohnt, hat eine solche Lage, daß es mit den Schlafzimmern der Zöglinge einerseits, und mit der Kammer, d. i. jenes Zimmer, wo sich die Zöglinge den Tag über in den vom Unterrichte freien Stunden aufhalten, andererseits in Verbindung steht. Nebenan hat jede Kammer ihr eigenes Clavierzimmer, und neben diesem ist auch das Zimmer für das jeder Kammerade zugetheilte Stubenmädchen angebracht.

Kameradenweise begeben sich die Zöglinge zu den Mahlzeiten in den Speisesaal; kameradenweise sitzen sie da; unter der Aufsicht der Untervorsteherin theilt ein Zögling die Speisen aus; die Stuben- und Extramädchen reichen die Teller; alles hat da nach den Regeln der Artigkeit, Mäßigung und Bescheidenheit zu geschehen; kameradenweise gehen sie in der hierzu bestimmten Zeit, sofern es die Witterung zulässt, in den Garten, die so nothwendige Bewegung zu machen; kameradenweise verfügen sie sich in die Lehrzimmer, gegenwärtig in die Lehrsäle des Externats; kameradenweise erscheinen sie auch in der Hauskapelle, um dem Gottesdienste beizuwohnen.

Die Erholung geschieht des Sommers im Garten, des Winters in den einzelnen Kameraden, oder nach Ermessen der Obervorsteherin auch im Tanzzimmer. Im Sommer kann sie den Zöglingen den ganzen Garten einräumen oder sie kameradenweise auf die vier Spielplätze beschränken.

Aufsicht, Regierung und Zucht werden durch diese Eintheilung ungemein erleichtert. Indem die Untervorsteherin immer dieselben Zöglinge um sich hat, sich immer mit denselben beschäftigt, so kennt sie die Individualität jedes einzelnen sehr bald und sehr genau, was für die Gemüths- und Charakterbildung dieser Mädchen von größtem Werte ist. Erkrankt eines plötzlich, etwa in der Nacht, so ist augenblicklich die Untervorsteherin zur Hand, nöthigenfalls auch das Stubenmädchen, um Hilfe und Beistand zu leisten.

Fach- und Berufsleute, welche diese Einrichtung in Augenschein genommen haben, spendeten ihr stets vollen Beifall.

Hinsichtlich dieser zweckentsprechenden Herstellung der Räumlichkeiten des Hauses (Umbau, Adaptierung und Einrichtung) dankt das Pensionat nicht wenig der edlen Fürsorge des damaligen Regierungsrathes, Grafen von Hohenwart-Gerlachstein, Statthaltereireferenten in Pensionats-Angelegenheiten. Dieser brachte der Anstalt ein ganz besonderes Interesse entgegen. Er wurde aber auch

von den Zöglingen geliebt und verehrt, wie ein Vater von seinen Kindern.

g) Von den Instructionen.

Da das Pensionat in seiner Entwicklung und Ausgestaltung immer vorwärts schritt, so wurde auch in dem gleichen Maße die Leitung der Anstalt schwieriger und verwickelter. Diesem Umstande sollte einigermaßen abgeholfen werden. Zu diesem Ende wurden eigene Instructionen erlassen, in denen die Pflichten und der Wirkungskreis des Lehr-, Erziehungs- und Dienstpersonals genau verzeichnet waren.

h) Von der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung.

Hinsichtlich der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung ordnete das Ministerium an,*) daß den Zöglingen der obersten Classe, welche von der Institutsvorsteherung als vollkommen ausgebildet bezeichnet wurden, gestattet werde, sich im zweiten Jahre dieser Classe schon mit Schluß des ersten Semesters und ausnahmsweise selbst noch früher, der statutenmäßigen Haupt- und Befähigungsprüfung aus den vorgeschriebenen Lehrfächern, insbesondere aus der theoretischen und praktischen Lehr- und Erziehungsmethode zur Erlangung des Befähigungszeugnisses zu unterziehen.

Derjenige Zögling, der zu dieser Prüfung noch nicht genügend vorbereitet war, oder sie nicht vollkommen bestanden hatte, mußte sie spätestens am Schlusse des zweiten Semesters ablegen, beziehungsweise wiederholen. Zu einer weiteren Verschiebung der Prüfung war unter Umständen, die Berücksichtigung verdienten, die Genehmigung der Statthalterei einzuholen.

Aufgabe der Institutsvorsteherung war es, den geprüften Zöglingen, sobald als möglich, Stellen als Erzieherinnen zu ver-

*) Das geschah anläßlich des Statthaltereiberichtes v. 12. Juni 1855, Z. 26395.

schaffen. Bis zu dem Austritte mußten sie die im Pensionat vorgeschriebene Ordnung beobachten und sich fortbilden. Für den Fall, daß einzelne von ihnen auch nach zwei Monaten vom Schlusse des Jahrescurse an gerechnet, noch nicht als Erzieherinnen untergebracht werden konnten, hatte die Obervorsteherin der Statthalterei darüber zu berichten, die dann die weitere Belassung solcher Stifzöglinge in der Anstalt je nach Umständen entweder gewährte oder verweigerte. *)

i) Von der Schülerinnen-Aufnahme.

Da die Nachfrage um Stiftplätze des Civil-Mädchen-Pensionats Jahr für Jahr sich steigerte, so mußten hinsichtlich der Aufnahme und der Aufnahmeprüfung nähere und theilweise sogar strengere Bestimmungen gegeben werden. Die jüngeren Zöglinge, im Alter von 8—10 Jahren, wurden über die Gegenstände der ersten und zweiten Hauptschulklasse, die älteren über die der vierten und fünften geprüft. Man ersuchte auch, welche Vorkenntnisse die Bewerberinnen im Französischen und Italienischen, im Gesang und in der Musik mitbrächten.

Was die Zeugnisse über die Familienverhältnisse anlangte, insbesondere diejenigen, welche über deren Mittellosigkeit Bescheid geben sollten, so mußten sie einer strengen Prüfung unterzogen werden, wobei festzustellen war, ob und welche besonderen Begünstigungen die betreffenden Familien etwa bereits besitzen. Der Vorschlagsbericht hatte genau das Alter aller Kinder, die als unverjorgt bezeichnet wurden, ersichtlich zu machen. **)

k) Von der Einführung des Unterrichtes in der englischen Sprache.

Bei der Reform des Lehrplanes (1841) schlug die österreichische Regierung die Einführung des Unterrichtes im Englischen vor. Die

*) Act. d. Minist. Z. 8705 ex 1855.

**) Act. d. Minist. Nr. 9855 ex 1856.

Studien-Hof-Commission pflichtete dieser Anschauung nicht bei. Im Jahre 1846 versuchte die Obervorsteherin Libozky diese Frage neuerdings in Anregung zu bringen, ließ aber die Sache bald wieder fallen, als sie sah, daß Baron Werner (Hohenwarts Nachfolger) auf das bestimmteste dagegen war. *) Im October 1860 versuchte sie zur Erinnerung an ihr zurückgelegtes vierzigstes Dienstjahr den Unterricht im Englischen wenigstens probeweise, zum Theil auf ihre Kosten — die Kaiserin-Mutter spendete 145 fl. **) — einzuführen. Die Meisterin Engelmann ertheilte diesen Unterricht. Als Se. Majestät, der gegenwärtig regierende Kaiser, im Jahre 1863 das Pensionat mit seinem Besuche beglückte, bat ihn die Obervorsteherin, er möge die Aufnahme der englischen Sprache in den Pensionats-Lehrplan allergnädigst gestatten.

Das a. h. Handschreiben vom 24. Jänner 1863 gewährte diese Bitte.

Die englische Sprache wurde von nun an in zwei Lehrcursen mit je drei Stunden und einer Conversationsstunde die Woche in der 4. und 5. Classe gelehrt. ***)

D.

(Die Organisation des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats auf Grund des Reichs-Volksschul-Gesetzes.)

(1869 — 1886.)

a) Von den Reformen.

Die Reformen, welche auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswezens während der Sechzigerjahre in Osterreich Eingang fanden und durch das Reichs-Volksschul-Gesetz vom 14. Mai 1869 festes Gefüge erhalten hatten, waren auch für die Ausgestaltung

*) Tagebuch der Obervorsteherin Libozky.

**) Daselbst.

***) Bericht der Statth. v. 20. März 1863 Zahl 1329. — Act. d. Minist. B. 3890 ex 1863.

des Civil-Mädchen-Pensionats von größtem Belange und sogar von einem Einflusse, der bald die Schöpfung Kaiser Josefs II. neuerdings in Frage gestellt hätte.

Am 6. December 1868 eröffnete das Ministerium für Cultus und Unterricht der Statthalterei, daß, sobald im verfassungsmäßigen Wege die Grundsätze für das Volksschulwesen festgestellt sein werden, zuvörderst zur Ausführung derjenigen Einrichtungen geschritten werden sollte, welche die Lehrerbildung betreffen. Für die Bildung von Lehrerinnen wurden abgesonderte Staatsanstalten mit vierjährigem Course, Übungsschule und Kindergarten geplant, und in Bezug auf Lehrstoff und Lehrziel sollten diese Anstalten eine derartige Einrichtung erhalten, daß sie nicht bloß Lehrerinnen, sondern auch Erzieherinnen heranbilden konnten. Eine solche Anstalt, die auf Kosten des Staates errichtet und erhalten werden sollte, wurde für das Jahr 1869 für Wien in Aussicht gestellt. Unter solchen Umständen drängte sich die Frage auf, ob es künftig gerechtfertigt wäre, das Civil-Mädchen-Pensionat, dessen Erhaltung einen bedeutenden Aufwand verursachte, überhaupt noch fortzuführen, da die Zwecke, die es erfüllte, vollständig durch das neue Institut erreicht werden konnten. Ueberdies zog man noch in Erwägung, ob nicht diese Zwecke durch die Aufhebung des Internats besonders dann noch besser gefördert werden würden, wenn ein Theil des für das Civil-Mädchen-Pensionat in Anspruch genommenen Staatsaufwandes zu Stipendien für Staatsbeamtenstöchter in Verwendung käme, die, mit den erforderlichen Anlagen ausgestattet, dem Lehr- und Erziehungsberufe sich widmen wollten.

In dem Berichte vom 25. Juni 1869 sprach sich die Statthalterei für den Fortbestand des Civil-Mädchen-Pensionats aus, doch sei, nach der Meinung des Schulraths Becker, die zu errichtende Bildungsanstalt für Lehrerinnen mit dem Pensionat durch Zulassung von externen Schülerinnen neben den Hauszöglingen zur Theilnahme an dem Unterrichte und durch Organisirung des Gesamtunterrichtes

nach den Forderungen der neu zu errichtenden Bildungsanstalt für Lehrerinnen in eine gewisse Wechselwirkung zu bringen, damit einerseits dem Pensionat der Erfolg seines Wirkens erleichtert und in verlässlicher Weise controlliert werde, anderseits der neuen Bildungsanstalt die Mittel zugeführt werden, wodurch sie neben Lehrerinnen an Volksschulen auch Erzieherinnen ausbilden könne. Erst dann, wenn die neue Bildungsanstalt in der bezeichneten Verbindung ihre Erfolge ersichtlich gemacht hat, könne die Frage, ob das Internat im Pensionat aufzuheben sei, eine sichere Grundlage für die Discussion erhalten.

Mit noch mehr Entschiedenheit trat für den Bestand der Anstalt der Statthaltereileiter, Baron Weber, in seinem Resumé ein. Die Leistungen des Instituts, bemerkte er, haben sich im allgemeinen bewährt; die Nachfrage um Erzieherinnen aus dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionat ist so groß, daß dem Bedarf nicht Genüge geleistet werden könne; der Charakter der Pensionärinnen werde frühzeitig entwickelt und gestählt; eine solche Gelegenheit kann eine Bildungsanstalt für Lehrerinnen nicht bieten; die Pensionats-Zöglinge seien allseitiger gebildet, insbesondere in Sprachen, Musik, Zeichnen und den feineren weiblichen Umgangsformen, als das bei einem vierjährigen Bildungscurs der Fall sein dürfte und bei Zöglingen, die armen Familien angehören oder gar solchen, die von auswärts kommen und in Familien Unterkunft suchen, die sich mit Zimmervermietung und Kostgebung behelfen müssen; die Stiftplätze gewähren für Erziehung und Unterricht eine sicherere Grundlage als Handstipendien; der stiftungsmäßige Zweck des Pensionats könne durch Handstipendien nicht erreicht werden, weshalb auch eine anderweitige Verwendung der Geldmittel, welche diesem Zwecke gewidmet sind, nicht zulässig erscheine. Die Vereinigung einer solchen Anstalt mit dem Pensionat soll vorerst der Erörterung von Fachmännern überlassen bleiben. *)

*) Act. d. Minist. Nr. 5685 ex 1869.

Zum Jahre 1871 verlangte der Reichsrath von der k. k. Regierung hinsichtlich der Frage, ob der Fortbestand der bisherigen Beziehungen des Staates zum Civil-Mädchen-Pensionat in Wien nothwendig und zweckdienlich sei, bestimmte Mittheilungen. *)

Während die Regierung, die Statthalterei und der n.-ö. Landesauschuß die Stipendienangelegenheit reiflich überlegten**) und auch über das Sein und Nichtsein der Anstalt verhandelten, fand sich am 12. Juni 1872 auf die Bitte der Obervorsteherin Helene Freiin von Rodiczky Ihre Majestät, die Kaiserin Elisabeth, bewogen, das Protectorat über das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat zu übernehmen. ***)

Um diese Zeit beschäftigte den n.-ö. Landesauschuß noch eine zweite Stipendienangelegenheit. Für die Landesfreiplätze der Militär-Bildungsanstalten höherer Kategorie hatten sich seit einiger Zeit keine Aspiranten gemeldet; deshalb sollten drei dieser Plätze Officiers-töchtern, die sich dem Lehramte widmen und den sonstigen Bedingungen zur Aufnahme in das Internat für Lehramts Candidatinnen entsprechen, gewidmet werden.

Unter den Anträgen, welche der n.-ö. Landesauschuß wegen Errichtung eines Internats als Vorschule für die Lehrer-Bildungsanstalten dem Landtag stellte, heißt es sub 10: Das Ministerium sei dringend zu ersuchen, daß es das Civil-Mädchen-Pensionat in eine Bildungsanstalt für Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen umwandle. In einer Zeit, wird in der Motivierung dieses Antrages betont, wo alle Kräfte vereinigt werden müssen, um den öffentlichen Unterricht zu heben, seien die Erfolge des Pensionats höchst winzig, da es 6 bis 8 Gouvernanten für wohlhabende Familien sind, welche das Product eines ganzen Jahres darstellen. Nimmt

*) Act. d. Minist. Nr. 8875 ex 1871.

**) Act. d. Minist. Nr. 3339 und 7636 ex 1872.

***) Act. d. Minist. Nr. 7041/472 ex 1872.

man an, daß hohe Handstipendien à 300 fl. errichtet werden, so ergäbe sich die Möglichkeit, mit dem bisherigen Aufwande anstatt 36 nicht weniger als 88 im Sinne der ursprünglichen Stiftungen ausgewählte Mädchen zu theilen. Gäbe man diesen Handstipendien die Dauer von vier Jahren, so könnten mittels dieser vom Staate und vom Lande jetzt geleisteten Beiträge allein jährlich 22 befähigte Lehrerinnen und zwar nach der Natur der Stiftungen größtentheils aus dem Kreise der minderbemittelten Beamtenfamilien herangezogen werden. Eine solche Umwandlung liege auch im höchsten Interesse der Stiftszöglinge selbst. Einerseits habe ein Stipendium von 300 fl. für Beamtenfamilien und die Töchter selbst einen beträchtlich höheren Wert, als der gegenwärtig viel kostspieligere Vorgang, bei welchem es der Tochter ganz unmöglich gemacht ist, zugleich eine Stütze der Familie, eine Hilfe der Mutter in der Wirtschaft zu sein, und andererseits ist das thatächlich Erreichbare, die Stellung einer Gouvernante in einem Herrschaftshause, nichts, das sich an Wert vergleichen ließe mit der selbständigen und zur Pension berechtigenden Stellung der öffentlichen Lehrerin. Zudem aber für ein besseres Los der Stiftszöglinge gesorgt und zugleich eine größere Anzahl Mädchen theilt wird, würde gewiß den ursprünglichen Stiftungsabsichten bestens entsprochen werden. Insbesondere scheint das bisherige Alter zur Aufnahme (zwischen dem 8. und 10. Jahre) als entschieden zu tief gegriffen, weil dadurch die Kinder ihren Eltern ganz entfremdet werden.

In dem Motivenberichte zu dem Antrage betreffs des Internats sprach sich der Landesauschuß dahin aus, daß es vielleicht nach genauer Erwägung aller Umstände am zweckmäßigsten wäre, das Internat des Civil-Mädchen-Pensionats als solches beizubehalten und das Lehrziel zu ändern. *)

*) Act. d. Minist. für Cult. u. Unt. Nr. 13689 ex 1872. Aus den Protokollen über die Comitésitzungen ist ersichtlich, daß sie am 10., 17. und 24. Jänner und 21. Februar stattgefunden haben. Die Mitglieder, die an

Von der geplanten Auflösung ist man somit wieder abgekommen. Am 12. December 1872 wurde der Landes Schulrath aufgefordert,*) in Rücksicht auf das Civil-Mädchen-Pensionat Beratungen zu pflegen, wobei sein Fortbestand in der Art bezeichnet wurde, daß es die Bestimmung erhalte, zunächst Lehrerinnen für Volks- und Bürgerschulen, außerdem aber auch Privat-Erzieherinnen zu bilden, und sonach neben der Anstalt bei St. Anna als zweite Staatsanstalt in Wien zur Bildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen zu bestehen habe. Das Internat blieb aufrecht erhalten, jedoch wurde die Aufnahme externer Lehramtszöglinge in der Weise wie bei anderen Staatsanstalten zugelassen. Die internen Zöglinge sollten neben dem Reifezeugnis noch ein zweites erhalten, durch das sie für den Beruf einer Privaterzieherin als befähigt erklärt werden. Die Einrichtung des Internats sollte die Möglichkeit bieten, die Zöglinge namentlich durch vermehrten Unterricht in der Musik und in den fremden Sprachen zu tüchtigen Erzieherinnen zu bilden, ohne den Kostenpunkt wesentlich zu alterieren.

Eine Übungsschule und eine besondere Classe vorbereitender Natur, mit denen die Anstalt in Verbindung zu bringen war, sollten errichtet und ein alle Verhältnisse des Pensionats berücksichtigendes Statut sammt Lehrplänen und Hausordnung entworfen werden.

Mit dieser Reorganisation betraute der Landes Schulrath ein Comité; nachdem dieses das Pensionat in Augenschein genommen hatte, kam es zur Überzeugung, daß weder die vorhandenen Räumlichkeiten, noch die Anzahl der Lehrer und Lehrerinnen ausreichte, um die beabsichtigte Neugestaltung durchzuführen. Es einigte sich daher über folgende Vorfragen:

diesen Beratungen theilnahmen, waren: Prof. Suez als Obmann, Dr. Schrank, B. Prausek, Dr. Fried. Dittes, der Prälat Leop. Stöger, Graf Salzburg und Oberbaurath Trojan.

*) Zuschrift an den Statthalter in Wien v. 12. Decemb. 1872.

1. Die Zahl der internen Schülerinnen soll nicht unter den gegenwärtigen Stand (72) gebracht werden, weil sonst die Kosten unverhältnismäßig steigen würden.

2. Interne Schülerinnen sollen erst von der 5. Classe der Volksschule an und nicht in einem Alter aufgenommen werden, wo das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten ist.

3. Die Übungsschule soll eine vollständige, d. i. achteclassige sein. Dazu sind dann erforderlich: 4 Lehrzimmer für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt, 1 für die Vorbereitungsclassen, 8 für die Übungsschule, 1 Directorswohnung, 1 Conferenzzimmer, 1 Lehrmittelzimmer, 1 Kanzlei, 1 Wohnung für den Schuldiener. Für das Internat: 5 Schlaffsäle, 5 Kameraden, 2 Spielsäle, 1 Speisesaal, 1 Tanzsaal, 5 Musikzimmer, 3 Schulzimmer für den Sprachunterricht und außerdem Wohnräume für die Vorsteherin, für einige Lehrerinnen und eine größere Zahl von Nebenlocalitäten.

4. Der externe Charakter der Anstalt soll anerkannt, die Selbständigkeit der Lehrerinnen-Bildungsanstalt durchgeführt werden und der Zubau so beschaffen sein, daß die neue Anstalt den internen Zöglingen durch eine Verbindungsthür, den externen aber von der Straße aus zugänglich sei.

Dieses Project lehnte das Ministerium vorderhand ab. Es vertagte diese ganze Reorganisationsangelegenheit bis zu Beginn des Schuljahres 1874/75. *)

*) Das Ministerium hielt die ausdrückliche Anerkennung des externen Charakters der Anstalt für unnöthig. Dagegen sollte der Landesschulrath in Erwägung ziehen, ob zur Aufnahme als interner Zögling nebst anderen notwendigen Bedingungen auch das zurückgelegte 14. Lebensjahr festzusetzen sei. Für die Übungsschule genügten drei Classen. Von einer zweiten Directorswohnung mußte abgesehen werden, weil der etwaige „Lehrdirector“ nicht in der Anstalt wohnen würde. Spielsäle und eigene Schulzimmer für den Sprachunterricht schienen entbehrlich und Naturalwohnungen für Lehrerinnen nur insoweit nöthig, als eine oder die andere zugleich zur Aufseherin der internen

Bald darauf erstattete die n.-ö. Landes Schulbehörde neuerdings ihre Vorschläge. Der Referent dieser Angelegenheit, der damalige Landes Schulinspector, Dr. Georg Ulrich, beantragte, daß mit Beginn des Schuljahres 1874/75 für die drei unteren Classen (sechs Jahrgänge) der Normallehrplan für die 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe der achtclassigen Mädchenschulen maßgebend sei; denn da könnte mit Rücksicht auf die geringe Schülerzahl eine Reduction der im Normallehrplan den einzelnen Fächern zugewiesenen Stunden eintreten, um so ohne Überbürdung der Zöglinge Zeit für den Unterricht in den fremden Sprachen und in der Musik zu gewinnen.

In dem 1. Jahrgange der 4. Classe sollte der Lehrplan des 1. Jahrganges der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten für Religionslehre, Pädagogik, Unterrichtsprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik, geometrische Formenlehre, Naturgeschichte, Naturlehre und Schreiben vollständig durchgeführt werden und in dem 1. Jahrgange der 5. Classe der des 3. Jahrganges der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten, soweit es die Vorkenntnisse der Zöglinge und die Verhältnisse des Instituts gestatten. Der Religionslehrer des Instituts, Prof. Johann Wenda, und Mitglieder des Lehrkörpers der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt mußten den Unterricht in den oben bezeichneten Fächern übernehmen. — In erziehlichen Angelegenheiten hatte sich die Obervorsteherin an die Landes Schulbehörde, in rein ökonomischen aber an die Statthalterei zu wenden. — Zwei Hauptlehrerstellen, eine für Pädagogik, deutsche Sprache und Geschichte, die andere für Naturgeschichte, Mathematik und Physik sollten errichtet werden.

Diesen Anträgen stimmte das Ministerium zu.

Zöglinge für Musik und Sprachen bestellt werden sollte. Weiter erhielt der Landes Schulrath noch den Auftrag, für die laufenden Kosten der gesammten Anstalt einen genauen Voranschlag abzufassen. (Act. d. Minist. 5895/5991 ex 1873.)

Die kaiserliche Resolution vom 2. August 1874 nahm diese Anzeige zur Kenntnis und forderte zugleich auf, daß in Erwägung gezogen werde, ob nicht auch im nächsten Schuljahre in der 5. Classe der erweiterte Unterricht wie in der 4. ertheilt werden könnte.*)

Man übertrug Pädagogik, Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte und die Leitung der Hospitier-Conferenzen in der 4. und 5. Classe dem Hauptlehrer Eduard Weinzierl, — die specielle Methode der Elementarclasse dem Übungsschullehrer der Lehrer-Bildungsanstalt zu St. Anna, Franz Brankly,**) Arithmetik und geometrische Formenlehre (in der 4. und 5. Classe mit 11 Stunden) dem Hauptlehrer Johann Klima und die Naturgeschichte (mit 4 Stunden) dem Hauptlehrer Ludwig Zeittles.***) Die übrigen Lehrgegenstände wurden von den bisher in Verwendung stehenden Lehrern und Lehrerinnen gelehrt.

Im wesentlichen konnten also die Zöglinge des Civil-Mädchen-Pensionats im Schuljahre 1874/5 nach den Satzungen des Organisations-Statuts für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unterrichtet werden und nach Vollendung des Cursets sich der Reifeprüfung unterziehen.

b) Das Statut des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats.

Alle diese Neuerungen, Veränderungen, Reformen, die durch das Reichs-Volksschul-Gesetz im Pensionat hervorgerufen wurden, sollten durch ein eigenes Statut bestimmte Form und Gestalt erhalten. Bereits im Juli 1874 legte der Statthalter von Niederösterreich das von dem n.-ö. Landeschulrathen zu diesem Behufe ausgearbeitete „Project“ dem Ministerium vor.

*) Act. d. Minist. 10812/3154 ex 1874.

**) Act. d. n.-ö. Landeschulrathes Nr. 667 ex 1875.

***) Act. d. Minist. Nr. 12629, 12655, 12843, 4984 ex 1874.

Die Bildung der Zöglinge sollte den gesteigerten Anforderungen entsprechend gehoben, das Institut mit den bestehenden Einrichtungen in Einklang gebracht, die Anstalt einer kräftigen Entwicklung zugeführt, die zu schaffende Übungsschule entsprechend eingerichtet und nur einer beschränkten Anzahl externer Schülerinnen zugänglich gemacht werden, deren Wahl mit Rücksicht der speciellen Verhältnisse des Instituts zu treffen ist; ferner sollte die Aufnahme der Zöglinge zwischen ihrem 13. und 15. Lebensjahre stattfinden und der bereits in Vorschlag gebrachte Zubau zur Durchführung gelangen — das waren die Normen und Grundsätze, von denen sich das Unterrichtsministerium bei der Ausarbeitung des Statuts leiten ließ.

Am 25. November 1875 genehmigte es Se. Majestät mit den noch nachträglich aufgenommenen Modificationen.

Der Wortlaut dieser Urkunde ist folgender:

Statut

für das

k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das unter dem allerhöchsten Protectorate Ihrer Majestät der Kaiserin stehende k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien ist eine, theilweise auf Stiftungen begründete Staatsanstalt und hat die Bestimmung, zunächst Töchter verdienter und unbemittelter Civil-Staatsbeamten, beziehungsweise Töchter von k. k. Officieren und Militärbeamten (§ 6) zu Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und für den Beruf von Erzieherinnen in Familien heranzubilden.

Diese Anstalt besteht aus einem Pensionate und aus einer Übungsschule.

Das Pensionat gliedert sich in einen Vorbereitungscurs und in eine nach dem Gesetze organisierte Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

In die Übungsschule werden nur externe Schülerinnen aufgenommen.

§ 2. Das Erfordernis wird aus den Staatsfinanzen bestritten.

Die Ruhe- und Versorgungsgehälter belasten den allgemeinen Pensionsetat der Civilverwaltung.

Zur Bedeckung der Ausgaben — ausgenommen die Activitätsbezüge der Haupt- und Übungsschullehrer, des Religionslehrers (zugleich Seelsorgers), die Kosten der Erhaltung des Anstaltsgebäudes und das Erfordernis auf Lehrmittel — sind von den Stiftungs- und Privatöglingen Verpflegungskosten-Pauschalbeträge per Jahr in vierteljährigen Raten vorhinein zu entrichten.

Außer den erwähnten Verpflegungskosten-Pauschalbeträgen sind aus den Stiftungen (Lotto-, gräflich Rakó'schen und ständischen Stiftungen) auch die Ausstattungsbeträge für die betreffenden, in die Praxis übertretenden Zöglinge zu bezahlen.

Die Verpflegungskosten, sowie die Ausstattungsbeträge für die Staatsstiftlinge gehören zum Aufwande der Anstalt.

Eine Rückzahlung der Verpflegungskosten-Pauschalbeträge findet nicht statt, mag der Abgang eines Zöglings aus was immer für einer Ursache im Laufe des Vierteljahres, für welches die Einzahlung geschah, erfolgen.

Die Verpflegungskosten-Pauschalbeträge, die Schulgelder der Übungsschule und die sonstigen Einnahmen der Anstalt sind als Staatseinnahmen an die Staatsfinanzen abzuführen.

Für das Erfordernis der Anstalt und die Bedeckung wird im Staatsvoranschlage vorgesorgt.

§ 3. Die Leitung und Verwaltung der ganzen Anstalt obliegt der Obervorsteherin.

Die Oberleitung und Oberaufsicht steht unbeschadet der durch die Gesetze festgestellten Einflussnahme der Landes Schulbehörde auf den Bildungscurs und die Übungsschule, unmittelbar dem Unterrichtsminister zu.

II. Das Pensionat.

§ 4. Das Pensionat hat den Zöglingen die Erziehung in einer gebildeten Familie zu ersetzen, die Aufgabe einer öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu erfüllen und die speciellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche für Privaterzieherinnen besonders erforderlich sind.

§ 5. Die Aufnahme in das Pensionat findet bis auf weitere Anordnungen nach je zwei Schuljahren statt.

Zur Aufnahme wird erfordert:

- a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren,
- b) ein gesunder und normal entwickelter Körper,
- c) sittliche Unbescholtenheit,
- d) diejenigen Kenntnisse und jenes Maß geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der 6. Classe einer Sclassigen Volksschule zu fordern sind,
- e) Kenntnis der deutschen Sprache,
- f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Clavierpiel.

Der Nachweis der Aufnahmebedingungen a), b) und c) ist durch amtliche Zeugnisse, der Bedingungen d), e) und f) durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen, welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Clavierpiele reichen, das Endurtheil auszusprechen hat, ob der Prüfung nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Altersdispensen bis zu drei Monaten kann der Unterrichtsminister gewähren. Weitergehende Altersdispensen sind unzulässig.

Zur vollen Sicherstellung der Bestimmung b) werden die Böglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, von deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

§ 6. Die Plätze für Staatsstiftlinge, deren Zahl gegenwärtig 30 beträgt, sowie die Lotto- und die gräflich Nako'schen Stiftplätze werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen.

Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisten und in Ermanglung solcher, nicht verwaiste Töchter von Civil-Staatsbeamten (auf die Militär-Lotto-Stiftplätze Töchter von k. k. Officieren und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Diese Böglinge sind verpflichtet, nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherinnen in Familien oder als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sich zu verwenden.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeit ist durch einen legalisirten Revers auszusprechen. *)

Im Falle ein solcher Bögling vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, sind die für

*) Das Reversformular für Petenten um Stiftplätze lautet: Für den Fall, als mir ein Freiplatz im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate verliehen werden sollte, übernehme ich mit Zustimmung und Genehmigung meiner gesetzlichen Vertretung (meiner Vormundschaft) hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich zu verwenden und in dem Falle, als ich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit meinen erwähnten Beruf aufgeben sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage zurück zu bezahlen. Urkund dessen zc. (Unterschrift des Bögling's und Genehmigungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde.)

ihn im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage an die Staatscassa zurückzuzahlen.

Durch die Verehelichung erlischt jedoch jede aus dem Reverse sich ergebende Verbindlichkeit.

Die Kundmachung dieser in Erledigung kommenden Freiplätze, in welcher die zur Aufnahme erforderlichen Nachweise (§ 5), sowie die im Schlusssatz des § 5 ausgesprochene Bedingung und die voranstehenden, den Reverse betreffenden Bestimmungen genau zu bezeichnen sind, erfolgt durch das Unterrichtsministerium, welches den Besetzungsvorschlag der Obervorsteherin einholt und dem Kaiser die Anträge erstattet.

Für die übrigen Stiftpplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen maßgebend.

§ 7. In soweit die Räumlichkeiten des Pensionates es gestatten, können auch zahlende Zöglinge aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Obervorsteherin und erstattet hierüber die Anzeige an das Unterrichtsministerium.

In die im Pensionate befindlichen Wohnungen der Obervorsteherin, des Lehr- und Dienerpersonales dürfen Zahlzöglinge, sei es zum Unterrichte in der Anstalt oder zum Privatunterrichte, nicht aufgenommen werden.

§ 8. Die Zöglinge erhalten im Pensionate nebst Erziehung und Unterricht, die Wohnung, Kost, Kleidung, Wäsche, ärztliche Pflege durch die Institutsärzte, die Lernmittel und die sonstigen Erfordernisse.

§ 9. Die Haus- und Ferienordnung wird von der Obervorsteherin entworfen und vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§ 10. Die Bildungsdauer der Zöglinge des Pensionates beträgt sechs Jahre, während welcher sie durch zwei Jahre den Vorbereitungscurs und durch vier Jahre den Bildungscurs (Lehrerinnen-Bildungsanstalt) besuchen.

Der Vorbereitungscurs vermittelt den Zöglingen die zur Aufnahme in den 1. Jahrgang des vierjährigen Bildungscurses erforderlichen Kenntnisse, sowie eine angemessene Vorbildung in fremden Sprachen, in weiblichen Handarbeiten, im Gesang und Clavierpiel.

Der Bildungscurs hat die Aufgabe des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates zum Abschluss zu bringen.

Der Lehrplan für den Vorbereitungscurs sowie die Lehrpläne für den Unterricht in den fremden Sprachen, in den weiblichen Handarbeiten und im Clavierpiel für den Bildungscurs sind von der Obervorsteherin unter Zuziehung der betreffenden Lehrpersonen zu entwerfen und der Genehmigung des Unterrichtsministers zu unterziehen. Für den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen des Bildungscurses, sowie hinsichtlich der Unterrichtsmethode, der Lehrbücher, Conferenzen, Prüfungen und Zeugnisse gelten die für die öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden Vorschriften.

§ 11. Die Zöglinge werden bis auf weitere Anordnungen in drei Abtheilungen getheilt. Jede derselben zerfällt in zwei Jahrgänge.

Das Aufsteigen in eine höhere Abtheilung findet nach je zwei Jahren, in die einzelnen Jahrgänge alljährlich statt, so dass in einem Schuljahre der 1. Jahrgang des Vorbereitungscurses, der 1. und 3. Jahrgang des Bildungscurses, in dem nächstfolgenden Schuljahre der 2. Jahrgang des Vorbereitungscurses, der 2. und 4. Jahrgang des Bildungscurses activiert sind.

§ 12. Die Entlassung und Ausschließung der Zöglinge erfolgt nach den Bestimmungen der Hausordnung.

§ 13. Der regelmäßige Austritt erfolgt spätestens zwei Monate nach Ablegung der Reifeprüfung.

Ein längeres Verweilen im Pensionate kann über Antrag der Obervorsteherin vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Bei dem Übertritte in das Berufsleben erhalten die Stifftzöglinge einen Ausstattungsbetrag.

Die Höhe dieses Betrages wird vom Unterrichtsminister bestimmt.

Die ausgetretenen Zöglinge sind bis zur vollen Erfüllung der Revers-Verpflichtung bei der Pensionsvorsteherung (Pensionatsvorsteherung) in Evidenz zu halten.

§ 14. Die Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte auch von der Obervorsteherin ein Zeugnis, in welchem mit Berufung auf das Reisezeugnis und mit Hinweisung auf die im Pensionate insbesondere erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die Empfehlung des Zöglings als Privaterzieherin Ausdruck erhält.

§ 15. Wenn und insoweit die Verhältnisse, vor allem die Räumlichkeiten und die Wahrung des Charakters der Anstalt als Pensionat es gestatten, sind auch externe Zöglinge zur unentgeltlichen Theilnahme an dem Unterrichte der für die Lehrerinnen-Bildungsanstalten obligaten Unterrichtsgegenstände des Bildungscurses zuzulassen. Für die Aufnahme solcher externer Zöglinge ist die Erfüllung der zur Aufnahme in den betreffenden Jahrgang einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt vorgeschriebenen Bedingungen erforderlich. Für die externen Zöglinge gelten die für Zöglinge öffentlicher Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden allgemeinen und die durch die Hausordnung des Pensionates festgesetzten speciellen Vorschriften.

III. Die Übungsschule.

§ 16. Die Übungsschule hat dieselbe Aufgabe zu erfüllen, welche der Übungsschule einer öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zugewiesen ist.

§ 17. Für diese Schule finden die für Übungsschulen an öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden Vorschriften die den Verhältnissen des Civil-Mädchen-Pensionates entsprechende Anwendung.

IV. Das Personal.

§ 18. Der Lehrkörper besteht aus der Obervorsteherin, den Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), dem Religionslehrer, den Untervorsteherinnen, Übungschullehrern (Übungschullehrerinnen), der Arbeitslehrerin und den Hilfslehrern (Hilfslehrerinnen).

Die Obervorsteherin und Untervorsteherinnen werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser ernannt, die übrigen Lehrkräfte bestellt der Unterrichtsminister.

Für die Anstellung als Obervorsteherin, welche den Rang des Directors einer öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt hat, wird der Nachweis einer höheren allgemeinen Bildung, der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen und außerdem der Nachweis zufriedenstellender, praktischer Verwendung als Erzieherin oder Lehrerin gefordert. Von dem Nachweise der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen kann in Fällen abgesehen werden, wenn die entsprechende Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Für die Anstellung als Untervorsteherin, welche den Rang der Übungschullehrerin hat, wird der Nachweis der Lehrbefähigungsprüfung mindestens für allgemeine Volksschulen und der Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche wenigstens einer fremden, insbesondere der französischen Sprache gefordert.

Die Obervorsteherin und die Untervorsteherinnen genießen die ihrem Range entsprechenden gesetzlichen Bezüge mit Ausnahme der Activitätszulage; statt der letzteren erhalten sie im Pensionate Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, die Kost, Wäschereinigung und Bedienung, sowie die ärztliche Pflege durch die Institutsärzte. Für die Pensionsbehandlung der Untervorsteherinnen gelten die für Hauptlehrer bestehenden Vorschriften. Die Berechnung der Obervorsteherin oder einer Untervorsteherin wird als freiwillige Dienstesentsagung angesehen.

Zu übrigen finden die Vorschriften für die Anstellung, den Rang, die Befoldung, dienstliche Behandlung und Pensionierung

des Lehrpersonales der öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten Anwendung.

§ 19. Die Obervorsteherin wirkt im Vereine mit den Untervorsteherinnen insbesondere als Erzieherin der Zöglinge des Pensionates; die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) ertheilen den Unterricht im Bildungscurse und betheiligen sich am Unterrichte im Vorbereitungscurse. Der Hauptlehrer der Pädagogik leitet die auf die Schulpraxis bezüglichen Conferenzen im Pensionate (§ 34 des Organisationsstatutes für Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114) und unterstützt die Obervorsteherin gegen eine besondere, vom Unterrichtsminister zu bestimmende Remuneration in der didaktisch-pädagogischen Leitung der ganzen Anstalt.

Der Religionslehrer ertheilt den betreffenden Unterricht in allen Classen der Anstalt und ist zugleich Seelsorger des Pensionates.

Die Untervorsteherinnen wirken im Vereine mit der Obervorsteherin als Erzieherinnen und Lehrerinnen im Pensionate, sowie nach Maßgabe ihrer Befähigung und Verfügbarkeit im Bedarfsfalle auch als Lehrerinnen in der Übungsschule.

Die Übungsschullehrer (Übungsschullehrerinnen) wirken als Lehrer in der Übungsschule und nach Bedarf als Hilfslehrer im Pensionate.

§ 20. Die Rechnungsgeschäfte der Anstalt besorgt ein von dem Unterrichtsminister bestellter Rechnungsführer gegen eine jährliche Remuneration, deren Höhe der Unterrichtsminister bestimmt.

§ 21. Der Stand des Dienerpersonales richtet sich nach dem strengen Bedarfe und wird, sowie das Ausmaß der Gehalte, Löhnungen und sonstigen Emolumente für dasselbe vom Unterrichtsminister festgestellt.

Die Anstellung des Dienerpersonales mit Anspruch auf Pension oder Provision erfolgt auf den Antrag der Obervorsteherin durch den Unterrichtsminister. Bezüglich der Pensionierung des

Dienerpersonales und der Versorgung der Hinterbliebenen definitiv angestellter Diener gelten die für die Diener an Staatsanstalten bestehenden Vorschriften.

Die Aufnahme und Entlassung der übrigen Dienerschaft steht der Obervorsteherin zu.

§ 22. Die Dienstinstructionen für die Obervorsteherin, den Seelforger, die Untervorsteherinnen, den Rechnungsführer und das Dienerpersonal werden vom Unterrichtsminister erlassen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 23. Die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme (§ 5), treten bei der Aufnahme der Zöglinge für das Schuljahr 1876/7 in Wirksamkeit.

Die gegenwärtigen Zöglinge, welche dann die 4. Classe der vorübergehend activierten Bürgerschule vollendet haben, treten in die 5. Bürger Schulclasse; die Zöglinge, welche dann die 6. Classe der Bürgerschule vollendet haben, bilden mit den Neueintretenden den 1. Jahrgang des Vorbereitungscurses und die Zöglinge, welche dann die 8. Bürger Schulclasse vollendet haben, treten in den 1. Jahrgang des Bildungscurses.

Im Schuljahre 1877/8 haben die 6. Bürger Schulclasse, der 2. Jahrgang des Vorbereitungscurses, der 2. und 4. Jahrgang des Bildungscurses zu bestehen.

Im Schuljahre 1878/9 treten die gegenwärtigen Zöglinge, welche dann die 6. Classe der Bürgerschule vollendet haben, und die Neueintretenden in den 1. Jahrgang des Vorbereitungscurses; außerdem bestehen der 1. und 3. Jahrgang des Bildungscurses.

Das ist der Wortlaut des Statutes.

Bezüglich der Aufnahmeprüfung ordnete das Ministerium Folgendes an:

„Die Aufnahmeprüfung, welche an jeder Staatsanstalt für Bildung von Lehrer oder Lehrerinnen über Ansuchen einer Auf-

nahmswerberin abgelegt werden kann, ist nach Anordnung unter Vorsitz des Directors von Mitgliedern des Lehrkörpers vorzunehmen.

Wenn die Feststellung der Vorkenntnisse in der französischen Sprache oder im Clavierspiel durch Mitglieder des Lehrkörpers unmöglich ist, so können zur Vornahme dieser Prüfungen auch außer dem Lehrkörper stehende Personen vom Director bestimmt werden.

In den Zeugnissen sind die Leistungen in den einzelnen Schulgegenständen durch die für die Lehrerinnen-Bildungsanstalten festgesetzten Noten (§ 65 des Organisations-Statutes für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114) zu bezeichnen. Die Ergebnisse der Prüfung aus der französischen Sprache und aus dem Clavierspiele, sowie das durch die Gesamtprüfung gewonnene Urtheil über das Maß geistiger Reife der Aufnahmswerberin sind nicht durch Noten, sondern durch eine nähere Darstellung auszusprechen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Nachweises der Kenntniss der deutschen Sprache (§ 5 e), wenn nicht die Aufnahmeprüfung in dieser Sprache abgehalten wurde, worüber das Zeugnis vollen Aufschluss geben muß.

Das Zeugnis, welches in deutscher Sprache auszufertigen ist, ist vom Director und von allen Prüfenden zu fertigen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden zu erlegen.

Das Erträgnis dieser Prüfungstaxe wird unter die Prüfenden und den Director zu gleichen Theilen vertheilt.

In Fällen der Dürftigkeit hat die Prüfungscommission von dieser Taxe ganz oder theilweise zu befreien."

Die Directoren der Lehrerbildungsanstalten wurden beauftragt, bei den Aufnahmeprüfungen der Bewerberinnen um Pensionats-Stiftplätze diejenige Strenge walten zu lassen, die Gewähr bietet, daß nur Zöglinge, welche die zur Erreichung des Institutszweckes erforderliche Vorbildung besitzen als geeignet zur Aufnahme in das Pensionat erklärt werden.

Durch diese Reform ist den Wünschen des Landesauschusses*) nach den wichtigsten Seiten hin somit entsprochen worden. Die Besetzung der Landesstiftplätze erfolgte von da ab nach den Satzungen des Statutes.

Damit im Jahre 1876/7 in den ersten Jahrgang des Bildungscurses eine genügende Anzahl von Zöglingen eintreten konnte, richtete die Obervorsteherin**) die Bitte an Se. Majestät, es möge gestattet werden, daß sie behufs Verleihung der in Erledigung kommenden zehn Stiftplätze ausnahmsweise solche Bewerberinnen in Vorschlag bringen dürfe, die vermöge ihrer Vorkenntnisse und ihres Alters in den ersten Jahrgang der Lehrerinnen-Bildungsanstalt aufgenommen werden können.

Die a. h. Entschließung vom 26. Februar 1876 genehmigte diesen zweckmäßigen Vorschlag.***)

Im Schuljahre 1876/7 bestanden am Pensionate die fünfte Classe der Bürgerschule, der erste Jahrgang des Vorbereitungs-curses und der erste und dritte Jahrgang der Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Als ständige Hauptlehrer ernannte der Minister die beiden Übungsschullehrer der k. k. Wiener Lehrer-Bildungsanstalt Franz Branky und Andreas Weiß.

Das Jahr 1878 ist für die Geschichte des Pensionates insoferne von Bedeutung, als im Lehrerinnen-Bildungscurse das erstemal externe Zöglinge Aufnahme fanden und die Übungsschule

*) Zuschrift a. d. Minist. v. 27. Juni 1872 Nr. 10249. — In einer zweiten späteren Zuschrift, die der Landesauschuß zur Kenntnis des Ministeriums brachte, sprach der n. ö. Landtag seine Befriedigung aus, daß Se. Excellenz der Herr Minister erklärt habe, er werde auf Grund des Statutes weitere zeitgemäße Reformen einführen. Act. d. Minist. 9323 ex 1876.

**) Act. d. Pensionates Nr. 17 ex 1876.

***) Act. d. Minist. Nr. 3098 ex 1876.

mit der ersten Classe eröffnet wurde, wozu 1879 die zweite, 1880 die dritte, 1881 die vierte und 1882 die fünfte kamen. *)

Nach dem Paragraphen 11 des Statutes sollten sämtliche Zöglinge bis auf weitere Anordnung in drei Abtheilungen geschieden werden, so daß jede in zwei Jahrgänge zerfällt. Diese Bestimmung hatte zur Folge, daß von den sechs aufsteigenden Jahrgängen alljährlich je drei bestanden, und daß nur in jedem zweiten Jahre eine regelmäßige Aufnahme von Schülerinnen stattfinden konnte. Ein Zögling, der durch Krankheit oder eine andere unverschuldete Ursache das Lehrziel eines Jahrganges nicht erreichte, mußte bei dieser Einrichtung entweder austreten oder konnte erst nach einer ganzjährigen Unterbrechung die betreffende Classe wiederholen. Durch den vollendeten Zu- und Umbau des Pensionates war nun die Möglichkeit geboten, eine größere Anzahl von Zöglingen in die Lehrerinnen-Bildungsanstalt aufzunehmen, welche sich auf mehrere aufsteigende Jahrgänge vertheilen mußten. Diese Gründe, dann solche ökonomischer Natur, und auch der Umstand, daß durch die Eröffnung sämtlicher Jahrgänge das Pensionat im Sinne seines humanitären Stiftungszweckes weiter entwickelt werde, waren maßgebend, daß die Obervorsteherin sich mit der Bitte an Se. Majestät den Kaiser wandte, er möge geruhen, daß die Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Civil-Mädchen-Pensionates vom nächsten Schuljahre an vervollständigt werden und demzufolge auch alljährlich eine Aufnahme von Zöglingen in das Internat dieses Institutes nach Maßgabe der freiverdenden Plätze stattfinden dürfe. Dadurch wurde die Errichtung der dritten Hauptlehrerstelle nöthig. Der durch die Auflösung der Klagenfurter Lehrerinnen-Bildungsanstalt disponibel

*) Damit bei dieser neuen Einrichtung, wo Internat und Externat mit einander verbunden wurden, auch die Erfahrungen berücksichtigt werden konnten, welche man in Deutschland gemacht hat, besuchte die Obervorsteherin im J. 1877 die dem Wiener Civil-Mädchen-Pensionate ähnlichen Institute zu Dresden, Leipzig, Frankfurt, München und Stuttgart.

gewordene Prof. Dr. Alois Platter wurde dem Lehrerstatus der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Wien eingereicht und zur Dienstleistung dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate zugewiesen. *)

Am 22. Juni 1879 genehmigte Se. Majestät diese Anträge.

Im Schuljahre 1879/80 bestand am Civil-Mädchen-Pensionate der erste, zweite und vierte Jahrgang, 1880/81 der erste, zweite und dritte, erst seit 1881/82 hatte die Anstalt die vollständigen vier Jahrgänge der Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Vorherhand behalf man sich nur mit drei Hauptlehrern und zog für den Unterricht in der Geographie den Professor Gustav Rusch und für den Unterricht in der Naturgeschichte Dr. Wilhelm Benz als Hilfslehrer herbei. Erst im Jahre 1883 wurde letzterer definitiv zum Hauptlehrer der Lehrerinnen-Bildungsanstalt im Civil-Mädchen-Pensionate ernannt, wodurch es von der aushilfsweisen Dienstleistung des Prof. Gustav Rusch mit dem Schuljahre 1883/84 sein Abkommen hatte.

*) Act. d. Minist. Nr. 6754 ddo. 5. Mai 1879.





VI.

Von den Unterrichtsgegenständen und ihrer Behandlung.

So reichlich die Quellen hinsichtlich der Entwicklung, Erweiterung und Organisation des Pensionates fließen, so spärliche Nachrichten haben sich über die Behandlung der einzelnen Disciplinen erhalten. Nur aus den Berichten an Se. Majestät über die Erfolge bei den Semestralprüfungen läßt sich in methodischer Beziehung manches Interessante entnehmen. Dem Fleiße, der Ausdauer, der Opferwilligkeit, der Berufstreue und der methodischen Geschicklichkeit des gesammten Lehr- und Erziehungspersonales wird nicht selten volle Anerkennung gezollt. *)

Über den Religionsunterricht ist wenig bemerkt, und das Wenige ist bereits S. 64 u. 67 angegeben: Das Wirken des Religions-

*) Auf Antrag des Schuloberaufsehers sollte dem ganzen Lehrpersonale die a. h. Zufriedenheit zu erkennen gegeben werden. Act. d. kais. Arch. 3217/3792 ex 1803. — Den angestregten und zweckmäßigen Bemühungen des Lehrers Drexler, des Katecheten Reinhardter und der Obervorsteherin sind die erfreulichen Fortschritte der Höglinge zu danken. Act. d. kais. Arch. 8417/6755 ex 1823. — Alle Höglinge machten einen guten Fortgang. Schriften und Zeichnungen beweisen eifrige Verwendung. Act. d. kais. Arch. 26/23 ex 1826. — Ebenso Nühmliches enthalten: Act. d. kais. Arch. 3677/3496 ex 1843, dann der Regierungsbericht vom 19. Juni 1843 und v. a.

lehrers darf nicht bloß Unterricht für den Verstand, sondern muß vielmehr Bildung des Herzens, des Willens und der Gesittung sein. Der Vortrag bei dem Religionsunterrichte muß auf der Oberstufe daher eine Form annehmen, die sich vom Philosophieren und Theologisieren über Religion fern hält.

Etwas mehr erfährt man über die Behandlung der profanen Gegenstände. Diese Mittheilungen sind freilich vorsichtig aufzunehmen. Der Leser muß sich hüten, vorschnell einen Schluss vom Einzelnen auf das Allgemeine zu ziehen und bedenken, daß viele dieser Anschauungen ganz individueller Natur sind, Ansichten und Meinungen des jeweiligen Schuloberausssehers. Auch darf nicht übersehen werden, daß manche Winke und Rathschläge bloß durch einzelne Fälle hervorgerufen, aber allgemein ausgesprochen worden sind.

Diese Anschauungen, die da zum Ausdruck kommen, sind für die Geschichte der Pädagogik und speciell für die Geschichte der Methodik von großem Werte; sie zeigen, wie auch auf dem Gebiete der Lehrgänge, Lehrformen und der Unterrichtsbehelfe das Bessere, das Zweckmäßigere sich allmählich Bahn bricht; sie lehren, daß der so oft citierte Satz: „Die Methode sei frei“, nicht von allgemeiner Gültigkeit sein könne, sondern daß den Lehrern und Lehrerinnen nur frei stehe, von den anerkannt guten Methoden, die ihnen am besten zusagende zu wählen; und da das Civil-Mädchen-Pensionat zu den wenigen Anstalten unseres Vaterlandes gehört, welche dem weiblichen Geschlechte schon im ersten Viertel unseres Jahrhunderts eine weit über die Normalschule hinausreichende Bildung vermittelten, so haben diese Bemerkungen umso mehr Interesse, als sie deutlich erkennen lassen, worauf man im Unterrichte und der Erziehung dieser Mädchen seinerzeit den größten Wert gelegt hat.

Die Art und Weise, wie man die Zöglinge in die Hauswirtschaft einzuführen suchte, erscheint uns gegenwärtig etwas befremdend. Von dem zweiten Semester 1816 an mußten wechselweise die acht ältesten Zöglinge, jedesmal zwei durch eine Woche

mit gänzlicher Dispens von der Schule und den Schulübungen zu den Geschäften des Hauses dergestalt angehalten werden, daß sie nicht nur die Aufsicht in der Küche zu besorgen, sondern sich vorzüglich die Geschäfte der Beschließerin in allen Theilen und die zweckmäßige Besorgung der Putzwäsche ganz eigen zu machen hatten, wobei ihnen — da sie den Einkauf der Victualien nicht selbst besorgen durften — die jeweiligen Preise der eingekauften Waren immer bekannt und alle Vortheile wirtschaftlicher Art und Natur an die Hand gegeben werden mußten. *)

Die Durchführung des Lehrplanes ließ in den Zwanzigerjahren manches zu wünschen übrig. In der oberen Abtheilung kam zu den den höheren Gegenständen noch die Wiederholung der elementaren dazu. In dieser Zeit (1829) waren die Zöglinge in drei Classen eingetheilt, in denen sie sich unbestimmte Zeit, meistens aber in der dritten Classe durch vier auch fünf Jahre befanden und immer wiederholen und das Nämliche lernen mußten. Nach einem Berichte an die Regierung soll es gar vorgekommen sein, daß mancher Zögling in dieser dritten Abtheilung sechs Jahre verblieben ist. **) „Ewige Wiederholung eines und desselben Gegenstandes“, klagte damals die Obervorsteherin, „stumpfe den Geist ab, hemme das Weiterstreben und ersticke den die Erziehung so sehr begünstigenden Wettstreit der Zöglinge.“ ***)

Die Studien-Hof-Commission und die Hofkanzlei nahmen bei der Gründung des Pensionates die Pädagogik in den Lehrplan nicht auf. Aus den Acten späterer Zeit †) ersieht man, daß mit dem Unterrichte in den Lehrgegenständen die Unterweisung in der Lehrmethode damit verbunden war. Das geschah so: Der Lehrer machte die älteren Zöglinge auf sein Verfahren aufmerksam und erklärte

*) Act. d. Statth. Nr. 51 ex 1816.

**) Bericht a. d. Regierung (Act. d. Statth.) v. 20. Jänner 1831.

***) Act. d. Minist. Nr. 5251/4285 ex 1829.

†) Act. d. Stud.-Hof-Com. Nr. 1450 ex 1792.

ihnen die Gründe desselben; sie bereiteten sich dann über das betreffende Thema vor, um an einem der nächsten Tage die jüngeren Zöglinge in seiner Gegenwart zu unterrichten. Der Lehrer kam, wenn nöthig, den Anfängern zu Hilfe und setzte den Unterricht selbst fort, bis sie ihre Gedanken sammeln und die Stelle des Lehrers neuerdings übernehmen konnten. Nach geendigtem Unterrichte wurde der Lehrversuch von den Zöglingen und dem Lehrer besprochen.

Die Methode, welcher man sich damals bei dem Unterrichte insgemein bediente, bestand vorzugsweise darin, daß Sätze und Begriffe mittels zweckmäßiger Fragen dem Begreifen des Schülers so genähert wurden, daß er sie nicht sowohl vom Lehrer erlernt, als selbst erfunden zu haben glaubte. Viele Beispiele dieser zweckmäßigen und ganz rationellen Methode findet der Leser in den Handbüchern von J. A. C. Vöhr*) und J. P. Pöhlmann.***) Zur Veranschaulichung dieses Unterrichtsverfahrens sei nur das kleine Stück von Vöhr, die Begriffe *hell* und *dunkel* betreffend, mitgetheilt:

„Der Vater hatte eines Abends seinem Sohne aufgetragen, ihm etwas aus der Stube zu holen. — Knabe. Vater, das ist mir recht schwer geworden, zu finden. V. Warum denn? — K. Ich konnte ja nicht sehen in der Stube. V. Hättest du das Gesicht auf der Stube verloren? K. O nein, es war nur so dunkel. V. So? Woran fehlte es denn? K. Es war nicht helle. V. Hättest du es nicht helle machen können? K. O ja, ich hätte nur Licht mitnehmen dürfen. V. Worauf kommt's nun beim Dunkeln und beim Hellen an? K. Ob Licht da ist oder nicht? V. Zuweilen sagst du aber auch des Abends, wenn Licht in der

*) J. A. Vöhr's Denkübungen in Entwicklung vieler wichtiger Begriffe und Erklärung häufig gebrachter Wörter. Frankfurt am Main 1809.

**) Versuch einer praktischen Anweisung für Schullehrer, Hofmeister und Eltern, welche die Verstandeskkräfte ihrer Zöglinge und Kinder auf eine zweckmäßige Weise üben und schärfen wollen. Von J. P. Pöhlmann. Erlangen 1807.

Stube ist: es ist dunkel in der Stube. Woran fehlt es da? K. Es ist nicht helle genug. B. Woran fehlt es also? K. An Licht. B. Ist denn alsdann gar kein Licht da? K. O ja, aber nicht genug. B. Und wenn nun Licht genug da ist, wie wird es alsdann? K. Da wird es helle.“

Erst im zweiten Decennium unseres Jahrhunderts fühlte man das Bedürfnis, daß die Zöglinge des Pensionates neben diesem rein praktischen Unterrichte doch auch in Rücksicht auf die Methodik einiger theoretischer Anweisungen bedurften, wie das bei Lehrern und Hofmeistern schon seit langem der Fall war. Dieser Gegenstand, der sich auf die Erziehungslehre, auf das Verfahren bei dem Buchstabenlernen, dem Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen, bei der Sprachlehre, dem Rechtschreiben, Dictandoschreiben und auf die allgemeinen Grundsätze des Unterrichts erstreckte, wurde dem Lehrer Müller übertragen. *) Bei der Prüfung sollte dieser Gegenstand ausgefragt werden, und die Zeugnisse mußten durch eine Note den Grad der Befähigung des Zöglings in diesem Fache ausweisen. Eine halbe Stunde ward Müllern als Unterrichtszeit wöchentlich zugestanden. **) Dieser Unterricht ist aus irgend einem Grunde, wie aus einer Entschuldigung der Obervorsteherin zu ersehen ist, unterblieben; deshalb mußten alle diejenigen Zöglinge, die mittlerweile als Gouvernanten ausgetreten sind, aus dieser Disziplin einer Nachprüfung sich unterziehen. ***) Zu diesem Zwecke sandte man eine Anzahl Fragen dem betreffenden Fräulein zur schriftlichen Beantwortung zu. Wie leicht sich mancher Zögling eine solche Aufgabe gemacht hat, zeigt Folgendes:

Einer hatte die freilich etwas gar zu allgemein gestellte Frage zu beantworten: „Wie soll der Unterricht der Kinder eingerichtet

*) Act. d. Pens. Nr. 196 ex 1812.

**) Act. d. Statth. Nr. 169 ex 1812.

***) Act. d. Statth. Nr. 29 ex 1815.

werden? — Darauf die Antwort: „Er soll angenehm, der Fassungskraft der Kinder angemessen und in einer gefälligen Form sein.“ *)
Wahrlich, kürzer und bündiger läßt sich eine solch inhaltschwere Frage nicht mehr beantworten.

Nach der Reform des Lehrplanes in den Vierzigerjahren erhielten die Zöglinge Anweisungen aus der Pädagogik vom Lehrer der höheren deutschen Gegenstände, von dem Religionslehrer und von der Obervorsteherin. Der Lehrer der höheren deutschen Gegenstände führte die Zöglinge an der Hand des Methodenbuches **) in die Lehrkunst ein; dem Religionslehrer fiel der theoretische Theil der Erziehungskunde zu; er lehrte sie auf Grundlage der Erziehungslehre von Stapf; ***) die Obervorsteherin hatte hingegen denjenigen Theil des Erziehungsgeschäftes zu besorgen, der sich lediglich auf weibliche Verhältnisse und Zustände anwenden läßt. Sie hatte also all diejenigen Zöglinge, deren Austritt aus dem Pensionate nahe bevorstand, mit den nöthigen, aus eigener Erfahrung abgeleiteten Erziehungsmaximen bekannt zu machen und ihnen über alles das Winke und praktische Andeutungen zu geben, was sie bei ihrem künftigen Berufe als Erzieherinnen in den Familien zu thun und zu lassen haben. Dieser „weibliche Unterricht“ sollte aber nicht an der Hand eines eigenen Lehrbuches erteilt werden. †)

Für jeden Unterrichtszweig war ein „Vorlesebuch“ bestimmt. Nur die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen durften geschrieben werden. ††)

*) Act. d. Statth. Nr. 220 ex 1815.

**) Methodenbuch oder Anleitung zur zweckmäßigen Führung des Lehrantes für Lehrer an Trivial- und Hauptschulen. Wien. Schulbücherverlag.

***) Erziehungslehre im Geiste der katholischen Kirche. Innsbruck. Wagner.

†) Die Studien-Hof-Commission schlug nämlich vor, Prof. Richter sei zu beauftragen, ein eigenes für die praktische Erziehungskunde bestimmtes Schulbuch abzufassen. Act. d. kais. Arch. Nr. 4142/3940 ex 1844.

††) Nachricht über das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat, S. 33 S. 10.

Heutzutage erfolgt die Ausbildung der Zöglinge in Rücksicht auf Methodik und Pädagogik ganz nach den Normen des Organisations-Statutes für Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hier ist nicht der Ort, ein vollständiges Bild zu entwerfen, wie man gegenwärtig die Zöglinge in die Unterrichtskunst und Schulfunde einführt. Nur für solche Leser, die dem Lehrerbildungswesen ferne stehen, sei im allgemeinen Folgendes bemerkt: Im zweiten Jahrgange werden die Zöglinge mit den Grundlehren der Psychologie, mit der Lehre vom Zwecke der Erziehung, dann mit den Mitteln, Grundsätzen, Methoden und Stätten der Erziehung vertraut gemacht. Im dritten Jahrgang tritt die Unterweisung in der Unterrichtskunst und in der speciellen Methodik der Elementarclasse dazu. Während des ersten Semesters hospitieren sie wöchentlich eine Stunde, während des zweiten Semesters zwei Stunden in der Übungsschule, selbstverständlich in den verschiedenen Classen und Disciplinen. An den mustergiltigen Lektionen, die an dieser Stätte ertheilt werden, lernen sie die Lehrziele, die Methoden, die verschiedenen Lehrformen und die richtige Anwendung der Lehrmittel, kurz alles, was zur Lehrkunst gehört, auf dem Wege unmittelbarer Anschauung kennen.

Über das, was die Zöglinge während des Hospitierens wahrgenommen haben, fertigen sie ein Stundenbild an. In einer eigenen Hospitier-Conferenz wird von dem betreffenden Übungsschullehrer an der Hand des Stundenbildes untersucht und geprüft, ob die Zöglinge die Lektion nach allen ihren Seiten und pädagogisch interessanten Einzelheiten erfaßt haben, ob ihnen das Lehrziel der Lektion, die Anknüpfung des neuen Stoffes an den alten, seine Verarbeitung und Anwendung vollständig klar und deutlich geworden ist. Sie haben auch zu achten, wie sich die Schüler zum Lehrstoffe verhalten, und anzugeben, wer aufmerksam und wer zerstreut, wer fleißig und wer nachlässig war, wer begabt und wer talentlos ist, kurz, sie müssen psychologische Betrachtungen anstellen, natürlich ohne Vielschreiberei.

Was sie übersehen haben, was falsch aufgefaßt worden ist, u. dgl., darüber erhalten sie vom Übungsschullehrer und der Obervorsteherin Aufklärung und besseren Bescheid.

Im vierten Jahrgange werden die Zöglinge mit der speciellen Methodik jedes Unterrichtsgegenstandes bekannt gemacht. In der theoretischen Pädagogik lernen sie die für die Geschichte der Pädagogik bedeutenden Stätten und Personen und die gesetzlichen Bestimmungen des vaterländischen Schulwesens der Gegenwart kennen.

Zur praktischen Ausbildung dienen die Lehrversuche und die Probelectionen. Drei Stunden in der Woche sind den ersteren, zwei den letzteren gewidmet.

Zu den Lehrversuchen werden die Zöglinge im Anfange des Schuljahres in zwei, später in drei, und wenn die specielle Methodik jedes Gegenstandes abgeschlossen ist, in fünf Gruppen, je eine für jede Classe, getheilt. Da stellt sich bei 34 Zöglingen die günstige Gelegenheit ein, daß fast wöchentlich jeden die Reihe trifft, eine Lection erteilen zu müssen. Um die Zöglinge nicht durch Vielschreiberei zu überbürden, wird für die Lehrversuche keine schriftliche Präparation verlangt, ausgenommen, ein Zögling läge auffallende Nachlässigkeit an den Tag. Daß ab und zu ein Hospitieren auch im vierten Jahrgange stattfinden kann und im Falle der Erkrankung eines Lehrers oder einer Lehrerin die Zöglinge dieses Jahrganges zur Aushilfe herangezogen werden, ist wohl selbstverständlich.

Die Probelectionen werden unter Beisein der Obervorsteherin, des Hauptlehrers für Pädagogik, des betreffenden Fachlehrers und des Übungsschullehrers, beziehungsweise der Übungsschullehrerin, abgehalten. Für diese Übungen wird eine schriftliche Präparation verlangt. Um im Geiste des Organisations-Statutes diese Probelectionen so segensvoll als möglich zu gestalten, wird alles Schablonenhafte, jeder Mechanismus, alles, was auf Abrihtung oder bloße Reproduction hinausläufe, fern gehalten. Nach den

Grundsätzen, welche die Zöglinge in der allgemeinen Pädagogik, in der speciellen Methodik und bei den Musterlectionen sich angeeignet haben, arbeiten sie ihre Themata selbständig aus und legen sie zur Begutachtung dem Übungsschullehrer, beziehungsweise dem Fachlehrer oder der Obervorsteherin vor.

In der Recensions-Conferenz werden die Probelectionen nach ihren Vorzügen und Schwächen besprochen. Der Zögling, welcher die Lection ertheilt hat, gibt an, was ihm selbst während des Unterrichtes an seiner Lehrthätigkeit aufgefallen ist, wie z. B., ob er den Lehrgang eingehalten hat, u. dgl. Die übrigen Zöglinge beurtheilen, was ihrer Meinung nach an der Lection auszufegen sei, wobei demjenigen, der unterrichtet hat, nicht unbenommen bleibt, unberechtigte Ausstellungen zurückzuweisen. Der Übungsschullehrer (Übungsschullehrerin) fügt bei, was etwa noch zu bemerken sei, desgleichen die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers, die der Lection beigewohnt haben.

Der Lehrkörper sieht darauf, daß diese Conferenzen nicht in eitles Kritifiren ausarten.

So werden auch diese Stunden, wo man in der That die Fehler und Schwächen, die Irrthümer und Mängel der Zöglinge aufdecken muß, ihnen zum Heile und Segen, und nicht zum Unmuth und zur Verstimmung.

In dieser Weise macht man heutzutage die Zöglinge mit der Lehrkunst vertraut.

Über den Unterricht in der Sprache finden sich in den bezeichneten Berichten ganz schätzenswerte Winke.

Hinsichtlich des Lesens verlangte die Studien-Hof-Commission,*) daß auf richtige Aussprache und Tonmessung gesehen werde. Unter Tonmessung verstand die ältere Pädagogik das, was man heutzutage unter sinnrichtigem, wohlbetontem Lesen versteht.

*) Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 20. Mai 1786.

Manchen Grammatikern gilt „Tonmessung und Tonprechung“ soviel als Prosodie. *)

Wenn der Schüler einzeln las, so mußte er die Unterscheidungszeichen (Beistriche, Strichpunkte, Pausen), die Frage- und Rufzeichen, das Fallen bei dem Punkte und die Abwechslung der Stimme je nach dem Inhalte des zu Lesenden beobachten. **) Damit der Schüler den richtigen Rede- und Wortton, die Tonmessung, erlerne, ward dem Lehrer vorgeschrieben, sich fleißig auf jede Lehrstunde vorzubereiten, wobei er das Lesestück laut lesen soll, um selbst zu bemerken, ob er den angemessenen Ton treffe. Den Wortton auf die rechte Silbe zu legen, sollten die Anfänger vorzüglich durch die Übung und Nachahmung des Lehrers sich angewöhnen, bis sie allmählich die Wurzelsilbe von der Vor- und Nachsilbe unterscheiden lernen. ***) Bei der Tonmessung, die speciell bei dem Lesen betont wurde, hatten die Lehrer darauf zu achten, daß die Schüler und Schülerinnen auf die Schwellung der Stimme (dynamische Betonung), auf richtiges Pauzieren, auf Dehnung und Schärfung der Vocale (rhythmische Betonung), auf die Steigerung der Stimme, auf die Tonwendung d. i. Tonsenkung und Tonhebung (melodische Betonung) Rücksicht nehmen. †)

Dadurch, daß die Studien-Hof-Commission „die Tonmessung“, was doch eigentlich Sache der speciellen Methodik sein soll, einfach vorschrieb, zeigte diese Schulbehörde, welch' tiefes Verständnis sie für eine zweckmäßige Behandlung des Sprachunterrichtes hatte. Man sieht auch daraus, daß die Commission schon im vorigen Jahrhunderte empfunden hat, bei dem Sprachunterrichte müsse ein großes Gewicht auf die gesprochene Sprache, auf dies wunderbare Tongemälde, gelegt werden, wie das in unseren Tagen von dem

*) Adelung, Wörb. IV. 626.

**) Kern des Methodenbuches. Wien 1777, S. 64.

**) Forderung an Lehrer der deutschen Schulen. Wien 1803. S. 14.

†) Curtman-Schwarz, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts. II. 259.

berühmten Sprachforscher aus Leipzig, Rudolf Hildebrand, in erschöpfender und vorzüglicher Weise gezeigt worden ist. *) „Das Ohr, diesen großen Kritiker und Lehrer aller sprachlichen Darstellung, dieses wundervolle Organ, in welchem eine unsichtbare Welt von sich Kunde gibt, in welchem das Brausen des Sturms, das Rauschen des Bachs, der rollende Donner, das leiseste Flüstern, die herbsten Dissonanzen, die süßesten Melodien vernommen werden“, **) für alle Klangfarben der Sprache, empfänglich zu machen, ist bei dem Sprachunterricht von größter Bedeutung. Auch in späterer Zeit maß man diesem Umstande großen Wert bei. Mit Entschiedenheit verlangte man: „der Vortrag soll feurig und reizend sein, damit er die Schüerinnen fessele und hinreisse“.

In methodischer Hinsicht interessiert noch die Frage: Welches Lesebuch war im Pensionate in Verwendung? — „Sulzers Vorübungen ***“) zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nach-

*) Vom deutschen Sprachunterricht in der Schule. Leipzig. Klinckschardt. 1879.

**) Emil Falleske. Die Kunst des Vortrags. Stuttgart 1884. S. 19.

***) Joh. Georg Sulzer, ein tüchtiger und namentlich als Ästhetiker vielgenannter Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts; geboren 1720 in Winterthur, das jüngste von 25 Kindern, verlor er 14jährig Vater und Mutter an einem Tage, fand in Zürich Gönner an Bodmer, Breitinger und Gesner, studierte besonders die Wolffsche Philosophie und das Pflanzensystem Linnés, wurde Hilfsprediger im Kanton Zürich, dann Hauslehrer in Magdeburg, 1747 Professor zu Berlin, zuerst am Joachimsthaler Gymnasium, später an der Ritterakademie, auch Mitglied der Akademie der Wissenschaften und starb 1799. Sein Erstlingswerk, die „Moralischen Betrachtungen über die Werte der Natur“ gab Sack in Berlin 1741 heraus; es wurde auch ins Französische übersezt. Er schrieb außerdem einen kurzen Inbegriff aller Wissenschaften, übersezte Humes berühmte Untersuchung über den menschlichen Verstand; sein Hauptwerk aber war die allgemeine Theorie der schönen Künste (Leipzig 1771 und oft), ein ästhetisch-philosophisches Wörterbuch, ergänzt durch Blankenburg, Dyl und Schab. Sulzers Selbstbiographie gaben Merian und Nicolai heraus. Berlin 1809. Sulzers Vorübungen, die auch im Joachimsthaler Gymnasium im Gebrauche waren, sind zu Berlin und Stettin (Nicolai'sche Buchhandlung) erschienen.

denkens.“ Diese Lesebüchlein mit ihrem schmutzgrauen Löschpapier, welche über ein halbes Jahrhundert im Pensionate im Gebrauche waren, muthen uns heutzutage gar seltsam an. Sie bieten aber im ganzen vorzügliche Stoffe, die das Gemüth bilden, die Aufmerksamkeit erregen, den Verstand schärfen. Drei dieser Theile enthalten Leseübungsstücke, der vierte bringt zu Händen des Lehrers die Anweisung, wie die Vorübungen zu behandeln sind.

Was die Lesestücke anlangt, so findet man Merkwürdigkeiten der Natur, nämlich Lesestücke aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche, aus der Erd- und Menschenkunde, Lehren und Beispiele, Fabeln und Erzählungen, Schilderungen der Sitten und Gebräuche der verschiedenen Völker des Erdballes, Sprüche und Sprichwörter, aber auch Lesestücke zur Erwerbung gemeinnütziger Kenntnisse, wie über die Vaterrechte bei den verschiedenen Völkern, über die Aufnahme unter ein Volk, über den Ehestand.

Sulzers Vorübungen zielen vorzugsweise auf das Nützliche, Nothwendige und Praktische ab. Sie sind vorwiegend in Prosa abgefaßt, in ansprechender, leicht verständlicher, oft auch nüchterner Sprache. Poetisches enthalten sie wenig: einige Fabeln von Gellert, das Lied vom braven Manne, die seltsamen Menschen, der Vater und die drei Söhne und etwa 30 Seiten philosophischer Betrachtungen; aber keine der schwungvollen Oden Klopstocks, keines der tief empfundenen Lieder Goethes, keine der bezaubernden Balladen Schillers hat Aufnahme gefunden.

Die Anweisung, welche zeigt, wie der Lehrstoff recht fruchtbringend zu gestalten sei, darf mit Fug und Recht dem Besten beigezählt werden, was seit den Tagen Jekelsamers*) in dieser Richtung geschrieben worden ist.

*) „Die rechte weis außs kürzist lesen zu lernen.“ 1534. Vergl. Heinrich Fechner, „Vier seltene Schriften des 16. Jahrhunderts.“ Berlin. 1882. Wiegandt und Grieben.“

Sulzer geht von dem Standpunkte aus: Die zwei großen Fehler, die bei dem Leseunterrichte begangen werden, bestehen darin, daß man wenig lernt und dieses Wenige mit großer Mühe und starkem Ekel bezahlt. Nichts als das Gedächtnis wird geübt, die genaue Beobachtung, das Nachdenken, die Beurtheilung des Wahren und endlich die Empfindung des Schönen und Guten werden fast ungeübt, unbearbeitet gelassen. Wie thöricht, meint Sulzer, einen Wortkram für Wichtiges zu halten! Und doch gilt in den unteren Schulclassen oft derjenige Schüler als der beste, „der einem dummen Papagoy am nächsten ist“.

Um diese Gebrechen zu heilen, schlägt Sulzer vor:

Wenn der Schüler auf der Stufe angelangt ist, daß er jedes Wort den Buchstaben nach geläufig aussprechen kann, dann ist eine der ersten Übungen die Bildung der Stimme und der Aussprache. Jeder Silbe den richtigen Ton zuzumessen, ist das Haupterfordernis alles Lesens. Man muß wohl unterscheiden, daß beispielsweise die Silbe *ben* in Benjamin ganz anderen Ton hat als in dem Worte *leben*. Für die verschiedenen Klangfarben der Silben ist das Ohr des Schülers empfänglich zu machen. Was von der einzelnen Silbe in Rücksicht auf die andern eines Wortes gilt, das gilt in gleichem Sinne von den Wörtern im Satze und von den Sätzen in der Rede.

Zuerst übe man, daß deutlich gelesen werde; dann wähle man Übungsstücke, wo das Interessante darzustellen ist, und später erst solches, was mit Affect zum Ausdruck kommen muß.

Alles das lernt der Schüler am besten durch des Lehrers Beispiel, durch Vorlesen.

Die Aufmerksamkeit durch Besprechung und Gliederung des Inhaltes wecken; bei der Wiedergabe des Gelesenen nichts Falsches, nichts Halbgezagtes, nichts Zweideutiges, nichts Weitschweifiges, nichts Pöbelhaftes in dem Ausdrucke dulden, sondern kurz, mit den richtigsten Redensarten jede Sache erzählen lassen; durch Kreuz-

und Querfragen den Beobachtungsgeist, die Überlegung, den Verstand, das Urtheil und den Witß schärfen, das sittliche Werturtheil hervorlocken, das Schöne in Wort und Bild, in Schall und Ton die Jugend empfinden lassen; das Schreiben mit dem Inhalte des Gelesenen in Verbindung bringen, nicht Wort für Wort dictieren sondern „einen Einschnitt“, nämlich einen Satz, auf einmal; die Jugend lehren, wie man Gedanken findet, und wie man sie selbst anordnen, unterordnen, beziehungsweise überordnen muß; richtige Sachkenntnisse vermitteln, für wohlthuende Abwechslung sorgen, damit sich nicht Langweile und Verstimmung einstelle; dem jungen Geiste, wie Lessing*) gezeigt hat, zum Erfinden Gelegenheit bieten; des Schülers eigene Weisheit für wertvoller halten als die fremde und abgeborgte, denn Mehl läßt sich nicht säen, und aus gekochten Eiern kommen keine Küchlein: das sind die methodischen Grundsätze, nach denen Sutzers Vorübungen behandelt werden mußten.

Im Jahre 1826 befriedigten die Declamations-Übungen nicht. Die Schulaufsicht vermißte die Frische und Bestimmtheit des Ausdruckes. Es gebrach also an der richtigen Tonmessung. Der Studien-Hof-Commission hingegen wäre es in diesem Falle gar nicht lieb gewesen, wenn solche junge Mädchen schon „dreust und kunstvoll ihre declamatorischen Übungen herjagten“. Wie doch die Meinungen in einer und derselben Sache verschieden sein können! **)

In den Zwanzigerjahren legten die Pensionärinnen bei ihren Reden und Antworten gar Zimpferlichkeit an den Tag. Sie vergaßen also die richtige „Tonmessung“ zu beachten. In einer auf diesen Umstand Bezug nehmenden Weisung heißt es nämlich: „Es ist darauf zu sehen, daß die Zöglinge, die an sie gerichteten Fragen mit auf den Fragenden gewandten Blicke, stets zwar mit Bescheidenheit, aber immerhin auch furchtlos und mit lauter, vernehmlicher

*) Vergl. den 5. Abschnitt von Lessings Abhandlungen über die Fabel.

**) Act. der Stud.-Hof-Com. Nr. 6198/1498 ex 1826.

Stimme beantworten; denn man hat bemerkt, daß beinahe alle Zöglinge, wenn sie aufgerufen werden, sich mit einer fast Blödigkeit verrathenden Schüchternheit benehmen, die Augen zur Erde schlagen und mit abwärts geneigtem Kopfe so leise reden, daß ihre Antworten selbst von den ihnen zunächst sitzenden Zuhörern kaum gehört und verstanden zu werden vermögen.“*)

Hinsichtlich der Auswahl der Declamations-Übungsstücke muß auch einmal ein Mißgriff geschehen sein, weil betont wird, daß deren Inhalt einer sorgfältigeren Prüfung zu unterziehen sei. Schade, daß keines der getadelten Stücke mit Namen bezeichnet ist, so daß man im Ungewissen bleibt, was bei diesen Übungsstücken der Stein des Anstoßes gewesen ist.

Man wird angenehm überrascht, wenn man hört, daß vor ungefähr 60 Jahren die oberste Schulbehörde des Reiches, die ganz richtige Anschauung vertrat, die Sprachlehre sei nicht um ihrer selbst willen, sondern „mehr zur Anwendung derselben bei schriftlichen Aufsätzen“ zu betreiben.**)

Spärliche Nachrichten finden sich über den Betrieb des Unterrichtes in den fremden Sprachen. Daß die Bell-Lancaster-Methode zu Beginn dieses Jahrhunderts, und vielleicht schon früher, in das Pensionat Eingang gefunden hat, lehrt der Umstand, daß die jüngeren Zöglinge von den älteren und fähigeren im Französischen Unterricht erhalten haben. Das Italienische wurde in der 4. und 5. Classe im Jahre 1847 mit französischem Vortrage gelehrt.***)

Über den Unterricht im Schreiben ist auch wenig aus den Acten zu ersehen. Das Wesentlichste ist Folgendes: Bei der ersten Prüfung, die zuzeiten Kaiser Josefs abgehalten wurde, waren die Schönschriften der Zöglinge minder gut als die der Schüler an

*) Act. d. Statth. Nr. 71 ex 1824.

**) Vortrag der Stud.-Hof-Com. v. 27. Juni 1829.

***) Nachricht über das k. k. C. M. P. S. 17.

den Stadtschulen. Die Stundeneintheilung des Pensionates aus dem Jahre 1787 führt „Schönschreiben mit Verbeßern“ zweimal die Woche auf, eine Stunde war dem „Probeschreiben“ gewidmet, worunter nicht das Dictandoschreiben zu verstehen ist, denn für das waren zwei Stunden die Woche angelegt. *)

Die Methode, nach der dieser Gegenstand betrieben wurde, war äußerst einfach und mechanisch. Eigene Vorschriften gab es, nach denen sich die Zöglinge im Nachahmen und Nachmachen richteten. **) Da die Probefchriften im Jahre 1826 nicht befriedigten, trat eine Vermehrung der Unterrichtsstunden ein. ***) Im Jahre 1844 ließen die Schönschriften in Bezug auf Festigkeit vieles zu wünschen übrig. †)

Noch weniger findet sich über den Betrieb des Rechnenunterrichtes, und dieses Wenige ist hier ohne Belang.

Manchem Wechsel war der Unterricht in der Geschichte unterworfen. Als bei dem ersten Entwurfe ††) für die Errichtung des Pensionates vaterländische Geschichte beantragt wird, erinnerte die vereinigte Hofstelle, daß auch die allgemeine Weltgeschichte Berücksichtigung finden möge. Dieser Anschauung pflichtete auch Kaiser Josef bei. In den Dreißigerjahren kam man bei dieser Disciplin über die dürftigsten Umrisse nicht hinaus. †††) Der damalige Schulenaufseher trug sogar Bedenken, die Weltgeschichte lehren zu lassen, weil ihm kein brauchbares Buch dafür bekannt war; er beantragte daher, daß die Weltgeschichte außer den Schulstunden — gelesen werde. Im Jahre 1850 kam man gar auf die Idee, die allgemeine

*) Act. d. Penf. Nr. 1 ex 1787.

**) Act. d. Statth. Nr. 4 ex 1823.

***) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 2. Sept. 1826 und Act. Nr. 1074/266 ex 1827

†) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 13. Jänner 1844.

††) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 17. Mai 1786.

†††) Bericht der Regierung an die Stud.-Hof-Com. v. 20. Jänner 1831.

Weltgeschichte in französischer Sprache vortragen zu lassen. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie schwer es hält, daß Candidatinnen z. B. die Begriffe Gau, Gaugraf, Markgraf, Herzog, Kurfürst, Kaiser, König, Erbreich, Wahlreich, Lehen, Fehme, Schöffen, Aht, Aberacht, Asylrecht, Fehde, Urfehde, Dingstatt u. dgl. mit Hilfe der Muttersprache auseinanderzuhalten vermögen, so kann man sich vorstellen, welche Schwierigkeit diese Disciplin den Zöglingen geboten hat. Diese Art Geschichte zu lehren, ist nichts anderes als eine Art gewalttamer Concentration zugunsten der französischen Sprache. Sehr bald hat man diesen Versuch wieder aufgegeben.

Die meisten Bemerkungen finden sich über den Unterricht im Zeichnen. Bei keinem der anderen Unterrichtsgegenstände kommen in methodischer Beziehung so verschiedene oft einander ganz widerstreitende Meinungen zum Ausdruck, wie bei diesem. Was oft dem einen Meister für gut schien, das hielt der andere für bedenklich, wenn nicht gar für schlecht.

Der erste Organisations-Entwurf des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates begnügte sich, nur „einige Übungen im Zeichnen“ in Vorschlag zu bringen. Kaiser Josef fand das Zeichnen für die Pensionärinnen ganz unnütz; denn er vermochte nicht die Anschauung zu gewinnen, daß die Zöglinge in dieser Kunst je so tüchtig würden, um andere das Zeichnen zu lehren. In den Neunzigerjahren ertheilte Lehrer Klement freiwillig und unentgeltlich „in ein paar Freistunden die Woche“ den Unterricht im Zeichnen, um zur Beförderung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten beizutragen.*) Einen eigenen Zeichenmeister erhielt das Pensionat im Jahre 1822. Von da an war das Blumenzeichnen obligater Lehrgegenstand; Figuren- und Landschaftszeichnen blieb, wenigstens vom Jahre 1823 an, dem Zeichenmeister gegen ein besonderes, von den betreffenden Zöglingen zu entrichtendes Honorar überlassen.

*) Act. des Minist. Nr. 1450 ex 1792.

Dass man nach Vorlagen zeichnete, beweist der Umstand, dass die Anschaffung solcher Lehrmittel beantragt wurde.*) Dem Contourzeichnen wurde zu Ende der Zwanzigerjahre nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.**) Der Zeicheninspector Seeder legte dem Manufacturzeichnen, welches hauptsächlich auf Weberei Bezug nimmt, hohen Wert bei; es ist das Musterzeichnen für gewebte Stoffe; doch die Obervorsteherin bat, von dieser Art des Zeichnens aus dem Grunde absehen zu wollen, weil Mangel an Zeit den Betrieb dieses Unterrichtszweiges im Pensionate nicht gestatte; es blieb dann bei dem Blumen-, Figuren- und Landschaftszeichnen. Das Schraffieren, mit dem viel Zeit verloren gieng, hatte überhand genommen; deshalb empfahl man dem Zeichenmeister, dass er dem Tuschieren größere Aufmerksamkeit zuwende.***) Ein andermal gebrach es an der nöthigen Leichtigkeit, einem richtigen Stufengange und einer strengen Classification.†) Bei mittelmäßigen Talenten sollte der Zeichenmeister das Hauptaugenmerk auf das Zeichnen bloßer Umrisse richten.††) Als Hilfsmittel für das Landschaftszeichnen fand im Jahre 1832 die Schindlerische Landschaftszeichenschule Anempfehlung, später hinaus das Werk von Höger und für das Figurenzeichnen das von Kupelwieser.

Nach dem Normale aus dem Jahre 1842 mußten alle Böglinge an dem Unterrichte im Blumen-, Ornamenten-, Landschafts- und Figurenzeichnen theilnehmen; aus Erziehungs- und Schickslichkeitsrückichten wurde dieser Unterricht von einer Zeichenmeisterin ertheilt.

Als es zur Berathung des Lehrplanes kam, beantragte die Obervorsteherin Libozky, es sei dem Blumenzeichnen vor dem Land-

*) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 26. Decb. 1827.

***) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 23. Juni 1826 und v. 19. Decb. 1829.

***) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 27. Juni 1829.

†) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 24. Juni 1830.

††) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 12. Decb. 1831.

schaftszeichnen der Vorzug einzuräumen; von Anfängerinnen könne beides zugleich nicht mit Erfolg betrieben werden; das Zeichnen von Köpfen habe bei der wenigen Zeit, die im Pensionate diesem Gegenstande zuzuwenden ist, ganz zu unterbleiben, oder sei nur von den geschicktesten Zöglingen zu pflegen. Diese Anträge fanden Beifall und Zustimmung. Der Zeichenmeister Zeilner pflegte das perspectivische Zeichnen, das Zeichnen nach Gipsmodellen und verband damit fassliche Vorträge über Kunst und Kunstgeschichte. Nach diesen Gesichtspunkten wurde dann der Zeichenunterricht bis zum Erscheinen des Organisations-Statutes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten im wesentlichen ertheilt.

Bemerkungen, welche auf die specielle Behandlung des naturkundlichen Unterrichtes einige Schlüsse gestatten, finden sich im Acten-Material äußerst wenig. Dafs es in früherer Zeit für diesen so interessanten Lehrgegenstand in allen Schulen — also auch im Pensionate — an Lehrmitteln gebrach, ist eine bekannte Thatsache. Doch ohne alle Hilfsmittel zur Anschauung und Belebung dieses Unterrichtszweiges war das Civil-Mädchen-Pensionat nicht. Es besafs das bekannte und seinerzeit weitverbreitete Bilderbuch von F. J. Bertuch, *) dann die Abbildungen der merkwürdigsten Gegenstände aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche, **) freilich im ganzen bloß 24 Blätter, auf denen nicht wenige Darstellungen im besten Falle nur errathen, aber nicht erkannt werden konnten. Eine Mineralienammlung für den Preis von 62 fl. 39 kr. erhielt das Pensionat im Jahre 1843 und eine Elektrifiziermaschine, „weil sich eine solche als unabweisbares Bedürfnis darstellte“, erst drei Jahre später. Für den Unterricht in der Naturkunde war es nur fördernd, dafs die Obervorsteherin Libozky mit den Zöglingen

*) Wien, bei Anton Pichler 1801. Einen ausführlichen Text dazu verfaßte Ph. Funke (Wien. Ph. Bauer).

**) Kupferammlung zu Funkes. Naturgeschichte und Technologie, Wien 1812.

während der Ferien öfters den botanischen Garten, das Naturalien-cabinet, die Menagerie in Schönbrunn, die Porzellanfabrik u. dgl. besuchte. *)

Der Unterricht in der Musik erhielt einerseits durch den Schurath M. A. Becker, anderseits durch den Claviermeister Hans Schmitt, Professor am Wiener Conservatorium, große Förderung. Jener trachtete, daß bei der Auswahl der einzuübenden Clavierstücke außer der modernen Salomusik die Werke classischer Meister mehr zu berücksichtigen seien; dieser, der Leiter des Musikunterrichtes, führte einen geordneten Lehrplan ein und trachtete durch die möglich größte Vielseitigkeit des Lehrstoffes den Lehrplan des hiesigen Conservatoriums der Übungszeit, die den Zöglingen zur Verfügung stand, anzupassen.

Schmitts Lehrplan umfaßte technische Studien, polyphone Musik, Etüden mit technischen Zwecken, Übungen zur Bildung des Vortrags, Sonaten und Vortragsstücke bewährter Meister.

Prof. Schmitt ertheilte nur 12 Zöglingen zweimal die Woche Gesamtunterricht im Clavierspiele; überdies leitete er die Übungen im Chorgefange, auf die wöchentlich zwei Stunden verwendet wurden.

Die Claviermeisterinnen Töpfermann und v. Gschmeidler unterrichteten nach Schmitts Lehrplan, aber jeden Zögling einzeln.

Die Fräulein Schebesta und Pfuhl ertheilten den Unterricht folgendermaßen: Je sechs Zöglinge hatten dreimal in der Woche eine Unterrichtsstunde. Auf diese Art konnten alle sechs gewinnen. Kam der eine Zögling etwa in einer Stunde nicht zur Übung, so hörte er doch, was und wie er es spielen sollte, von den andern. Auch war es für die Zöglinge nur von Vortheil, beobachten zu können, wie der Unterricht im Clavierspiele ertheilt werden müsse.

So wird nach Schmitts bewährter Methode auch heute noch dieser Unterricht betrieben, nur kommen noch Übungen im Primavista-spiel dazu.

*) Tagebuch der Oberin Ribozky aus dem Jahre 1846/7.

Im Jahre 1873 spendeten die Majestäten der Pensionatskapelle eine Orgel, wodurch den Zöglingen die Gelegenheit geboten ist, sich auch im Orgelspielen, insbesondere in der Begleitung der Kirchenlieder, zu üben.

Der Unterricht im Tanzen hat nicht den Zweck, künstliche Tänze einüben zu lassen. In der Tanzkunst erblickte man nur ein vorzügliches Mittel, den Zöglingen auf die beste und leichteste Art Anstand in Haltung des Körpers, im Gehen sowohl als im Grüßen, beizubringen.*)

Die weiblichen Handarbeiten wurden so betrieben, daß die Zöglinge alle feineren erlernten, bis auf diejenigen, die man im eigentlichen Verstande Putz nennt. Zu diesen Arbeiten rechnete die alte Lehrverfassung: Stickerien aller Art, Zuschneiden und Nähen der Kleidungsstücke, welche gute Wittinnen selbst bei Hause verfertigen, Flickern, Ausstoppen, Umstürzen und Einsetzen des Abgenützten, Merken, Spinnen, endlich auch allerlei Netz- und Knüpfarbeiten. Bis zur gegenwärtigen Stunde ist es Gepflogenheit, daß die Zöglinge die Kleidung sich selbst machen, die ganze, neue Wäsche selbst nähen, die alte, schadhafte selbst ausbessern, den Aufputz der Hute selbst anfertigen.

Die feineren Arbeiten der Zöglinge fanden nicht selten auch in der Öffentlichkeit Würdigung und Anerkennung.

Im Jahre 1842 hatten sieben Zöglinge unter Anleitung der Untervorsteherin M. Schaller und auf Anregung Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter in kunstvoll ausgeführter Stickerie ein Meßkleid verfertigt. Die Obervorsteherin schickte es in die Ausstellung im k. k. Volksgarten, die dort die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Nützlichen alljährlich veranstaltete. Der Untervorsteherin wurde für diese „ausgezeichnete Leistung weiblicher Hände“ der Dank, den

*) Vortrag des Grafen Dietrichstein v. 16. Jänner 1812.

daran beteiligten Zöglingen die Anerkennung von dem Ausschusse der Gesellschaft ausgesprochen. *)

Aus dem Jahre 1826 liegt ein Bericht vor, der Einblick gewährt, was im 2. Semester 1825 gelehrt wurde. In der 1. Classe: Lesen: aus Sulzers Vorübungen. Rechnen: das Multiplicieren und Dividieren. Schönschreiben: deutsch die Vorschriften von Nr. 10—15, latein von Nr. 8—10. Sprachlehre: das Bei-, Zahl- und Fürwort sammt den Vorbegriffen des Zeitwortes.

In der 2. Classe: Lesen: aus Sulzers Vorübungen. Rechnen: die Regel de tri. Schönschreiben: deutsch Nr. 25—33, latein Nr. 11—15. Sprachlehre: die vier letzten Redetheile. Rechtschreiben: Übungen über das 4. und 5. Capitel (Silbentheilung und Rechtschreibung zusammengesetzter Wörter.) Geographie: allgemeine Übersicht der Erde, besonders von Europa.

In der 3. Classe: Rechnen: die Kettenrechnung. Schönschreiben: nach den an die Tafel geschriebenen Sätzen. Sprachlehre: Wiederholung der fünf letzten Redetheile. Rechtschreiben: Wiederholung aller Regeln der Rechtschreibung. Naturlehre: den III., IV. und V. Abschnitt. Geographie: Amerika und Australien. Stil: die außer den Briefen vorkommenden kleinen Aufsätze. Geschichte: Deutschland von Ludwig dem Deutschen bis Maximilian I. **)

Von Halbjahr zu Halbjahr fanden zu der Zeit, wo noch nicht das Organisations-Statut für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten im Pensionate in Wirksamkeit war, in Gegenwart des Curators und des Aufsichters der deutschen Schulen öffentliche Prüfungen statt. Häufig wohnte diesen Prüfungen die Kaiserin Maria Anna, noch häufiger die Frau Erzherzogin Sophie bei.

*) Zuschrift des Ausschusses der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Nützlichen v. 24. März 1842. Auch im J. 1843 erhielten die Zöglinge für die ausgestellte Arbeit von diesem Vereine ein Anerkennungsschreiben.

**) Vortrag d. Stud.-Hof.-Com. v. 24. December 1825.

Die Böglinge legten die Schönschriften, die Aufsätze, die Zeichnungen und die weiblichen Handarbeiten vor. Diejenigen Schülerinnen, welche sich durch besonderen Fleiß ausgezeichnet hatten, wurden bei der Prüfung den Anwesenden bekannt gegeben und erhielten Bücher als Belohnung. Sr. Majestät mußte jedesmal über die Erfolge dieser Prüfungen und die etwaigen Wahrnehmungen Bericht erstattet werden.

Theils zur Gemüthsbildung der Böglinge, theils zur Belebung des Unterrichtes, nahm man schon zu Luzacs Zeiten die Lectüre in den Dienst. Das Verzeichnis der Jugendschriften aus dem Jahre 1787 führt folgende Schriften an: Salzmanns Elementarwerk, Kampes Kinderbibliothek, Weißes Kinderfreund, Schröcks Weltgeschichte für Kinder, Ruffs Geographie und dessen Naturgeschichte für Kinder, Kampes Seelenlehre, Zürchs biblische Erzählungen, Heß' Lebensgeschichte Jesu, Gellerts Schriften, dann Mädchen Glück und Mädchenwert.

Zur Nachschaffung von Werken für diese Jugendbibliothek sollten jährlich 12 fl. verwendet werden. *)

Bei der Fülle von Disciplinen, welche gegenwärtig die Pensionatsböglinge zu treiben haben, bleibt wenig Zeit übrig, um sich eingehender und anhaltender mit der Jugendlectüre beschäftigen zu können. Ganz unberücksichtigt aber bleibt dieses vorzügliche Bildungs- und Erziehungsmittel auch heutzutage nicht. An den Abenden, an denen die Obervorsteherin die älteren Böglinge um sich versammelt, liest sie selbst mit ihnen die großen Meisterwerke unserer deutschen Dichtersfürsten, wie Tell, die Jungfrau von Orleans, Minna von Barnhelm, u. dgl. Diese Art, die Lectüre in den Dienst der Erziehung zu nehmen, wo zugleich der Unterricht in der Literatur eine sehr wertvolle Unterstützung erhält, bewährt sich in ganz vorzüglicher Weise.

*) Act. d. Pensf. Nr. 1 ex 1787.

An dieser Stelle wäre auch der Ort, über die Methoden und die Behandlung der Lehrgegenstände von heutzutage ein Wort zu sagen. Dafs der Unterricht gegenwärtig anders als in alter Zeit betrieben wird, das ist nicht nur im Pensionate, sondern in allen Schulen Österreichs und Deutschlands der Fall; denn Pestalozzi's Grundsatz: die Anschauung ist das Fundament aller Erkenntnis, findet immer mehr und mehr Beachtung und weitere Verbreitung. Was den Umfang der Lehrstoffe anlangt, welche an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates gelehrt werden, so gibt einerseits das Organisations-Statut*) Bescheid, andererseits erhält man Aufschluß aus den im Gebrauche stehenden Lehr- und Hilfsbüchern, von denen die meisten eigens — um nämlich bei dem Unterrichte stets auf den künftigen Beruf der Zöglinge Rücksicht nehmen zu können — für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten bearbeitet sind.

Die Schülerinnen der mit dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Verbindung stehenden fünfclassigen Übungsschule werden nach dem Lehrplane der fünfclassigen Volksschulen**) unterrichtet, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.

In der Übungsschule sind im Schuljahre 1885/86 folgende Schulbücher im Gebrauche: Für den Religionsunterricht der kleine Katechismus, der Auszug aus dem großen Katechismus, der große Katechismus und Schusters biblische Geschichte; für den Sprachunterricht die von Vogl und Branky nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode bearbeitete Bibel, das Lesebuch

*) Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer- und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich. Eingeführt durch Verordnung des k. k. Unterrichtsministers vom 26. Mai 1874, Z. 7114.

**) Auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1883 und der Verordnung des k. k. Unterrichtsministers vom 8. Juni 1883, Z. 10618, revidiert und festgesetzt durch Beschluß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 11. Juni 1884, Z. 3903.

von Ulrich, Ernst und Brantj und das Sprachbuch von J. Lehmann; für das Rechnen Močniks Rechenbücher; für den Gesangsunterricht die Liederquelle von A. Projško und Frz. Pammer.

In der Lehrerinnen-Bildungsanstalt sind im ersten Jahrgange folgende Lehr- und Hilfsbücher in Verwendung: Fischers Religionslehre, Schusters biblische Geschichte; Niedergesäß' und Kresj's Lesebuch (1. Theil); Lehmanns Schulgrammatik; Seiberts Lehrbuch der Geographie (1. Theil); Kozenns Schulatlas; Hannaks Geschichte des Alterthums; Putgers hist. Schulatlas; Močniks Arithmetik und dessen geometrische Formenlehre; Pokornys Naturgeschichte des Thierreiches, Kauer's Naturlehre, Weinwurms Gesangbuch.

Im zweiten Jahrgange: Fischers Religionslehre; Schusters biblische Geschichte; Lindners allgemeine Erziehungslehre; Niedergesäß' und Kresj's Lesebuch (2. Theil); Lehmanns deutsche Schulgrammatik; Seiberts Lehrbuch der Geographie (2. Theil); Kozenns Schulatlas; Hannaks Geschichte des Mittelalters; Putgers hist. Schulatlas; Močniks Lehrbuch der Arithmetik und dessen geometrische Formenlehre; Woldrichs Somatologie des Menschen; Bischings Mineralogie; Kauer's Naturlehre (2. Theil, Chemie); Weinwurms Gesangbuch.

Für den Unterricht im Französischen: La deuxième année de grammaire von Parive und Fleury und Modèles de littérature française ou morceaux choisis en prose et en vers von Chapfal.

Für den Unterricht im Englischen: Hoegels Lehrbuch der englischen Sprache; Herrigs first english reading book und Clairmonts Handbuch englischer Gespräche.

Im dritten Jahrgange: Fischers Religionslehre und Liturgie; Lindners Unterrichtslehre; Niedergesäß' und Kresj's Lesebuch (3. Theil), Lehmanns deutsche Schulgrammatik; Seiberts

Lehrbuch der Geographie (2. Theil); Rozenns Schulatlas; Hannaks Geschichte der Neuzeit; Putzers hist. Schulatlas; Močniks Arithmetik und dessen geometrische Formenlehre; Wretschkos Vorschule der Botanik; Kauerers Naturlehre (3. Theil); Weinwurms Gesangbuch.

Im vierten Jahrgange: Fijchers Religionslehre und Liturgik; Schusters biblische Geschichte; Niedergesäß' Geschichte der Pädagogik; Niedergesäß' und Krejs' Lesebuch (3. Theil.);*) Lehmanns deutsche Schulgrammatik; Seiberts Lehrbuch der Geographie; Rozenns Schulatlas; Hannaks Lehrbuch der österr. Geschichte, der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österr.-ungar. Monarchie; Putzers hist. Schulatlas; Močniks Arithmetik und dessen geometrische Formenlehre; Pokornys Naturgeschichte; Woldrichs Somatologie; Kauerers Naturlehre (1., 2. und 3. Theil); Weinwurms Gesangbuch.

Für den Unterricht im Französischen: Grammaire française von Noël und Chapsal.

Für den im Englischen: The British Classical Authors von Herrig; History of the British Empire von William Francis Collier; Clairmonts Handbuch englischer Sprache; Hoegels Lehrbuch der englischen Sprache.

Für den Unterricht in der französischen Sprache, der den externen Zöglingen ertheilt wird: Plöyens Elementarbuch der französischen Sprache, dann dessen Schulgrammatik und Feuillet's „Le village. Comédie en un acte.“

Für den Unterricht im Violinspielen: Hiebsch' Leitfaden für den elementaren Violinunterricht und dessen Duettensammlung, dann Schoens praktischen Lehrgang für den Violinunterricht und die „Drei Elementar-Duos“ von Hering.

*) Neben den Lesebüchern des Lesebuches werden in diesem Jahrgange von den classischen Meisterwerken gelesen: Goethes Iphigenie auf Tauris, Goethes Hermann und Dorothea, Schillers Wallenstein.

Über den Lehrgeist, der bei dem Unterrichte gegenwärtig im Pensionate herrscht, steht dem Verfasser dieser Denkschrift kein Urtheil zu, denn er darf nicht Richter in eigener Sache und in der seiner Collegen und Colleginnen sein.

Was die außerordentlichen Erziehungsmittel anlangt, die dazu dienen, die Schülerinnen zum Fleiße anzu-spornen, so waren vor dem Inslebentreten des Statutes die allgemein bekann-ten in Brauch und Übung. Die fleißigsten Schülerinnen wurden in das Ehrenbuch, die nachlässigen in das Strafbuch geschrieben, das Ausspeisen konnte verjagt, der Spaziergang sogar beschränkt werden; Prämien erhielten die vorzüglichen Schülerinnen bei den öffentlichen Prüfungen, und „kleinere Auszeichnungen“ für solche Schülerinnen blieben überdies noch der Obervorsteherin überlassen. Ein seltsames Erziehungsmittel war im verwichenen Jahrhunderte im Schwunge: die Fehlertage und Küßetage! An den Fehlertagen wurden die Böglinge classificiert, auch durften sie einander die Fehler sagen, die sie sich gegenseitig abgelauscht hatten; „die Samstag“, liest man in dem betreffenden Actenstücke, „waren die Küßetage. Da rückte sich Luzac unter die Nase, und da trete jede der Reihe, wie sie am Fehlertage classificiert, hervor, ihren Kuß abzuholen und entgegen einen zu geben.“*)

In der Censur, die monatlich in den verschiedenen Lehrgegenständen ertheilt wird, und in der Beschränkung der Ausgangstage erblickt man heutzutage allein die einzigen zweckmäßigen Erziehungsmittel, um den Wett-eifer anzu-spornen, den Fleiß zu lohnen und außergewöhnliche Nachlässigkeit zu strafen.

*) Act. d. Statth. Nr. 11 ex 1789.





VII.

Das Erziehungs- und Lehrpersonal.

a) Die Obervorsteherinnen.

Therese Luzac (1786—1789).

„Therese Luzac geborne Chaplin“ lautet die eigenhändige Unterschrift dieser Obervorsteherin. *) In der „Nachricht“ heißt sie Luzac, geb. de Chaplin. **) G. Wolf bietet die Namensform de Chapelain. ***) Der Almanach Royal vom Jahre 1751 S. 377 zeigt unter der Aufschrift: Médecins de M. L. Duc d'Orléans noch eine dritte Form: Chaplain. Aus dieser Quelle ist noch ersichtlich: Der betreffende Duc d'Orléans war Louis d'Orléans, né à Versailles 4 Aoust 1703, marié 13 Juillet 1724 à Auguste Marie Jeanne de Bade, veuf 8 Aoust 1726, mort 4 Février 1752. †)

Barbara Béhé, geb. v. Selliers (1789—1801).

Theresia Béhé, verehlt. Richter (1801—1843).

Diese Obervorsteherin ist die Tochter der vorigen. In welchem Ansehen Theresia Béhé stand, beweist der Umstand, daß

*) Act. d. Stud.-Hof-Com. ad 210 ex 1786.

**) Nachricht über das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat, Nr. 3.

***) Das Project einer höheren Töchterschule, S. 8.

†) Diese Mittheilung dankt der Verfasser der Güte und Freundlichkeit des Herrn W. Hartl, Custos der k. k. Hofbibliothek in Wien.

ihr das Ansuchen, mit dem Raitofficier Richter sich vermählen zu dürfen, nicht nur ohneweiters gestattet, sondern auch „ihrer rühmlichen Verwendung wegen“ ein nicht unbedeutender Ausstattungsbeitrag angewiesen wurde. Eine Obervorsteherin, wie Richter, heißt es in einem Botum des Staatsrathes Pfleger, ist „äußerst selten“.*) Ein anderes Gutachten schildert sie als „eine umsichtige Frau“, als „eine Mutter ihrer Zöglinge“, die ihnen „mit einem religiös sittlichen Lebenswandel voranleuchtet“.***) Bei ihrem Übertritte in den Ruhestand verlieh ihr der Kaiser am 31. October 1843 für die „vielsjährigen und verdienstlichen Leistungen“ die große goldene Civil-Ehrenmedaille mit der Kette.***)

Maria P i b o z k y v. Holdenberg (1844—1864).

Dieser Obervorsteherin verlieh Se. Majestät für ihr segensvolles und vorzügliches Wirken am 8. April 1860 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone. Vor dem Übertritte in den Ruhestand wurde ihr von der Frau Erzherzogin Sophie eine sehr ehrenvolle Überraschung zutheil: sie erhielt nämlich ein wertvolles Armband zum Geschenke, welches auf der inneren Seite das Bildnis der hohen Spenderin und die Inschrift: „Gotteslohn für lang bewährte mütterliche Treue und Hingebung“ zeigt, und auf der äußeren Seite geschmackvoll mit Diamanten und Perlen geziert ist.

Das a. h. Handschreiben vom 14. Februar 1864 †) versetzte Pibozky in den Ruhestand und berief an deren Stelle die gegenwärtige Obervorsteherin Helene Freiin von R o d i c z k y (geb. 24. März 1831 zu Preßburg in Ungarn). ††)

*) Vortrag des Curators Dietrichstein v. 12. März 1813.

**) Vortrag d. Stud.-Hof-Com. v. 9. April 1842.

***) Dasselbst.

†) Act d. Statthalterei, Nr. 8687 ex 1864 und Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 24. Februar 1864. Z. 1723.

††) Damit diese Denkschrift einigermaßen auch den Zweck eines Jahresberichtes erfülle, so ist bei den Mitgliedern des Lehrkörpers, die im J. 1885/6 an der Anstalt thätig sind, Geburtstag, Geburtsort und ihre Verwendung angegeben.

b) Die Untervorsteherinnen.

Luzac wählte die Officierswitwe Theresia von Lінде (1787) als Untervorsteherin; am 13. December 1787 wurde von Lінде entlassen; dann brachte Luzac eine gewisse Clementine in Vorschlag, die als „Beschließerin“ aufgenommen wurde. Im Cameral-Hauptberichte vom Jahre 1790 erscheint eine Unteraufseherin namens Protisch, die nach der Entlassung Luzacs (1789) mit der Obervorsteherin Zéhé ins Pensionat gekommen ist. Protisch (öfters auch Protsch geschrieben) verließ behufs Verhehlung am 30. Sept. 1791 ihren Posten. Zéhé behalf sich einige Zeit ohne Gehilfin und schlug später von Lінде neuerdings zur Untervorsteherin vor. Das gute Einvernehmen dieser zwei Frauen war von kurzer Dauer; Zéhé suchte bei Sr. Majestät um Lindes Entlassung an und erklärte, mit vier Assistentinnen (erwachsenen Böglingen) sich behelfen zu wollen. Von Lінде wurde am 1. März 1797 in den Ruhestand versetzt; ihr folgten die zwei ältesten Böglinge Karoline Hudelist und Karoline Bittermann als Untervorsteherinnen nach; Bittermann blieb nur bis 1798 in dieser Eigenschaft in der Anstalt, ihr folgte Elisabeth Supanich, die wenige Wochen nach ihrer Ernennung mit Tod abgieng. Hudelist versah nun den Dienst allein, bis einer von den damaligen Böglingen in die erledigte Stelle einrücken konnte, was am 23. April 1800 bei Josefa Sinner (1800—1804) der Fall war.

Als Hudelist sich verhehlte, wurde ihre Stelle der Untervorsteherin des Hernalser Officierstöchter-Institutes Josefine Böhler (1804—1808) verliehen. Am 13. Juli 1808 erfolgte die Ernennung der Theresia Gellei (1808—1851) zur zweiten Untervorsteherin für die in der Anstalt befindlichen Kostzöglinge mit dem Bemerken, daß die Erhaltung dieses Postens nicht dem Ärar zur Last falle, sondern durch die eingehenden Kostgelder gedeckt

werde; wie aus einem Protokolle des Jahres 1811 ersichtlich ist, folgte sie einer Untervorsteherin namens Wolf nach. Am 23. Jänner 1809 wurde Gellei zur ersten und Franziska Hörner zur zweiten Untervorsteherin ernannt. Als solche erscheinen noch: Anna von Dondorff (1812—1813) und Elisabeth Staller (1822—1844).

Die Stelle einer dritten Untervorsteherin wurde am 12. Juli 1818 ins Leben gerufen. 1819 genehmigte Se. Majestät, daß der Gehalt der ersten Untervorsteherin von 300 fl. auf 400 fl. und der der zweiten von 200 fl. auf 350 fl. erhöht wurde. Mit der Bezeichnung „zur dritten Untervorsteherin“ wurden ernannt: Victoria v. Kaposzkay (1818—1822), Elisabeth Duchâteau (1822—1826), Maria Magdalena Penz (1826—1833), Ghilain Hemblyze (1834—1836), Maria Schaller*) (1836—1848).

Die Übersiedlung der Anstalt in ihr gegenwärtiges Heim rief die Nothwendigkeit hervor, die Stelle einer vierten Untervorsteherin zu errichten. Es wurden ernannt: Euphrosine Reißing von Reißinger (1841—1843), Anna Huber (1843—1874), Maria v. Fisek**) (1844—1856), Josefa Edle v. Hoffinger***) (1848—1859), Elisabeth Folwarczny (1851—1853), Maria Rudda (1854—1866), Maria Nemeczek (1856—1857), Karoline Thill (1857—1858), Gustavine Etienne (1858 bis 1869), Louise v. Kwiatkowska (seit 1859), geb. am

*) Diese Untervorsteherin wurde am 18. März 1848 zur Vorsteherin der Mädchenschule in der Bäckerstraße ernannt. Maria Schaller ist auch diejenige Untervorsteherin, welche im J. 1839 zur Ertheilung des Unterrichtes in den deutschen Gegenständen verpflichtet worden ist. Ihre Vorgängerinnen hatten diesen Unterricht nie ertheilt.

**) Maria v. Fisek wurde am 20. Mai 1856 zur ersten Lehrerin der k. k. Mädchenschule in der Leopoldstadt in Wien ernannt.

***) Von dieser Untervorsteherin ist in literarischer Beziehung bemerkenswert, daß sie zur Jubelfeier des Dichters Dante dessen göttliche Comödie metrisch übersetzt und herausgegeben hat. (Wien, Wiltb. Braumüller 1856).

20. Juni 1835 zu Klagenfurt, lehrt Rechnen und geometrische Formenlehre im Vorbereitungscurse (5 Stunden die Woche). Emma von Sögner (1867—1878), Marie Zimmermann (1871 bis 1878), Emilie Kopytsch (seit 1873), geb. am 18. September 1849 zu Mieslitz in Mähren, lehrt Unterrichtsprache im Vorbereitungscurse (5 Stunden die Woche). Emilie Henke (seit 1878), geb. am 2. Juli 1849 zu Kiebing in Niederösterreich, lehrt französische Sprache und Schönschreiben im Vorbereitungscurse (6 Stunden die Woche). Pauline Passy (1878 bis 1883), Maria Bankowska (seit 1884), geb. am 18. April 1861 zu Kolomea in Galizien, lehrt im Vorbereitungscurse Naturkunde, Geographie und Geschichte (4 Stunden die Woche).

Gegenwärtig bezieht die Untervorsteherin einen Gehalt von 1000 fl. und Quinquennialzulagen von 100 fl. Die a. h. Entschließung vom 30. August 1863 gewährt ihr nach dem vollendeten 30. Dienstjahre den Anspruch auf den vollen Ruhegehalt.

e) Die Lehrer und Hauptlehrer.

Lehrer: Johann Klement (1786—1803), Sebastian Angermeyer (1786—1793), Philipp Müller (1793—1822), Anton Drexler (1822—1840), Anton Köhler, Lehradjunct, (1836—1842), Franz Schöchtner (1842—1875). Im Jahre 1872 verlieh Se. Majestät Schöchtner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone.

Hauptlehrer: Eduard Weinzierl (1874—1876) Johann Klima (1874—1876), Ludwig Zeitleles (1874 bis 1876).*) Franz Branky (seit 1876), geb. am 6. August 1842 zu St. Helena bei Baden in Niederösterreich, befähigt für deutsche Sprache, Geographie, Geschichte und Pädagogik an Unterrealschulen,

*) Die Herren Prof. Weinzierl, Klima und Zeitleles gehörten nicht dem Status des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates an, sondern waren nur der Anstalt zur Dienstleistung zugewiesen.

derzeit Mitglied der k. k. Prüfungscommission zu Wien für Candidaten und Candidatinnen des Lehramtes an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Classenvorstand des zweiten Jahrganges, lehrt deutsche Sprache im zweiten und vierten, Pädagogik im zweiten, dritten und vierten Jahrgange (19 Stunden die Woche im ersten, 16 im zweiten Semester). Andreas Weiß (seit 1876), geb. am 18. April 1838 in Wien, befähigt für deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Naturgeschichte und Naturlehre an Unterrealschulen, derzeit Mitglied der k. k. Prüfungs-Commission zu Wien für Candidaten und Candidatinnen des Lehramtes an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Classenvorstand des vierten Jahrganges, lehrt Mathematik und geometrische Formenlehre in allen Jahrgängen, Naturlehre im ersten, zweiten und vierten, Schönschreiben im ersten Jahrgange (wöchentlich 18 Stunden). Dr. Alois Platter (1879—1885).*) Dr. Wilhelm Zenz (seit 1883), geb. am 8. Jänner 1847 zu Klosterneuburg in Niederösterreich, befähigt für Naturgeschichte an Obergymnasien, für Physik und Mathematik an Untergymnasien, für die erste und zweite Gruppe an Bürgerschulen und für Volksschulen, derzeit Mitglied der k. k. Prüfungs-Commission zu Wien für Candidaten und Candidatinnen des Lehramtes an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Classenvorstand des dritten Jahrganges, lehrt Naturgeschichte und Geographie im ersten, zweiten, dritten und vierten, Physik im dritten Jahrgange (18 Stunden die Woche).**)

*) Dr. Alois Platter starb nach längerem Leiden am 22. August 1885 zu Klagenfurt. Gegenwärtig ist die Stelle des vierten Hauptlehrers unbesetzt. Die Supplirung dieses Postens besorgt seit 15. September 1884 Dr. Franz Marschner, geb. 26. März 1855 zu Leitmeritz in Böhmen, befähigt für Geographie, Geschichte und philosophische Propädeutik an Obergymnasien, lehrt deutsche Sprache im ersten und dritten Jahrgange, Geschichte in allen Jahrgängen (15 Stunden die Woche).

***) Prof. Dr. Wilhelm Zenz ist auch Verfasser des Lehrbuches: „Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten“ (Wien, 1886, Hölder) und der „Methode des naturgeschichtlichen Unterrichtes in Volks- und Bürgerschulen“ (Wien, 1886, Hölder).

d) Die Katecheten.

Lucas Frick (1786—1789), Anton Hye (1789—1796), Augustin Gruber (1796—1802).

Augustin Johann Josef Gruber, wie er mit seinem vollen Namen heißt, gehört den bedeutenden Pädagogen Österreichs an. Er übersetzte und commentierte des hl. Augustinus „de catechizandis rudibus“ (Salzburg 1830). Sein „Praktisches Handbuch der Katechetik“ (Salzburg 1832) hat weite Verbreitung gefunden. Gruber starb als Erzbischof von Salzburg im Jahre 1835.

Vincenz Eduard Milde (1802—1803).

Milde, der im Jahre 1853 als Fürsterzbischof von Wien verstarb, darf mit Recht den bedeutendsten Pädagogen der Neuzeit beigezählt werden. Sein Lehrbuch der allgemeinen Erziehungskunde ruht ganz auf anthropologischer Grundlage und gibt ein beredtes Zeugnis von der umfassenden Kenntnis der pädagogischen Literatur, die sich Milde durch rastloses Studium erworben hat. Im Pensionate war dieses Lehrbuch als Lehrtext für das Studium der Erziehungskunde nicht im Gebrauche, „weil es für reifere männliche Zöglinge berechnet war.“*) Bei der Reform des Lehrplanes im Jahre 1844 nahm man für Pädagogik die Erziehungskunde von Stapp**) in Verwendung, weil sie nach dem Gutachten des Universitätsprofessors Benedikt Richter „wegen der gemüthlichen und faßlichen Schreibart empfohlen zu werden verdiente.“***) Die ausgezeichnete Wirksamkeit Mildes auf pädagogischem Gebiete hat vor nicht geraumer Zeit Dr. A. Turnwald ausführlich geschildert. †)

*) Vortrag d. Stud.-Hof.-Com. v. 6. August 1844.

**) Erziehungslehre im Geiste der katholischen Kirche. Innsbruck 1832.

***) Vortrag d. Stud.-Hof.-Com. v. 6. August 1844.

†) „Fürsterzbischof Vincenz Eduard Milde als Pädagoge. Zur Feier des hundertjährigen Geburtstages Mildes (11. Mai 1877). Wien 1877. C. Gracser.“

Ambros Karg (1803—1805), Michael Hendl (1805 bis 1808), Karl Mayer (1808—1816), Ignaz Rainharter (1816—1827), Josef Weinkopf (1827—1833),*) Dr. Karl Lausch (1834—1843),**) Josef Schwarz (1843—1844). Der erste, eigens für das Pensionat angestellter Religionslehrer ist Franz Peppert (1844—1856). Seine Nachfolger sind: Jakob Leber (1857—1871), Johann Menda (seit 1871), geb. am 12. November 1841 in Wien, befähigt für den Religionsunterricht an Mittelschulen, f. e. geistl. Rath, Inspector des katholischen Religionsunterrichtes für die Schulen im X. Bezirke der Stadt Wien, derzeit Mitglied der k. k. Prüfungscommission zu Wien für Candidaten und Candidatinnen des Lehramtes an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Classenvorstand des ersten Jahrganges, ertheilt den Religionsunterricht in der Übungsschule, im Vorbereitungscurse und in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt (18 Stunden die Woche).

e) Die Übungsschullehrer, Übungsschullehrerinnen und die Übungsschulunterlehrerin.

Übungsschullehrer: Vincenz Heinz (1878—1882), Theodor Ziegler (seit 1881), geb. am 21. März 1855 zu Gallneufkirchen in Oberösterreich, befähigt für Volksschulen, Classenlehrer der Elementarclasse, lehrt noch das Turnen in der dritten, den Gesang in der fünften Classe, im zweiten Semester die specielle Methodik der Elementarclasse im dritten Jahrgange der Lehrerinnen-Bildungsanstalt und ertheilt überdies den externen Zöglingen den Unterricht im Violinspieler (24, beziehungsweise 26 Stunden die

*) Für Weinkopf supplirte kurze Zeit Leopold Horni. Weinkopf hat sich durch seine wissenschaftliche Katechetik (Wien 1824) in pädagogischen Kreisen einen Namen erworben.

**) Dr. Karl Lausch hat seine im Pensionate abgehaltenen Exhorten — es sind deren 183 — aufgeschrieben und zum Nachlesen der Zöglinge der Pensionatsbibliothek einverleibt.

Woche). Max Schneider (seit 1883), geb. 12. Oct. 1856 zu Neutitschein in Mähren, befähigt für Volksschulen, für die zweite und dritte Gruppe an Bürgerschulen, für Landwirtschaft an Mittelschulen, Classenlehrer der zweiten Classe, ertheilt den Zeichenunterricht im Vorbereitungscurse und in den vier Jahrgängen der Lehrerinnen-Bildungsanstalt (30 Stunden die Woche).

Übungsschullehrerinnen: Albine Hribernic (seit 1879), geb. am 2. März 1851 zu Klagenfurt in Kärnten, befähigt für Volksschulen, für die sprachl. histor. Gruppe an Bürgerschulen, Classenlehrerin der vierten Classe, lehrt noch den Gesang in der dritten Classe (26 Stunden die Woche). Antonia van Grasbeck von Wiesenbach (seit 1880), geb. 11. März 1838 zu Preßburg in Ungarn, befähigt für Volksschulen, für die sprachl. histor. Gruppe an Bürgerschulen, Classenlehrerin der dritten Classe, ertheilt den Handarbeitsunterricht in der zweiten Classe und im ersten Jahrgange der Lehrerinnen-Bildungsanstalt (25 Stunden die Woche).

Übungsschulunterlehrerin: Karoline Hiller (seit 1882), geb. am 26. October 1852 zu Teschen in Schlesien, befähigt für Volksschulen, für die sprachl. histor. Gruppe an Bürgerschulen, Classenlehrerin der fünften Classe, (24 Stunden die Woche).

f) Die Zeichenmeister.

Ursprünglich ertheilten die Lehrer des Pensionates den Zeichenunterricht. Als Philipp Müller im Jahre 1822 in den Ruhestand versetzt und seine Stelle dem Forstadjuncten Anton Drexler verliehen wurde, erhielt das Pensionat in der Person des Fachlehrers Locatelli einen eigenen Zeichenmeister, der aber schon 1823 verstarb. Sein Nachfolger war Laurenz Krois, dem die „Blumenzeichnungs-Meisterstelle“ mit einem Gehalte von 100 fl. C.-M. mit dem Beisatze verliehen wurde, daß es ihm überlassen bleibe, den Zöglingen gegen ein von ihnen besonders zu entrichtendes Honorar

auch den Unterricht „in der Figuren- und Landschaftszeichnung“ zu ertheilen. *) Krois starb am 20. December 1841. Es folgten nach:

Christiana Grüner (1842—1868), Franz Zeilner (1868—1873), Karl Kargl (1873—1877), Albert Leitich (1877—1878).

Seit dem Schuljahre 1878/9 ertheilt den Zeichenunterricht einer der Übungsschullehrer. **) Vom Jahre 1878—1882 der Übungsschullehrer Vincenz Heinz. Nach dessen Austritte (Heinz wurde zum Waisenvater des Waisenhauses im V. Bezirke ernannt) besorgte ihn bis zur Wiederbesetzung der Übungsschullehrerstelle, was mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1882/3 geschah, aushilfsweise der Assistent der Wiedner Oberrealschule August Schubert. Seit dieser Zeit ertheilt den Zeichenunterricht der Übungsschullehrer Max Schneider.

g) Die Lehrer (Lehrerinnen) für den Unterricht in der französischen Sprache.

August Bartholemy (1812—1844), Ferdinand Hultier (1844—1865), Charles Duponchel (1865—1876).

Bei der Reorganisation des Civil-Mädchen-Pensionates auf Grund des Reichs-Volksschul-Gesetzes fiel der grammatische und literarische Unterricht in der französischen Sprache der Übungsmeisterin zu; da hiedurch der erwünschte Erfolg nicht erzielt wurde, so betraute man mit diesem Unterrichte wieder einen Meister:

J. P. Gard (seit 1. Octb. 1882), Prof. der französischen Sprache und Literatur, geb. am 22. Juni 1827 zu Paris, lehrt das Französische im vierten Jahrgange (3 Stunden die Woche).

Marie Angelina Masset (seit 1. Oct. 1884), geb. am 7. Juli 1853 zu Clermont in Frankreich; derselben wies man auch

*) Act. der Statth. 27 ex 1823.

**) Act. des Minist. J. 15524 ex 1877.

einen Theil der Stunden für den Unterricht im Französischen zu. Sie lehrt im zweiten Jahrgange (3 Stunden die Woche).

Im Externate ertheilt Hildegard Römer seit dem Jahre 1880 den Unterricht in der französischen Sprache.

h) Die Übungsmeisterinnen für den Unterricht in der französischen Sprache.

Josefine Duvillard (1846—1850), Josefine Beck (1. Aug. 1850 bis 30. Nov. 1850), Justine Grandmaison (1850—1853), Laura Elois (1853—1854), Mathilde Dotti (1. März 1854 bis 3. Nov. 1854), Julie Mehaczek (1854—1855), Charlotte Grandmaison (5. Feb. 1855 bis 30. April 1855), Eugenie Pontus (1855—1865), Felicie Petitjean (1865—1869), Louise Renault (1869—1872), Felicie Petitjean (1872—1879), Marie Angelina Masset (25. Feb. 1879 bis 15. Juli 1879), Aline de Sarcilly (1879—1882), Leontine Barbe (1882—1883), Marie Valantin (1883—1885), Adele Marquis (1. März 1885 bis 1. Sept. 1885), Louise Gsell* (seit 1885).

i) Die Tanzmeister und Tanzmeisterinnen.

Zu der Person der Marianne Marjano, geb. Venturini erhielt das Pensionat am 18. März 1818 eine auf 6 Monate provisorisch angestellte Tanzmeisterin. Nach ihrem Tode (1823) bekam ihr Vater diese Stelle. Der suchte (1828) um Ausfertigung eines Anstellungsdecretes an; weil aber die Einführung des Tanzunterrichtes nur auf einer provisorischen Verfügung des ehemaligen Curators beruhte, so wurde ihm die Ausfolgung eines solchen Decretes verweigert. Im Jahre 1829 wurde Venturini seines hohen Alters wegen entlassen. Seine Nachfolger sind:

*) Adele Marquis war, und Louise Gsell ist nur provisorisch mit dieser Stelle betraut.

Michael Reiberger (1829—1845), Madame Brétel (1845—1867), Emma v. Hänlein (1867—1872), Franz Bencini (1872—1875), Eduard Rabensteiner (1875—1882), Heinrich Recke (1882—1883), Karl v. Horvath (seit 1883), geb. am 23. September 1846 zu Budapest, ertheilte in den Wintermonaten in zwei Stunden die Woche den Unterricht im Tanzen.

k) Die Clavierlehrer und Clavierlehrerinnen.

Der erste Clavierlehrer des Mädchen-Pensionates war Lorenz Renner (1787). Der Clavierunterricht hörte später auf, obligater Lehrgegenstand zu sein.

Durch einen der Kostzöglinge, der auf eigene Kosten das Clavierspiel erlernte, kam Jakob Blaha als Claviermeister in das Pensionat. Im Jahre 1815 betraute ihn der Curator Graf Dietrichstein mit dem Unterrichte der 10 Zöglinge, die auf des Curators Kosten im Clavierspieler unterwiesen wurden. Im Jahre 1832 unterrichtete Blaha 49 Zöglinge. In Anbetracht dieser großen Schülerzahl stellte er das Ansuchen, auf seine Kosten eine substituierende Claviermeisterin aufnehmen zu dürfen. Man gab ihm Fanni Duwald als Assistentin bei; als sie sich 1839 verheiratete, übernahm provisorisch diese Stelle Antonia Töpfermann, die im Jahre 1840 den Clavierunterricht auch für den erkrankten Blaha ertheilte; erst bei dessen Pensionierung (1841) wurden Töpfermann (1841—1871) und Constantine v. Gschmeidler (1841—1868) als Clavierlehrerinnen angestellt. Am 6. September 1868 wies man dem Claviermeister Prof. Hans Schmitt wöchentlich 4 Stunden Musikunterricht zu. Neben Prof. Schmitt, der bis zu Ende des Schuljahres 1875/6 im Pensionate Unterricht ertheilte, wirkten noch als Clavierlehrerinnen seine Schülerinnen Josefina Schebesta (seit Juli 1869) und Leopoldine Pfuhl. Erstere ist am 28. November 1851 in Wien geboren; sie ertheilt den Clavierunterricht (in 18 Stunden die Woche); letzterer, die sich

1884 verehelichte, folgten nach: Karoline Seydel (1884—1885), Ernestine Klein (seit 1885), geb. am 14. Februar 1861 in Wien, ertheilt provisorisch den Clavierunterricht (18 Stunden die Woche).

l) Die Lehrer der italienischen Sprache.

Abbate Joachim Landi (1824—1828), Karl Körnig (1829—1836), Siegmund Schiff (1836—1847), Ginevra Zambelli (1847—1850), Eugen Ducati (1850—1876).

Im Jahre 1876 wurde der Unterricht in der italienischen Sprache eingestellt.*)

m) Die Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in der englischen Sprache.

Über die Einführung des Unterrichtes in der englischen Sprache ist S. 84 das Betreffende angegeben.

Zu Verwendung waren: Sophie Webb (1863—1870), Thomas D. Flanagan (1870—1874), Bertha Lange (seit 1874), geb. 10. April 1845 in Wien, lehrt diese Sprache im zweiten und vierten Jahrgange (7 Stunden die Woche).

n) Der Turnlehrer.

Richard Kimmel (seit 1874), geb. 10. Juni 1823 zu Leipzig, lehrt das Turnen im Vorbereitungscurse und in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt (8 Stunden die Woche).

o) Die Gesangslehrerinnen (resp. Gesangslehrer).

Die Reform des Lehrplanes in den Fünfzigerjahren wies dem Gesange einen selbständigen Platz unter den Unterrichtsgegenständen des Civil-Mädchen-Pensionates an. Der Clavierlehrerin

*) Act. d. Minist. 3. 7511 ex 1876.

Töpfermann fielen dadurch die zwei Stunden, welche wöchentlich dem Chorgesange gewidmet wurden, zu. Später übernahm die Leitung dieser Chorgesangs-Übungen Prof. Hans Schmitt. Im Jahre 1876 erhielt das Pensionat eine eigene Gesangslehrerin: Auguste Lemayer, geb. am 24. Juni 1846 zu Jglau in Mähren, lehrt den Gesang im Externate und im Internate (7 Stunden die Woche).

p) Der Lehrer (die Lehrerin) für das Violinspiel.

Der Unterricht im Violinspiele ist nicht obligat; er wird nur externen Zöglingen ertheilt: Emma Klobasser (1880—1881), Theodor Ziegler (seit 1881).





VIII.

Die Ärzte, Gärtner, Näh- u. Wäschmeisterinnen, Beschließerinnen und das Aushilfsindividuum zur Besorgung der nöthigen Schreibereien.

a) Die Ärzte.

1. Die ordinierenden: Dr. Ferro (1790—1809), Dr. Birkner (1809—1811), Dr. J. Eisl (1811—1843), Dr. Seeburger (1843—1847), Dr. Czifanek (1847—1871), Prof. Dr. Dominik Hauschka (seit 1871).

2. Die Zahnärzte: Laverant von Hinzberg (erscheint in den Acten bis zum Jahre 1821), Dr. Florian Fuchs (1821—1857), Dr. Philipp Jarisch (1857—1868), Dr. Fischer (1868 einige Monate), Dr. Lang (1868—1872), Dr. August Neumann (1872—1877), Dr. Gottfried Scheff (seit 1877).

3. Die Wundärzte: Josef Mayer (1806—1822), Dr. Georg Dolliner (1823—1842).

Die Stelle eines Wundarztes sollte nach dem Austritte des Doctors Dolliner — er wurde Kreisarzt in Krain — nicht mehr besetzt werden; denn die im Pensionate zu leistenden Hilfsdienste chirurgischer Natur beschränkten sich auf ein äußerst geringes Maß. Blutegelsetzen besorgte die Krankenwärterin; Aderlaß kam nicht mehr so häufig wie ehemals vor, und wenn er noch vorkam, erfolgte die Bezahlung des betreffenden Chirurgen von Fall zu Fall.

Für etwaige chirurgische Fälle wurde Dr. Seibert (1842 bis 1846) bestellt und für jede Visite eigens honorirt. Vom 10. October 1846 bis Juli 1874 waren diese chirurgischen Fälle dem Wundarzte Josef Raimann zugewiesen. Am 22. Juli 1874 hob die Statthalterei diese Stelle bis auf weiteres auf. *)

4. Die Augenärzte: Dr. Rojas (1834—1841), Dr. Moïse Aitenberger (1842—1868), Dr. Rupert Koller (seit 1868).

b) Die Gärtner.

Schauer (1787—1792), Wolfgang Weigl (1792—1827).

Am 17. Mai 1827 wurde Weigl in den Ruhestand versetzt. Die Obervorsteherin erhielt ein Pauschal von 100 fl., um den Garten in gutem Zustande zu erhalten. Dem Hausknechte Spach übertrug man die Gartenarbeit.

Vom September des Jahres 1828 an übergab man den Garten auf die Dauer von 5 Jahren dem bürgerlichen Gärtner Rosenthal gegen ein Pauschal von 200 fl. C.-M. zur Bearbeitung; weil man mit ihm zufrieden war, wurde bewilligt, daß der Contract auf unbestimmte Zeit — insolange nämlich beide Theile zufrieden sind — verlängert werde. Dem Gärtner Rosenthal folgten nach: Franz Wanka (1850—1851), Ignaz Zaubel (1851—1853), Mathias Schilling (1853—1872), Johann Biberichel (1872—1878), Franz Preslmayer (1878—1879), Johann Biberichel (1879—1881), Raimund Rufs (seit 1882).

c) Die Näh- und Wäschmeisterinnen.

Magdalena Demel (1805—1846), Katharina Alex (1847—1861), Elise Hueber (seit 1861).

d) Die Beschließerinnen.

Magdalena Baumann (1815—1846), Marie Willim (1846—1874), Elise Geuß (seit 1874).

*) Statth.-Erlaß v. 22. Juli 1874 Z. 20569.

e) Das Aushilfsindividuum zur Besorgung der
nöthigen Schreibereien.

Unter diesem „Aushilfsindividuum“ verstand man seinerzeit die Person, die wir gegenwärtig den Rechnungsführer oder Secretär des Pensionates nennen. Vor dem Jahre 1812 muß das Schreibgeschäft der eine oder andere Kanzlist der n.-ö. Regierung besorgt haben, denn im Jahre 1803 bat Johann Schlittenbauer, n.-ö. Regierungs-Kanzlist, um eine Remuneration für Kanzlisten-Arbeiten, welche er durch mehrere Jahre dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate geleistet hatte. Später, in den Zwanzigerjahren, wurde ein solches Aushilfsindividuum für kürzere Zeit bewilligt. Die dauernde Anstellung des Rechnungsführers erfolgte erst mit dem Jahre 1834:

Johann Fechter (1834—1845), Franz Einsbauer (1845—1857), Cajetan Humayer (1857—1884), Victor Bajič (seit 1884).





IX.

Die Literatur, die vom Pensionate handelt.

„Wiener Zuschauer“, Nr. 38 u. fg. Jahrg. 1841, schildert die feierliche Einweihung der Pensionatskapelle und die Eröffnung der Anstalt (21. Jänner 1841) in der gegenwärtigen Josefstädterstraße Nr. 41.

„Wiener Zuschauer“, Nr. 53, Jahrg. 1841.

Diese Nummer enthält die Beschreibung der Feierlichkeit, die am 17. April 1841 stattfand, als bei Gelegenheit der ersten Semestralprüfung das gegenwärtig im Prüfungssaale befindliche Bildnis Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand — ein Geschenk Sr. Majestät selbst — enthüllt wurde.

„Wiener Zeitung“, Nr. 329, vom 28. November 1843, schildert die feierliche Übergabe der von Kaiser Ferdinand mit a. h. Entschliessung vom 31. October 1843 der Obervorsteherin Richter verliehenen goldenen Civil-Ehren-Medaille sammt Kette.

„Nachricht über das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien 1847.“ Anonym erschienen. Mit der Ansicht des drei Stock hohen Gartentractes und der beiden Seitengebäude nebst zwei Plänen, groß 8, S. 60, eine Monographie, welche Regierungsrath Baron Werner verfaßt hat,*) und die in einer Auflage von 500 Exemplaren auf seine Kosten gedruckt worden ist.

*) Act. d. Minist. Nr. 7517 ex 1853.

„Der österreichische Schulbote“, Nr. 15, Jahrg. 1860, schildert die Festlichkeiten, die im Pensionate anlässlich der Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone an die Obervorsteherin Libozky stattgefunden haben.

„Konstitutionelle Vorstadtzeitung“, Nr. 27 und 33, Jahrg. 1863, schildert den Besuch Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate.

„Neue freie Presse“, Nr. 5147, Abendblatt vom 24. December 1878. Bericht von Franz Brantky über die Entwicklung und Organisation der Anstalt auf Grundlage des Statutes vom Jahre 1875.

„Das Project einer höheren Töchterchule unter Kaiser Josef II. und das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien. Von G. Wolf. Wien 1879. Verlag von A. Hölder.“ Sonderabdruck aus den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 1879, p. 83—101.

„Zur Erinnerung an den 24. März 1881.“

Festschrift zur Feier des 50. Geburtstages der Obervorsteherin Helene Freim von Rodiczky, das Festgedicht und die von K. Reineke in Musik gesetzte, von Heinrich Carsten verfasste Dichtung „Dornröschen“ enthaltend.

„Mama Libozky“, ein Nekrolog, der das vorzügliche und ausgezeichnete Wirken der verstorbenen Obervorsteherin Libozky schildert. Separatabdruck aus dem „Vaterland“, Nr. 112, Jahrg. 1881.

„Die Schlossfrau. 1859 — 28. April — 1884“.

Ein kleines Festspiel, welches die internen Zöglinge am 28. April 1884, dem Jahrestage, an dem vor 25 Jahren die Untervorsteherin Louise v. Skwiatkowska in das Pensionat eingetreten ist, ihr zu Ehren aufgeführt haben.





X.

Die Erfolge und die Leistungsfähigkeit des Pensionates.

Wer den vorangehenden Capiteln mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, dem kann nicht verborgen geblieben sein, daß auf der einen Seite, wo es sich um die Gründung, Entwicklung und Organisation der Anstalt handelte, all die Männer, welche berufen waren, die kaiserlichen Willensentschließungen zur Durchführung zu bringen, mit bestem Wissen und Gewissen bestrebt waren, die schöne Idee Kaiser Josefs in zweckmäßigster Weise auszugestalten, und daß andererseits auch diejenigen Personen, die zur Erziehung und Bildung der Zöglinge berufen waren, all ihre Kräfte mit Unverdroffenheit einsetzten, so daß durch allseitiges Zusammenwirken diese Bildungsstätte dem Lande und dem ganzen Reiche zu großem Segen geworden ist.

Dem Leser wird nicht entgangen sein, daß schon in den grundlegenden Bestimmungen, in den Gründungsurkunden und in den ersten Lehrplänen, alles enthalten ist, was das Gedeihen und die Entwicklung einer solchen Anstalt erfordern. Die Erfolge, welche das Pensionat in dem ersten Jahrhunderte seines Bestandes errungen hat, beruhen eben darauf, daß die Lehrpläne und die ganze Or-

ganisation sich den großen Culturbestrebungen unseres Jahrhunderts anschlossen und sich mit ihnen in Einklang setzten. Dies zeigen sehr deutlich die Bestimmungen über die zu erlernenden Sprachen. Als der alte Kaiserstaat das lombardisch-venetianische Königreich erworben hatte, so wurde nicht lange darnach das Italienische obligater Unterrichtsgegenstand im Lehrplane des Pensionates. Nachdem aber die Kriegsergebnisse von 1859 und 1866 der Monarchie diese beiden Länder entrißen, und nachdem die englische Sprache auf dem Continente in den gebildeten Kreisen immer mehr Boden gewonnen hatte, wurde das Englische obligat, der Unterricht im Italienischen aber eingestellt. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Anstalt von ihrer Gründung an bis zu dem heutigen Tage in ihrer Entwicklung einen steten und gesunden Fortschritt zu verzeichnen hat.

Die bedeutenden Summen, welche die Schöpfung und Erhaltung dieser Erziehungsstätte in Anspruch nahmen; die Errichtung der Stiftplätze; die Aufnahme der Kostzöglinge; die Umwandlung des Institutes in eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt, ohne dabei auf die Heranbildung tüchtiger Erzieherinnen Verzicht zu leisten; die Gründung der Übungsschule; endlich die sorgfältige Auswahl, die stets getroffen wurde, wenn es galt, Mitglieder des Lehr- und Erziehungspersonales anzustellen: das alles gereicht der hohen Staatsregierung zu großem Ruhme und zeigt zugleich, wie ernst sie es mit dem Bildungswesen in jeder Beziehung genommen hat, und wie ihr auch die Erziehung der Mädchen und Frauen am Herzen lag.

Ein weiterer, prüfender Blick in diese Denkschrift lehrt noch, wie man auf die physische und geistige Bildung der Zöglinge stets bedacht war. Die Sorge, daß der Körper der Pensionärinnen stark, gesund und kräftig werde, damit er den Anstrengungen des Lehr- und Erziehungsberufes gewachsen sei, ist aus mehr als einer Bestimmung zu ersehen. Die einfache, kräftige Kost, die fleißige Bewegung in freier Luft, die Freuden und Erholungen nach

strenger Arbeit, die den Frohsinn des Geistes, die Heiterkeit des Gemüthes und die Reinheit des Herzens erhalten, trugen wesentlich dazu bei.

Daß die geistige Bildung nicht vernachlässigt wurde, ist wohl selbstverständlich, denn sonst hätte die Anstalt keine hundertjährige Geschichte. Strenger Zucht und Ordnung sind die Zöglinge während ihrer Bildungszeit unterworfen. Wer sich diesem Geiste der Zucht und Ordnung nicht unterwerfen wollte, für den war nicht Raum in diesem gesellschaftlichen Verbande.

Tiefe und innige Religiosität, unerschütterliches Gottvertrauen, hohe Vaterlandsliebe wurden durch die gesammte Macht der Erziehung in den Herzen der Zöglinge geweckt und gepflegt. Daß die Mädchen in der Reinheit ihrer Gesinnung, im Kenntnißreichthume ihres Geistes, im festen Willen, das Gute zu vollbringen, in der Liebe und Treue zu ihrem künftigen Berufe, in gewissenhafter Erfüllung all ihrer Standespflichten den größten Lohn finden: das galt das Jahrhundert über als die schönste Aufgabe, die das Pensionat zu lösen bestrebt war.

Das Civil-Mädchen-Pensionat erwies sich auch als eine Stätte, die im Interesse unseres großen Vaterlandes auf dem Wege der Erziehung und des Unterrichtes das Ihrige beigetragen hat. Nicht nur Zöglinge aus Wien und Niederösterreich, sondern auch aus Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Nord- und Südtirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Ungarn, Dalmatien und Siebenbürgen nahm es gastlich auf und brachte die verschiedenen Individualitäten durch die Macht der Erziehung und durch das Studium der Culturprachen einander näher, so daß alle, wenn sie als Lehrerinnen oder Erzieherinnen das Pensionat verlassen hatten, sich als Glieder eines großen und mächtigen Staates fühlten, dem sie nicht besser danken konnten, als daß sie in die Herzen ihrer Zöglinge Liebe zum Vaterlande und zum angestammten Herrscherhause pflanzten.

Wer die Erfolge und die Leistungsfähigkeit dieser Anstalt richtig beurtheilen will, darf nicht vergessen, daß nicht wenige Zöglinge im Auslande, in Paris, Brüssel, Rom, Venedig, Mailand, Neapel, Kiew, Alexandrien, ja sogar in der neuen Welt, in Brasilien und Nordamerika, besonders bei den dortigen Familien aus Osterreich, einen schönen und edlen Berufs- und Wirkungskreis erhalten haben.

Zur Förderung des Institutzweckes hat auch der Umstand nicht wenig beigetragen, daß die Obervorsteherinnen Libozh und Rodiczh, dann die meisten Erzieherinnen, die an der Anstalt als Untervorsteherinnen wirken oder gewirkt haben, einst Zöglinge des Pensionates gewesen sind.

Wie viele Wohlthaten hat nicht die Anstalt das Jahrhundert über Waisen und Verlassenen gespendet! Wie viele heiße Thränen hat sie nicht getrocknet! Wie viele schmerzliche Wunden nicht geheilt! Vielen Zöglingen, denen ein hartes Schicksal die besten Freunde, die Eltern, geraubt hat, war sie diejenige freundliche Stätte, wo die Beklagenswerten Schutz und Trost fanden und in der Person der Obervorsteherin eine zweite, liebevollbesorgte Mutter erhielten.

Die Resultate der Reiseprüfung am Schlusse des Schuljahres 1883/4 reden auch in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Pensionates eine sehr deutliche Sprache. Von den 31 Zöglingen, die sich der Prüfung unterzogen hatten, erhielten nicht weniger als 16 das Zeugnis der Reise mit Auszeichnung. Wer weiß, wie schwer es heutzutage ist, mit Auszeichnung die Prüfung der Reise zu bestehen, wird diesen Erfolg gewiß zu würdigen wissen.

Sehr lehrreich ist der Vergleich von ehemals und heute hinsichtlich des Umfanges der Lehrgegenstände und der Anzahl der Lehrer, Lehrerinnen und der Zöglinge. Vor hundert Jahren setzte sich das Pensionat aus einer Obervorsteherin, einer Untervorsteherin, einem Lehrer und 24 Zöglingen zusammen. Der Lehrplan zeigt, in

welch bescheidenem Umfange die Unterrichtsgegenstände damals gelehrt wurden; da gab es noch keine dritte, beziehungsweise vierte Sprache zu erlernen, noch keinen Unterricht in der Musik in dem Umfange wie heutzutage. Gegenwärtig wirken am Pensionate neben der Obervorsteherin 4 Untervorsteherinnen, 1 Religionslehrer und Seelsorger, 4 Hauptlehrer, 2 Übungsschullehrer, 2 Übungsschullehrerinnen, 1 Übungsschulunterlehrerin und die verschiedenen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen für die fremden Sprachen, für Clavierpiel, Turnen und Gesang. Zu Beginn des laufenden Schuljahres zählte das Pensionat 62 interne und 77 externe Zöglinge; von den ersteren entfallen 21 auf den Vorbereitungscurs.

Die Übungsschule wies 142 Schülerinnen auf; davon besuchten je 30 die erste, zweite und dritte, 29 die vierte und 23 die fünfte Classe.

Das Erfordernis der Anstalt ist seit hundert Jahren auch gewaltig gestiegen. Anfänglich genügten jährlich 6000 bis 7000 fl. (siehe S. 12), um ihren Aufwand zu decken. Im Jahre 1886 sind, wie der Staatsvoranschlag zeigt, 21.923 fl. zur Bestreitung der Auslagen für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt, und 48.791 fl. zur Deckung der Kosten für das Internat, zusammen also 70.714 fl. vonnöthen.

So ist das Bäumchen, das vor hundert Jahren Kaiser Josef gepflanzt, ein mächtiger Baum geworden, der jährlich gute Früchte reifen läßt. Die hohe Absicht des erlauchten Stifters, dem Staate tüchtige Lehrerinnen und gesinnungstreue Erzieherinnen zu schaffen, denen die Kinder der angesehensten Geschlechter des Reiches anvertraut werden können, darf als erreicht angesehen werden; denn die Zöglinge dieser Anstalt wirken in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft und fanden in jüngster Zeit auch in solche Familien Eingang, wo man einst Erzieherinnen fast ausschließlich aus Frankreich und England berufen hatte. Dem einstigen Zöglinge Louise

Scherak wurde sogar die Erziehung am kaiserlichen Hofe, die Erziehung der Frau Erzherzogin Maria Valeria, anvertraut.

Diese glücklichen Erfolge, die das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat während seines hundertjährigen Bestandes zu verzeichnen hat, drängen das dankerfüllte Herz noch all derjenigen Personen zu gedenken, durch deren Großmuth, Opferwilligkeit, Berufstreue und volle Hingabe zur edlen Sache die Anstalt das geworden, was sie heute ist, eine Bildungsstätte, welche die Ehre unseres Vaterlandes hochhält, und die vielen Menschen zum Heile und Segen gereicht hat.

Es gebürt der wärmste und innigste Dank dem hochherzigen Stifter und Gründer der Anstalt, dem wohlwollenden und unvergeßlichen Kaiser Josef II., seinen erlauchten Nachfolgern, unter deren Schutze diese Stätte sich so mächtig entfalten konnte, insbesondere aber unserem allernädigsten Kaiser Franz Josef I., dem das Institut seine jetzige Gestaltung verdankt.

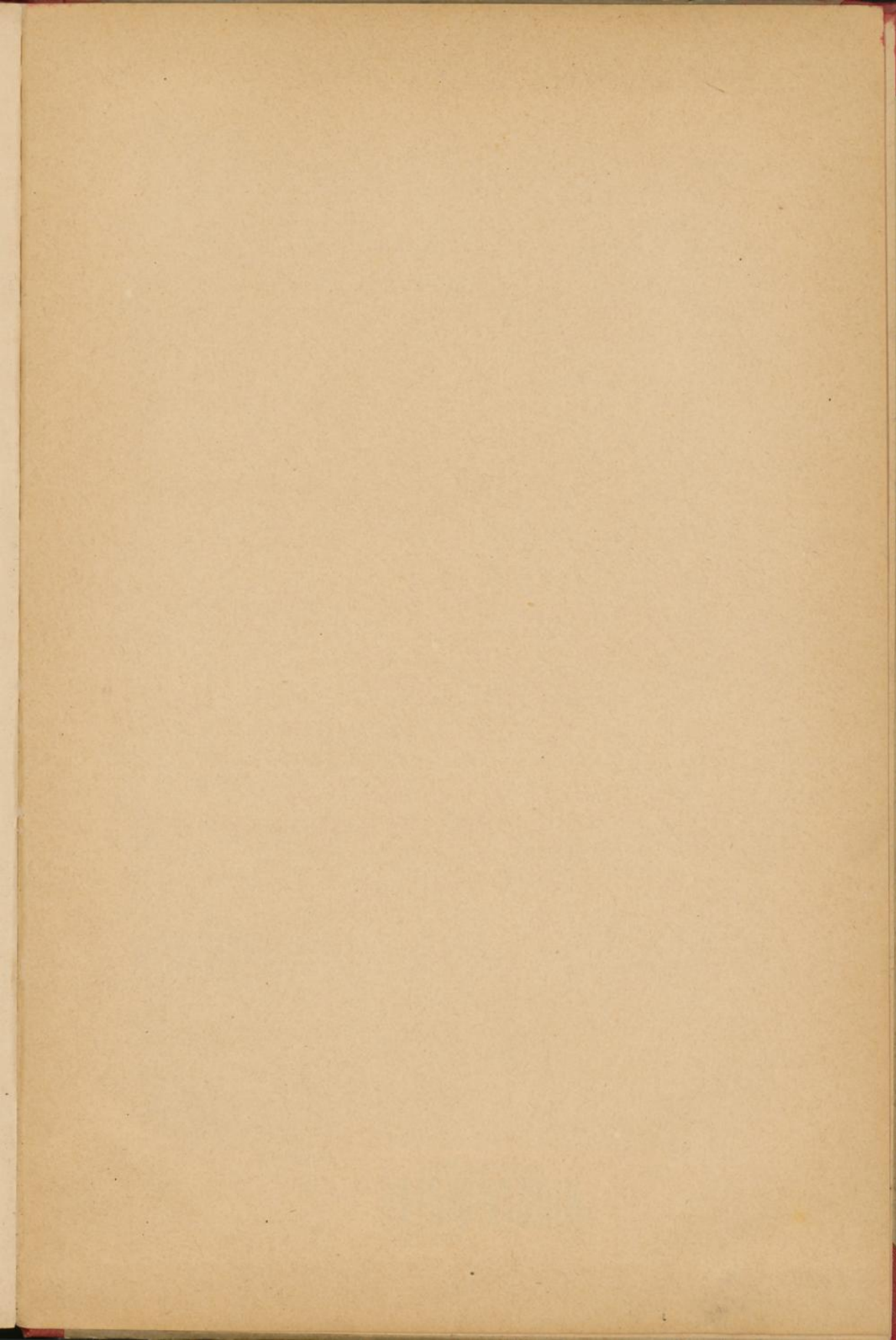
In gleicher Weise sei der beste Dank den Herren Ministern, Staatsräthen, Statthaltern, Curatoren und Inspectoren ausgesprochen, die berufen waren, die allerhöchsten Willensentschließungen im Sinne des erlauchten Stifters durchzuführen, und die für diese Sache jederzeit ihr bestes Wissen und Können eingesetzt haben.

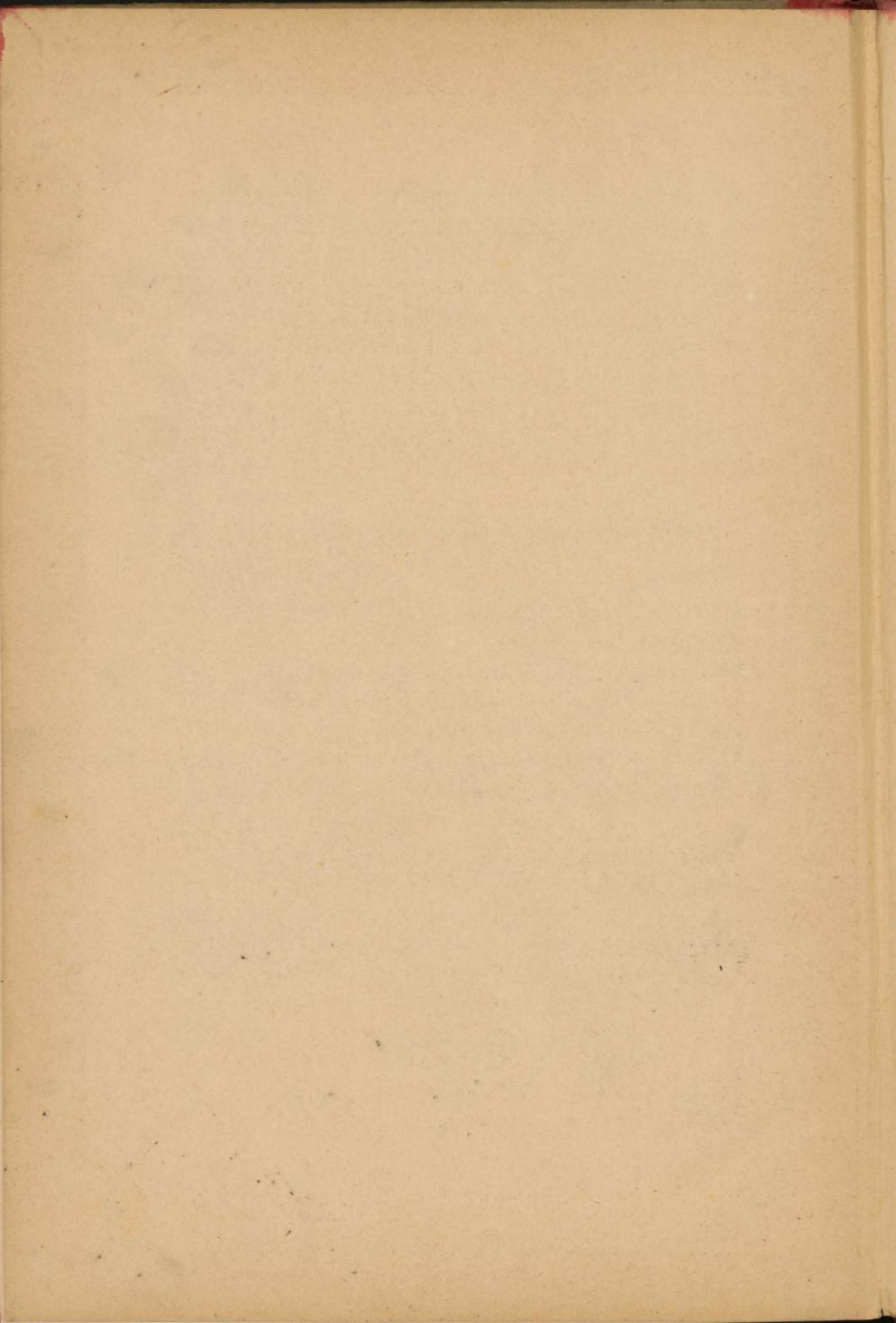
Aus vollem Herzen sei auch dem gesammten Lehr- und Erziehungspersonale gedankt, das mit Unverdrossenheit und mit unermüdlicher Ausdauer seine schweren Berufspflichten freudig erfüllt und in diesem segensvollen Wirken seinen schönsten Lohn gesucht hat.

Den schönen Zoll des dankbaren Herzens versage man aber auch denjenigen Böglingen nicht, welche das Jahrhundert über in die Welt getreten sind und da im stillen und bescheidenen Wirken ihre Schutzbefohlenen zu sittsamen und sittlichen Menschen erzogen haben.

So sei denn dieser Anstalt unter Gottes schützender Hand bis in späte Zeiten ein ruhiges Walten und ein segensreiches Wirken beschieden! Mit diesem Wunsche sei nur noch die Bitte ausgesprochen: Seine Majestät, unser allergnädigster Herr und Kaiser, und Ihre Majestät, unsere allergnädigste Kaiserin und Schutzfrau, mögen dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate auch ferner ein mächtiger Hort, ein starker Schutz und Schirm sein und der Anstalt die kaiserliche Huld und Gnade wie bisher großmüthigst zuwenden!







WP/38

TMW-Bibliothek



00810057

Technisches Museum Wien
Bibliothek

41.768

Auszug aus den Normen

für das

k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat in Wien.

§ 1.

Das unter dem hohen Protektorate Ihrer k. u. k. Hoheit der durchl. Frau Erzherzogin Maria Josepha stehende k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat in Wien ist eine, teilweise auf Stiftungen begründete Staatsanstalt und hat die Bestimmung, zunächst Töchter verdienter und unbemittelter Zivil-Staatsbeamten, beziehungsweise Töchter von k. u. k. Offizieren und Militärbeamten (§ 6) zu Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und für den Beruf von Erzieherinnen in Familien heranzubilden.

Diese Anstalt besteht aus einem Pensionate und aus einer Übungsschule.

Das Pensionat gliedert sich in einen Vorbereitungskurs und in eine nach dem Gesetze organisierte k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

In die Übungsschule werden nur externe Schülerinnen aufgenommen.

§ 4.

Das Pensionat hat den Zöglingen die Erziehung in einer gebildeten Familie zu ersetzen, die Aufgabe einer öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu erfüllen und die speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche für Privaterzieherinnen besonders erforderlich sind.

§ 5.

Zur Aufnahme wird erfordert:

- a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren;
- b) ein gesunder und normal entwickelter Körper;
- c) sittliche Unbescholtenheit;
- d) diejenigen Kenntnisse und jenes Mass geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der sechsten Klasse einer achtklassigen Volksschule zu fordern sind;
- e) Kenntnis der deutschen Sprache;
- f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspiel.

Der Nachweis der Aufnahmebedingungen *a)*, *b)* und *c)* ist durch amtliche Zeugnisse, der Bedingungen *d)*, *e)* und *f)* durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen*), welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspiele reichen, das Endurteil auszusprechen hat, ob der Prüfling nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Altersdispensen bis zu drei Monaten kann der Unterrichtsminister gewähren. Weitergehende Altersdispensen sind unzulässig.

Zur vollen Sicherstellung der Bestimmung *b)* werden die Zöglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, von deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

§ 6.

Die Plätze der Staatsstiftlinge, deren Zahl gegenwärtig dreissig beträgt, sowie die Lotto- und die gräflich Nakó'schen Stiftplätze werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen.

Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisten und in Ermangelung solcher, nicht verwaiste Töchter von Zivil-Staatsbeamten (auf die Militär-Lotto-Stiftplätze Töchter von k. u. k. Offizieren und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Die Zöglinge sind verpflichtet, nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherinnen in Familien oder als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sich zu verwenden.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeit ist durch einen legalisierten Revers auszusprechen**).

Im Falle ein solcher Zögling vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, sind die für ihn im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage an die Staatskassa zurückzuzahlen.

Durch die Verehelichung erlischt jedoch jede aus dem Reverse sich ergebende Verbindlichkeit.

*) Siehe Seite 4, I.

**) Siehe Seite 5, II.

Die Kundmachung dieser in Erledigung kommenden Freiplätze *) in welcher die zur Aufnahme erforderlichen Nachweise (§ 5), sowie die im Schlußsatze des § 5 ausgesprochene Bedingung und die voranstehenden, den Revers betreffenden Bestimmungen genau zu bezeichnen sind, erfolgt durch das Unterrichtsministerium, welches den Besetzungsvorschlag der Obervorsteherin einholt und dem Kaiser die Anträge erstattet.

Für die übrigen Stiftplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen massgebend.

§ 7.

Insoweit die Räumlichkeiten des Pensionates es gestatten, können auch zahlende Zöglinge aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Obervorsteherin und erstattet hierüber die Anzeige an das Unterrichtsministerium.

Diese haben den sub *a* bis *f* § 5 angeführten Aufnahmebedingungen zu entsprechen und erhalten gegen ein jährliches Verpflegskosten-Pauschale von 1600 K (Z. 6165 Minist. für Kultus und Unterr. vom 24. April 1876) im Pensionate nebst Erziehung und Unterricht auch in der französischen und englischen Sprache, (Umgangssprachen) im Klavierspiel, Tanzen etc. die Wohnung, Kost, Kleidung, Wäsche, ärztliche Pflege durch die Institutsärzte, die Lernmittel und die sonstigen Erfordernisse (§ 8) ohne jede Nebenrechnung.

Ausser der ersten Ausstattung, für die gleich bei der Aufnahme 500—600 K gegen nachfolgende Detailrechnung bei der Direktion zu erlegen sind, kommen keine weiteren Nebenauslagen zur Verrechnung.

Die Verpflegskosten-Pauschalbeträge sind in vierteljährigen Raten vorhinein an die Institutskasse zu entrichten.

Eine Rückzahlung der Verpflegskosten-Pauschalbeträge findet nicht statt, mag der Abgang eines Zöglings aus was immer für einer Ursache im Laufe des Vierteljahres, für welches die Einzahlung geschah, erfolgen (§ 2).

Bei der Rücknahme eines Zahlzöglings wird eine dreimonatliche Kündigung beansprucht.

§ 10.

Die Bildungsdauer der Zöglinge des Pensionates beträgt sechs Jahre, während welcher sie durch zwei Jahre den Vorbereitungskurs und durch vier Jahre den Bildungskurs (Lehrerinnen-Bildungsanstalt) besuchen.

*) Die Ausschreibung der mit dem Schuljahre zur Besetzung kommenden Stiftplätze geschieht meistens im Frühjahre (April—Mai).

§ 14.

Die Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte auch von der Ober-
vorsteherin ein Zeugnis, in welchem mit Berufung auf das Reifezeugnis
und mit Hinweisung auf die im Pensionate insbesondere erworbenen
Kenntnisse und Fertigkeiten die Empfehlung des Zöglings als Privat-
Erzieherinnen Ausdruck erhält.

§ 15.

Wenn und insoweit die Verhältnisse, vor allem die Räumlichkeiten
und die Wahrung des Charakters der Anstalt als Pensionat es gestatten,
sind auch externe Zöglinge zur unentgeltlichen Teilnahme an dem
Unterrichte der für die Lehrerinnen-Bildungsanstalten obligaten Unterrichts-
gegenstände des Bildungskurses zuzulassen. Für die Aufnahme solcher
externer Zöglinge ist die Erfüllung der zur Aufnahme in den betreffenden
Jahrgang einer Lehrerinnen-Bildungsanstalten vorgeschriebenen Bedingungen
erforderlich. Für die externen Zöglinge gelten die für Zöglinge öffentlicher
Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden allgemeinen und die durch die
Hausordnung des Pensionates festgesetzten speziellen Vorschriften.

I.

**Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom
2. Dezember 1875, Z. 19066,**

womit das Statut für das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat in Wien kundgemacht wird und
die Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung für diese Anstalt getroffen werden.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Ent-
schliessung vom 25. November 1875 dem Statute für das k. k. Zivil-
Mädchen-Pensionat in Wien die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen
geruht.

Indem ich dieses Statut hiemit kundmache, finde ich hinsichtlich
der im § 5 desselben festgestellten Aufnahmsprüfung Folgendes anzuordnen;

Die Aufnahmsprüfung, welche an jeder Staatsanstalt für Bildung
von Lehrern oder Lehrerinnen über Ansuchen einer Aufnahmswerberin ab-
gelegt werden kann, ist nach Anordnung unter Vorsitz des Direktors von
Mitgliedern des Lehrkörpers vorzunehmen.

Wenn die Feststellung der Vorkenntnisse in der französischen Sprache oder im Klavierspiel durch Mitglieder des Lehrkörpers unmöglich ist, so können zur Vornahme dieser Prüfungen auch ausser dem Lehrkörper stehende Personen vom Direktor bestimmt werden.

In den Zeugnissen sind die Leistungen in den einzelnen Schulgegenständen durch die für die Lehrerinnen-Bildungsanstalten festgesetzten Noten § 65 des Organisations-Statuts für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114) zu bezeichnen. Die Ergebnisse der Prüfung aus der französischen Sprache und aus dem Klavierspiele, sowie das durch die Gesamtprüfung gewonnene Urteil über das Mass geistiger Reife der Aufnahmswerberin sind nicht durch Noten, sondern durch eine nähere Darstellung auszusprechen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 5 e), wenn nicht die Aufnahmeprüfung in dieser Sprache abgehalten wurde, worüber das Zeugnis vollen Aufschluss geben muss.

Das Zeugnis, welches in deutscher Sprache auszufertigen ist, ist vom Direktor und von allen Prüfenden zu fertigen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von 10 K zu erlegen.

Das Erträgnis dieser Prüfungstaxen wird unter die Prüfenden und den Direktor zu gleichen Teilen verteilt.

In Fällen der Dürftigkeit hat die Prüfungskommission von dieser Taxe ganz oder teilweise zu befreien.

II.

Reversformulare für Petenten um Stiftplätze.

Für den Fall als mir ein Freiplatz im k. k. Zivil-Mädchen-Pensionate verliehen werden sollte, übernehme ich mit Zustimmung und Genehmigung meiner gesetzlichen Vertretung (meiner Vormundschaft) hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich zu verwenden und in dem Falle, als ich vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit meinen erwähnten Beruf aufgeben sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage zurück zu bezahlen. Urkund dessen etc.

(Unterschrift des Zöglings und Genehmigungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde).



11 892. v. 1903.

Druck v. A. L. igard, Wien.

Auszug aus den Normen

für das

k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien.

§. 1.

Das unter dem allerhöchsten Protectorate Ihrer Majestät der Kaiserin stehende k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien ist eine, theilweise auf Stiftungen begründete Staatsanstalt und hat die Bestimmung, zunächst Töchter verdienster und unbemittelter Civil-Staatsbeamten, beziehungsweise Töchter von k. u. k. Officieren und Militärbeamten (§. 6) zu Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und für den Beruf von Erzieherinnen in Familien heranzubilden.

Diese Anstalt besteht aus einem Pensionate und aus einer Übungsschule.

Das Pensionat gliedert sich in einen Vorbereitungscurus und in eine nach dem Gesetze organisierte Lehrerinnenbildungsanstalt.

In die Übungsschule werden nur externe Schülerinnen aufgenommen.

§. 4.

Das Pensionat hat den Zöglingen die Erziehung in einer gebildeten Familie zu ersetzen, die Aufgabe einer öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalt zu erfüllen und die speciellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche für Privaterzieherinnen besonders erforderlich sind.

§. 5.

Zur Aufnahme wird erfordert:

- a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren;
- b) ein gesunder und normal entwickelter Körper;
- c) sittliche Unbescholtenheit;
- d) diejenigen Kenntnisse und jenes Maß geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der sechsten Classe einer achtclassigen Volksschule zu fordern sind;
- e) Kenntnis der deutschen Sprache;
- f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Clavierspiel.

Der Nachweis der Aufnahmebedingungen a), b) und c) ist durch amtliche Zeugnisse, der Bedingungen d), e) und f) durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen *), welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Clavierspiele reichen, das Endurtheil

*) Siehe Seite 3, I.

auszusprechen hat, ob der Prüfling nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Altersdispensen bis zu drei Monaten kann der Unterrichtsminister gewähren. Weitergehende Altersdispensen sind unzulässig

Zur vollen Sicherstellung der Bestimmung *b)* werden die Zöglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, von deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

§. 6.

Die Plätze der Staatsstiftlinge, deren Zahl gegenwärtig dreißig beträgt, sowie die Lotto- und die gräflich Nakó'schen Stiftplätze werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen.

Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisten und in Ermangelung solcher, nicht verwaiste Töchter von Civil-Staatsbeamten (auf die Militär-Lotto-Stiftplätze Töchter von k. u. k. Officieren und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Die Zöglinge sind verpflichtet, nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherinnen in Familien oder als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sich zu verwenden.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeit ist durch einen legalisierten Revers auszusprechen *).

Im Falle ein solcher Zögling vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, sind die für ihn im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage an die Staatscassa zurückzuzahlen.

Durch die Verehelichung erlischt jedoch jede aus dem Reverse sich ergebende Verbindlichkeit.

Die Kundmachung dieser in Erledigung kommenden Freiplätze **), in welcher die zur Aufnahme erforderlichen Nachweise (§. 5), sowie die im Schlusssatze des §. 5. ausgesprochene Bedingung und die voranstehenden, den Revers betreffenden Bestimmungen genau zu bezeichnen sind, erfolgt durch das Unterrichtsministerium, welches den Besetzungsvorschlag der Obervorsteherin einholt und dem Kaiser die Anträge erstattet.

Für die übrigen Stiftplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen maßgebend.

§. 7.

Insoweit die Räumlichkeiten des Pensionates es gestatten, können auch zahlende Zöglinge aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Obervorsteherin und erstattet hierüber die Anzeige an das Unterrichtsministerium.

Diese haben den sub *a* bis *f* §. 5 angeführten Aufnahmebedingungen zu entsprechen und erhalten gegen ein jährliches Verpflegskosten-Pauschale von 800 fl. (Z. 6165 Minist. für Cultus u. Unterr. vom 24. April 1876)

*) Siehe Seite 4, II.

***) Die Ausschreibung der mit dem Schuljahre zur Besetzung kommenden Stiftplätze geschieht meistens im Frühjahre (April—Mai).

im Pensionate nebst Erziehung und Unterricht die Wohnung, Kost, Kleidung, Wäsche, ärztliche Pflege durch die Institutsärzte, die Lernmittel und die sonstigen Erfordernisse (§. 8).

Außer der ersten Ausstattung, für die gleich bei der Aufnahme 260—280 Gulden gegen nachfolgende Detailrechnung bei der Direction zu erlegen sind, kommen keine weiteren Nebenauslagen zur Verrechnung.

Die Verpflegskosten-Pauschalbeträge sind in vierteljährigen Raten vorhinein an die Institutskasse zu entrichten.

Eine Rückzahlung der Verpflegskosten-Pauschalbeträge findet nicht statt, mag der Abgang eines Zöglings aus was immer für einer Ursache im Laufe des Vierteljahres, für welches die Einzahlung geschah, erfolgen (§. 2).

Bei der Rücknahme eines Zahlzöglings wird eine dreimonatliche Kündigung beansprucht.

§. 10.

Die Bildungsdauer der Zöglinge des Pensionates beträgt sechs Jahre, während welcher sie durch zwei Jahre den Vorbereitungscurrs und durch vier Jahre den Bildungscurrs (Lehrerinnenbildungsanstalt) besuchen.

§. 14.

Die Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte auch von der Obervorsteherin ein Zeugnis, in welchem mit Berufung auf das Reifezeugnis und mit Hinweisung auf die im Pensionate insbesondere erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die Empfehlung des Zöglings als Privat-Erzieherinnen Ausdruck erhält.

§. 15.

Wenn und insoweit die Verhältnisse, vor allem die Räumlichkeiten und die Wahrung des Charakters der Anstalt als Pensionat es gestatten, sind auch externe Zöglinge zur unentgeltlichen Theilnahme an dem Unterrichte der für die Lehrerinnenbildungsanstalten obligaten Unterrichtsgegenstände des Bildungscourses zuzulassen. Für die Aufnahme solcher externer Zöglinge ist die Erfüllung der zur Aufnahme in den betreffenden Jahrgang einer Lehrerinnenbildungsanstalt vorgeschriebenen Bedingungen erforderlich. Für die externen Zöglinge gelten die für Zöglinge öffentlicher Lehrerinnenbildungsanstalten bestehenden allgemeinen und die durch die Hausordnung des Pensionates festgesetzten speciellen Vorschriften.

I.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. December 1875, Z. 19066,

womit das Statut für das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien kundgemacht wird und die Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung für diese Anstalt getroffen werden.

Seine k. und k. Apostolische Mäjestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. November 1875 dem Statute für das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indem ich dieses Statut hiemit kundmache, finde ich hinsichtlich der im §. 5 desselben festgestellten Aufnahmeprüfung Folgendes anzuordnen:

Die Aufnahmeprüfung, welche an jeder Staatsanstalt für Bildung von Lehrer oder Lehrerinnen über Ansuchen einer Aufnahmswerberin abgelegt werden kann, ist nach Anordnung unter Vorsitz des Directors von Mitgliedern des Lehrkörpers vorzunehmen.

Wenn die Feststellung der Vorkenntnisse in der französischen Sprache oder im Clavierspiel durch Mitglieder des Lehrkörpers unmöglich ist, so können zur Vornahme dieser Prüfungen auch außer dem Lehrkörper stehende Personen vom Director bestimmt werden.

In den Zeugnissen sind die Leistungen in den einzelnen Schulgegenständen durch die für die Lehrerinnenbildungsanstalten festgesetzten Noten (§. 65 des Organisations-Statuts für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114) zu bezeichnen. Die Ergebnisse der Prüfung aus der französischen Sprache und aus dem Clavierspiele, sowie das durch die Gesamtprüfung gewonnene Urtheil über das Maß geistiger Reife der Aufnahmswerberin sind nicht durch Noten, sondern durch eine nähere Darstellung auszusprechen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache (§. 5 e), wenn nicht die Aufnahmeprüfung in dieser Sprache abgehalten wurde, worüber das Zeugnis vollen Aufschluss geben muss.

Das Zeugnis, welches in deutscher Sprache auszufertigen ist, ist vom Director und von allen Prüfenden zu fertigen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden zu erlegen.

Das Erträgnis dieser Prüfungstaxen wird unter die Prüfenden und den Director zu gleichen Theilen vertheilt.

In Fällen der Dürftigkeit hat die Prüfungscommission von dieser Taxe ganz oder theilweise zu befreien.

II.

Reversformulare für Petenten um Stiftplätze.

Für den Fall als mir ein Freiplatz im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate verliehen werden sollte, übernehme ich mit Zustimmung und Genehmigung meiner gesetzlichen Vertretung (meiner Vormundschaft) hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich zu verwenden und in dem Falle, als ich vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit meinen erwähnten Beruf aufgeben sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage zurück zu bezahlen. Urkund dessen etc.

(Unterschrift des Zöglings und Genehmigungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde.)